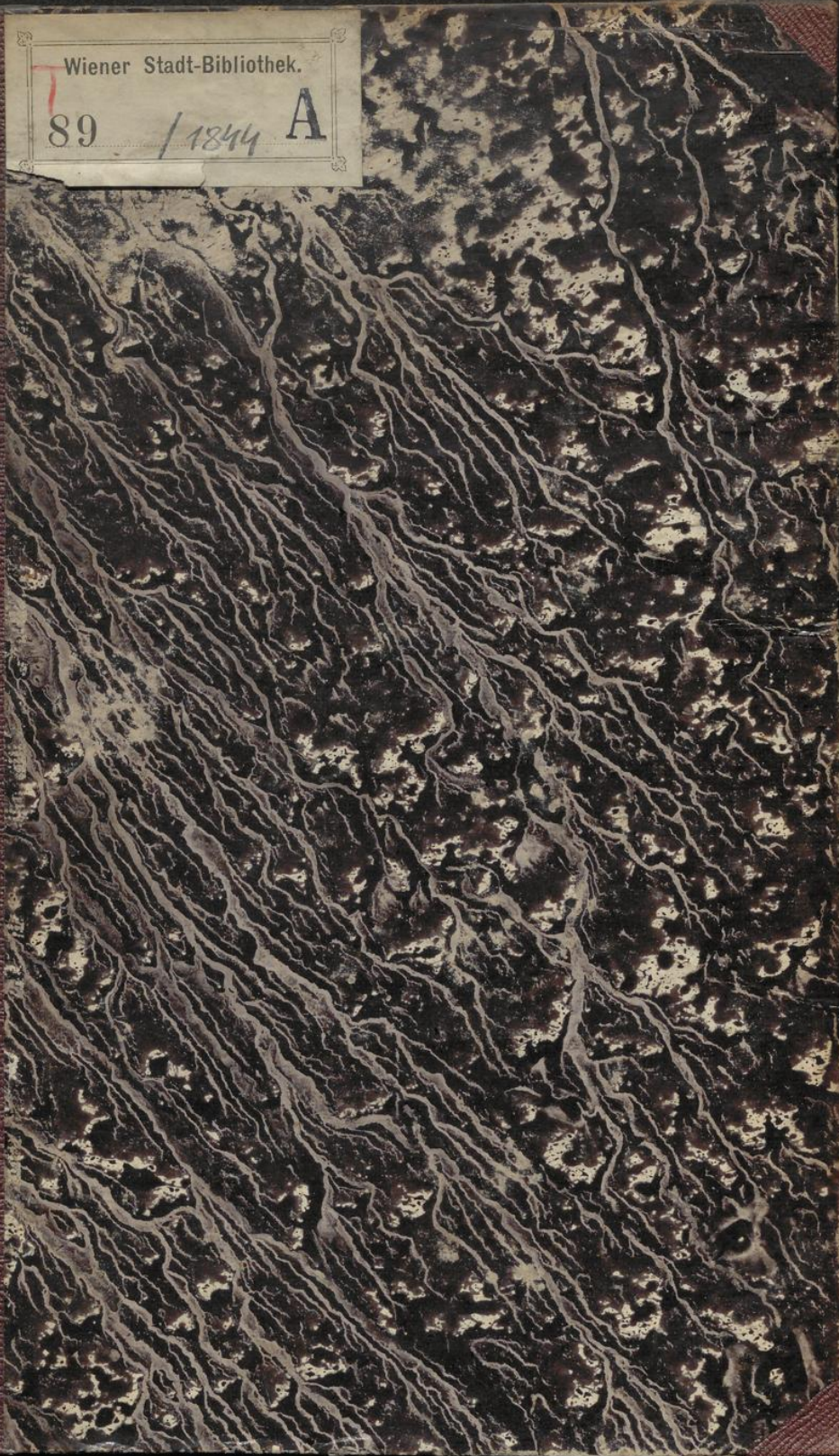


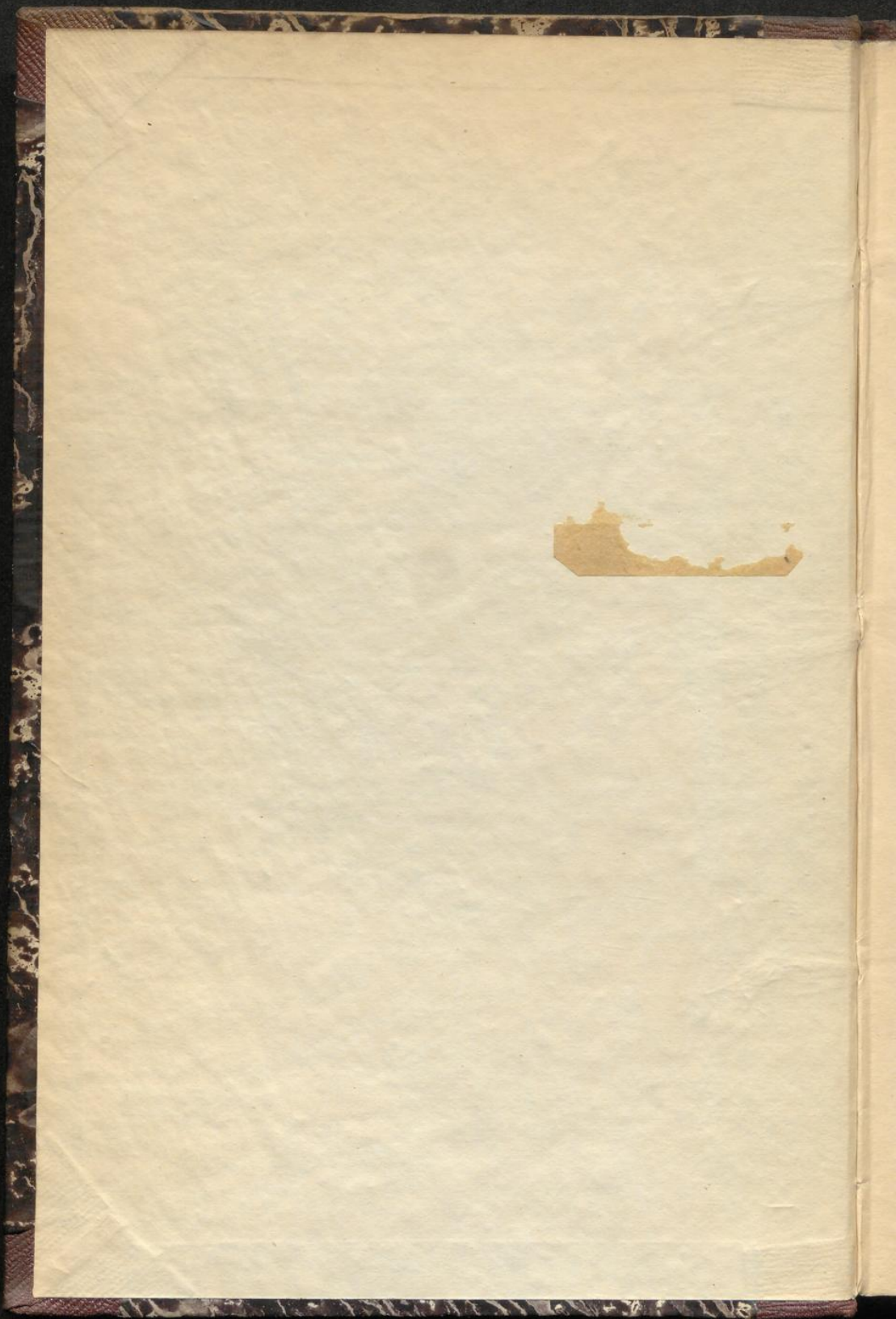
Wiener Stadt-Bibliothek.

89

/ 1844

A





S A M M L U N G

sämmtlicher

im Jahre 1844

für die

Provinz Nieder - Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen,

der k. k. n. öst. Landesregierung, dem k. k. Appellations-
gerichte, dem n. öst. ständisch Herren Verordneten
Collegium, und den k. k. Kreisämtern

kundgemachten

politischen und Justiz-

Gesetze und Verordnungen

in

alphabetisch - chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von dem k. k. Kreis-Protokollisten

G o c h n a t,

im B. u. M. B.



Wien, 1845.

In Commission bei Braumüller und Seidel, am Graben.

II.

Ubbildungen von Münzen. (Siehe Münzabbrücke.)

Abfahrts-geld. Zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien, ist wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrts-geldes die in der Beilage enthaltene Uebereinkunft vom 19. April l. J. abgeschlossen worden, welche hiermit in Folge eines hohen Hofkanzlei = Dekretes vom 3. Juli l. J. Z. 13,193, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Regierungs-Cirkulare vom 1. August 1844. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom J. 1844. Nr. 86.

Uebereinkunft.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König beider Sicilien haben, von dem Wunsche ausgehend, die gegenseitige Aufhebung des Abzugs- (gabella hereditaria) und Abfahrts-geldes zwischen ihren respectiven Staaten durch förmliche Verträge festzustellen, zur Abschließung und Unterzeichnung der benannten Verträge als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Fürsten Clemens Benzet Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Granden von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des ungarischen St. Stephan-Ordens in Brillanten und des goldenen Civil-Verdienst-Zeichens, Großkreuz des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter des sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Kammerer, St. kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath, Allerhöchst dessen Staats- und Conferenz-Minister, Haus-, Hof- und Staatskanzler; und

Se. Majestät der König beider Sicilien, den Ritter von Ramirez, Großkreuz des Ordens Franz des Ersten von Neapel, und des Christus-Ordens von Brasilien, Inhaber des großen Bandes des sardinischen

Militär-Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter (de número) des Ordens Carls III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Sicilien zu Wien; —

welche über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Von nun an wird bei Vermögens-Exportationen, es mögen solche in Geld oder was immer für Gegenständen bestehen, aus den Staaten Sr. Majestät des Königs beider Sicilien in die Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich oder von den letzteren in die sicilianischen Staaten, es mag diese Ausfuhr aus dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, eines Heirathsgutes, einer Schenkung, oder aus einem anderen Titel herrühren, kein Abzugs- (gabella hereditaria) und kein Abfahrtsgeb. erhoben werden. Alles auf solche Art ausgeführte Vermögen wird keinen anderen Abgaben und Lasten zu Gunsten des Staatsschatzes unterliegen, als diejenigen, welche aus Veranlassung des Erbrechtes, des Verkaufes, oder was immer für eines Eigenthumswechsels von den sicilianischen Unterthanen in dem Königreiche beider Sicilien und von den österreichischen Unterthanen in Oesterreich nach den bereits bestehenden, oder nach jenen Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden, welche in der Folge in den respektiven Staaten erlassen werden dürften.

Artikel II.

Diese Befreiung erstreckt sich nur auf das oberrähnte Abzugs- und Abfahrtsgeb., welches in die Staatscassen, sondern auch auf jenes, welches in die Cassen der Städte, Herrschaften, Gemeinden, Patrimonial-Gerichte und anderer Corporationen fließt, mit einziger Ausnahme des Königreichs Ungarn und Siebenbürgens, bezüglich welcher Länder, in Anbetracht der dort bestehenden Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an jenen Bezugsrechten nichts ändern soll, welche die Städte, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden aus dem Titel des Abzuges oder der Vermögensausfuhr, bestehe solche in Geld oder was immer für, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gegenständen, gesetzlich erworben haben könnten.

Eben so wird im Wege der Reciprocität von demjenigen Vermögen, welches die Bewohner jener Ortschaften, wo dieses Abzugs-

recht hiermit aufrecht erhalten wird, aus dem Königreiche beider Sicilien zu beziehen berechtigt sind, das Abfahrtsgeld auf jene Art abgenommen werden, wie es in die Casse jener Gemeinde, aus welcher die Ausfuhr Statt hat, abgeführt wird.

Artikel III.

Die in den vorhergehenden Artikeln zu Gunsten der Privatpersonen beider Staaten aufgestellten Grundsätze werden gleichmäßig auch in Rücksicht der Wohlthätigkeitsanstalten und Corporationen beobachtet werden, welche zur Erlangung eines solchen Vermögens in dem einen oder dem anderen Lande durch Testamente oder Schenkungen unter Lebenden berufen sind; mit dem jedesmahligen Vorbehalte jedoch, daß die Gesetze und Verordnungen, welche entweder schon bestehen, oder welche in den beiden Staaten als Folge des, durch die Staatsgewalt über solche Anstalten und Corporationen ausgeübten obersten Aufsichtrechtes erlassen werden dürften, ihre volle Kraft behalten.

Artikel IV.

Die Aufhebung der obbenannten, in dem I. und II. Artikel erwähnten Rechte bezieht sich auf was immer für ein ausgeführtes Vermögen, es möge in Geld oder was immer für anderen Gegenständen bestehen; jedoch bleiben die gegenseitigen Gesetze in den Staaten des Kaisers von Oesterreich einerseits und andererseits in jenen Sr. Majestät des Königs beider Sicilien, welche die Person des auswandernden Individuums, seine persönlichen Verbindlichkeiten und insbesondere seine Militärpflicht betreffen, ungeachtet der gegenwärtigen Uebereinkunft, in voller Kraft. Auch soll keine der beiden Regierungen für die Zukunft in der Erlassung von Gesetzen, welche sich auf die Militärpflicht und andere persönliche Verpflichtungen des auswandernden Individuums beziehen, durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt seyn.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt von dem Tage der, binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher zu geschehenden Auswechslung der Ratificationen in volle Wirksamkeit.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. sicilianischen Majestät

die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Wappen beygedrückt.

Geschehen zu Wien, den 19. April 1844.

Metternich m. p.

v. Ramirez m. p.

L. S.

L. S.

Verarial: Cautions: Beträge. Wegen Anlegung derselben auf Realitäten in den benannten Hauptstädten. (Siehe Gelder: Anlegung.)

Verarial: Taxen. (Siehe Taxen.)

Veramliche Eingaben. Das Papier: Format für selbe betreffend. (Siehe Papier: Format.)

Arreststrafe. Hinsichtlich des Ortes, in welchem die wegen einer Gefälls: Uebertretung ausgesprochene Arreststrafe auszustehen ist. (Siehe Gefälls: Uebertreter.)

Verztliche Behandlung erkrankter Militär: Individuen, außer den Militär: Heilanstalten, und Behandlung der Medikamentenrechnungen. (Siehe Militär: Individuen erkrankte.)

Auscultanten. In Folge allerhöchster Entschliesung vom 7. October 1843 hat die hochlöbliche k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, mit hohem Dekrete vom 15. v. M., S. 6569, nachfolgende Verordnung bezüglich der Normirung des Instituts der Auscultanten bei den Magistraten, hinsichtlich deren Aufnahme, Verwendung und Betheilung mit Adjuten, erlassen.

§. 1. Das Institut der Auscultanten bei organisirten Magistraten ist eine Pflanzschule für den öffentlichen Dienst.

§. 2. Alle Verhandlungen wegen der Auscultanten gehen von den Magistraten dort, wo der Magistrat unmittelbar der Landesstelle untersteht, unmittelbar, — dort, wo der Magistrat dem Kreisamte untersteht, durch das Kreisamt an die politische Landesstelle.

§. 3. Diese pflegt Rücksprache mit dem k. k. Appellations: Gerichte, und bei Aufnahme der Auscultanten auf systemisirte Plätze, dann bei Verleihung systemisirter Adjuten, steht die Ausfertigung des definitiven Beschlusses der politischen Landesstelle zu.

§. 4. Anträge zur Systemisirung neuer Auscultanten: Stellen und zur Systemisirung der Adjuten hat die politische Landesstelle, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Appellations: Gerichte, der ver-

einigten Hofkanzlei vorzulegen, damit diese gemeinschaftlich mit der obersten Justizstelle den Beschluß fasse.

§. 5. Der Bezug des Adjutums hört dann auf und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus anderen Mitteln zu einem, bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 6. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 7. Bewerber um Auscultanten = Stellen haben ihre Gesuche bei jenen Magistraten zu überreichen, bei welchen sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege beizubringen:

a) Den Tauffchein, oder in gesetzlicher Form den Ausweis über Alter, Geburtsort und Stand.

b) Das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämtlichen vorgeschriebenen juristischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen.

c) Die Zeugnisse über die allfällige practische Verwendung.

d) Den Ausweis über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können.

e) Das Wahlfähigkeits = Decret, wenigstens für eine Auscultanten = Stelle.

f) Den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle, durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine in rechtskräftiger Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts = Erklärung, zureichend gesichert ist.

Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

g) Die genaue Angabe: ob und welche Verwandtschafts = oder Schwägerschafts = Verhältnisse etwa zwischen dem Bittsteller und einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzutreten

wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen.

§. 8. Der ernannte Auscultant ist bei dem Magistrate, bei welchem derselbe aufgenommen wurde, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum genießen und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultanten-Stelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutams verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage ihrer Beerdigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Dekrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, dann für das Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen und zur politischen Administration auszuweisen.

§. 10. Die Auscultanten sollen sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst auf eine, ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, und geschickte Rätbe zu werden nicht erwarten lassen, sobald man hiervon hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 11. Die Auscultanten haben, nach Ermessen und Verfügung des Gerichtsvorstandes, den Rätben an die Hand zu gehen, Actenauszüge und Referats-Entwürfe mit Beisehung ihres Gutachtens, über Prozesse sowohl, als Currenzien, unter Haftung des Rathes auszuarbeiten; sie sind auch zu den Amts-Obliegenheiten der Actuare, Rathsprotokollisten und Secretäre einzulüben, und auch bei jenen Magistraten, wo abgetheilte Senate bestehen, in allen Abtheilungen nach Erforderniß des Dienstes und Befund des Bürgermeisters zu verwenden.

§. 12. Auf die Urlaubsgesuche, welche die Auscultanten solcher Magistrate, wo keine Criminal-Gerichtbarkeit ist, einbringen, um bei einem Magistrate, wo Criminal-Geschäfte vorkommen, die Praxis zu üben, hat auch die politische Landesstelle Einfluß zu nehmen.

§. 13. Die Magistrate haben zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) Welche Auscultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche sich durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben.

b) Welche aus denselben sich noch nicht der Civil-, Criminal- und politischen Richteramtsprüfung unterzogen haben, und welche Note jene erlangten, welche im Laufe des Jahres selbe bestanden haben.

c) Welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufuahme vorzüglicherer Subjecte nicht gehindert werde.

§. 14. In Ansehung der Anstellung, Verwendung und Entlassung der Auscultanten des Criminal- und Civil-Gerichtes des Wiener Magistrates, so wie in Ansehung der Bethheilung derselben mit Adjuten, hat es bei der bisherigon Gepflogenheit zu verbleiben. Regierungs-Circulare vom 14. April 1844. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 42.

Ausländische Asscuranz- oder andere Gesellschaften. Nach einem mit Regierungs-Präsidial-Erlasse vom 14. December J. 2860 eröffneten, von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 18. Jänner l. J. 1834 der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle gemachten Erklärung, können die im Auslande gedruckten Schriften, welche eine Einladung zum Beitritte zu einer ausländischen Asscuranzanstalt enthalten, in den k. k. österreichischen Staaten zur Verbreitung nicht zugelassen werden, und es sind in allenfalls vorkommenden Fällen, in welchen dertel die Aufforderung zum Beitritte in ausländische Asscuranz- oder andere Gesellschaften enthaltende, im Auslande gedruckte Schriften in das Inland gelangen, wegen Verhinderung der Verbreitung derselben die angemessenen Verfügungen zu treffen. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 204 Praes.

Aus- und Eingewanderte. Zufolge hohen Hofkanzlei. D.:

Erstes vom 27. September d. J. Z. 31,465, intimirt mit Regierungs-Verordnung vom 8. Oktober Z. 58,875, sind die periodischen individuellen Ausweise der Dominien über die Aus- und Eingewanderten in Zukunft ganzjährig, und zwar zuverlässig mit Ende April nach jedem verfloffenen Militärsahre der hohen Landesstelle vorzulegen.

Die Dominien und Magistrate werden daher mit Beziehung auf das kreisämtliche Circular vom 19. April 1820 Nr. 60 angewiesen, die dießfälligen jährlichen Eingaben jedesmahl längstens 1. April hierher zu überreichen. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 118.

B.

Bank. (Siehe National-Bank.)

Bank-Actien. Bestimmungen wegen Veräußerung derselben (Siehe Obligationen.)

Bauführungen an den kreisämtlichen Straßen. Die wegen Beschränkung der Bauführungen in der Nähe der Avarialstraßen erlassene Regierungs-Circular-Verordnung vom 30. Mai 1826 Nr. 54 ist laut Regierungs-Dekrete vom 9. April d. J. Zahl 5775 auch auf die kreisämtlichen, durch die Concurrnz der Dominien und Gemeinden erbauten, und durch bewilligte Mautbezüge in kreisämtlicher Regie zu erhaltenden, sogenannten Bezirksstraßen um so mehr in Anwendung zu bringen, als der Zweck solcher Straßen für die öffentliche Passage eben derselbe ist, wie bei den Avarialstraßen, und als in der Folge, wenn die eine oder die andere dieser Straßen in die Avarial-Regie übernommen werden sollte, sodann die durch die Nichtbeachtung jener Circular-Verordnung herbeigeführten Uebelstände nur mit großen Kosten oder auch gar nicht mehr beseitiget werden könnten.

Die Ortsobrigkeiten haben daher von nun an jederzeit vor Ertheilung einer Baubewilligung an einer kreisämtlichen Straße, den Bauplan dem Kreisamte zur Genehmigung vorzulegen. Kreisämtlich Circularien-Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 37.

Baulichkeiten an den Eisenbahnen (S. Eisenbahnen.)

Baulichkeiten. Betreffend den Recurszug gegen Straferkenntnisse wegen unterlassener Anmeldung neuer, der Haus-Classensteuer unterliegenden Bauten oder Zubauten. (Siehe Haus-Classensteuer.)

Baumeistergewerbe. (Siehe Stadtbaumeister = Gewerbe.)

Baiern. Zufolge hohen Justizhofdekretes vom 10. Juni 1844 Zahl 3713 ist laut einer von der k. k. vereinigten Hofkanzlei der k. k. obersten Justizstelle unterm 14. Mai 1844 Z. 13,969 mitgetheilten Eröffnung der k. k. geheimen Haus- Hof- u. Staatskanzlei vom 30. April 1844 zwischen der k. k. österreichischen und der königl. bairischen Regierung das im Jahre 1839, — (Hofkanzlei = Dekret vom 28. August 1839, in der politischen Gesefsammlung Jahr 1839 Seite 166) auf die Dauer von drei Jahren geschlossene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze im ministeriellen Wege mit nachfolgenden Bestimmungen erneuert worden:

1. Verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Untertbanen auf dem königlich bairischen Gebiete verübt haben, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

3. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hierzu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen worden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungs-Gebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersages und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Casse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel Statt gefunden hat.

5. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiden

Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nur immer thunlich seyn wird.

6. Die aburtheilenden Behörden sind verpflichtet, die in den verschiedenen Instanzen erfolgenden Erkenntnisse denjenigen Behörden mitzutheilen, in deren Amtsbezirke der Frevel verübt worden ist.

7. Dieses Uebereinkommen hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben, und für den Rücktritt von demselben wird eine vorgängige dreimonatliche Aufkündigung bedungen.

Hiervon werden sämmtliche Landgerichte in Folge Regierungserlasses vom 6. Juli Zahl 39,447 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. Kreisämthliche Cirkularen-Sammlung vom J. 1844. Nr. 74.

Beamte nichtlandesfürstlicher Ortschaften. Laut Regierungserlasses vom 12. August Zahl 47,822 hat die hochlöbliche k. k. vereinigte Hofkanzlei aus Anlaß eines erhobenen Zweifels nachträglich zu dem hohen Dekrete vom 10. März 1824 Zahl 7963, kreisämthliches Cirkulare vom 19. April 1824 Zahl 4356 im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle verordnet, daß die nicht landesfürstlichen Ortschaften in Niederösterreich die zur Ausübung der ihnen zuständigen Jurisdictionszweige erforderlichen geprüften Beamten unter Aufrethaltung des aus speziellen Verhältnissen bestehenden Einflusses einer Obrigkeit auf die Wahl zu bestellen berechtigt sind, jedoch vorläufig die Genehmigung der k. k. Landesregierung und des k. k. Appellationsgerichtes hinsichtlich der Eigenschaften des Gewählten durch das Kreisamt einzuholen haben. Kreisämthliche Cirkularen-Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 90.

Beamte. Das k. k. n. ö. Appellationsgericht hat unterm 26. August Zahl 9959 der Landesstelle laut Erlasses vom 31. August Zahl 51,904 mitgetheilt: daß Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1844 über den vorgekommenen Zweifel: ob bei, gegen öffentliche Beamte, wegen Verbrechen abgeführten Untersuchungen oder Voruntersuchungen, von der zur Disziplinar-Behandlung berufenen Oberbehörde, unter welcher der öffentliche Beamte steht, zum Behufe dieser Behandlung, über ihr Ansuchen auch Auszüge aus dem Berathschlagungs-Protokolle, des Criminal-Gerichtes mitgetheilt werden können; zu erklären geruht: daß

auf ein dießfalls an das Criminal-Gericht zu stellendes Ansuchen, die Mittheilung des Auszuges, des Raths-Protokolles, mit Hinweglassung der Namen Statt finden könne.

Hievon werden sämtliche Obrikeiten und Landgerichte verständiget, ohne daß eine öffentliche Kundmachung dieser Allerhöchsten Anordnung Statt zu finden habe. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 93.

Weischlaf. (Siehe Strafgesetzbuch 1. Theil.)

Berg- und Forstwesensgeschäfte für das Gebieth von Salzburg. (Siehe Salzburg.)

Berlin. Der Absatz der Loose bezüglich der in Berlin zur Verlosung ausgestellten deutschen Gewerbs-Erzeugnisse wird in der österreich. Monarchie bewilliger. (Siehe Loose.)

Beschäler. Auf allerhöchste Anordnung hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 11. April d. J. Z. 10,057, die in ihrer mit dem hierortigen Circulare vom 30. November 1828, Z. 67,009, bekannt gemachten Verordnung vom 13. November 1828, Z. 25,736, enthaltene Strafbestimmung für den Fall des Betretens eines Beschälers ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande — dahin zu verändern befunden, daß gegen das bezeichnete Vergehen eine Geldstrafe von Zwei bis Zwanzig Gulden, oder wenn die Geldstrafe nicht Statt finden könnte, Arrest von Einem bis zu Acht Tagen angewendet werde. Regierungs-Circulare vom 2. Mai 1844. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 48.

Bezirksstraßen. In Ansehung der Bauführungen an denselben. (Siehe Bauführungen.)

Blinden-Erziehungs-Institut. Laut des mit Regierungs-Erlasse vom 21. Februar Z. 9855 hierher kund gegebenen hohen Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 4. Februar d. J. Z. 860 ist zufolge Allerhöchster Entschliebung vom 30. Jänner d. J. zur Bezeichnung der Blinden-Erziehungs-Anstalt in Wien, dem allgemeinen Namen „Blinden-Institut“ der bestimmtere Name „Blinden-Erziehungs-Institut“ zu substituiren. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 4806.

Bräuhäuser. Die k. k. Landesstelle hat unterm 3. April Z. 19,787 Folgendes erlassen:

Laut einer Mittheilung der k. k. vereinten Cameralgefällen-

Verwaltung vom 7. Februar l. J. Z. 3182 ist ein Finanzwache-Respizient bei Vollziehung seines Dienstes in einem Bräuhause von der zum Kühlstocke führenden Stiege auf das Steinpflaster des Sudhauses gestürzt, wobei er sich die Hirnschale zerschmetterte, und das Leben einbüßte.

Der Mangel eines schützenden Geländers an dieser Stiege, dürfte die Ursache dieses Unglücksfalles gewesen seyn, der sich in allen jenen Bräuhäusern, wo derlei Stiegen ohne Geländer bestehen, um so leichter wiederholen kann, als theils durch die hie und da verschüttete Bierflüssigkeit, theils durch die allwärts verbreitete Hefe, diese Stiegen äußerst schlüpfrig sind, und im Winter durch daß sich bildende Eis so glatt werden, daß selbst bei Tage mit einer Dienstverrichtung in einem Bräuhause Gefahr verbunden ist, die sich bei Nacht im Finstern wesentlich steigert.

Sämmlliche Obrigkeiten haben daher ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß in allen Bräuhäusern ihrer Bezirke zum nöthigen Schutze der persönlichen Sicherheit, alle Stiegen und Stege, sie mögen von Holz oder gemauert seyn, mit 3 Schuh hohen festen Geländern von Eisen oder Holz, so wie es allenthalben außer den Bräuhäusern in polizeilicher Beziehung angeordnet ist, — und zwar wo es nöthig seyn sollte, zu beiden Seiten sogleich versehen werden.

Von dem Vollzuge dieser Verfügung ist sich die verlässliche Ueberzeugung zu verschaffen und gegen Saumselige mit Nachdruck das Amt zu handeln. Kreisämrtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 39.

Bürgerliches Gesetzbuch. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches.)

C.

Capitalien = Clozierung. (Siehe Stammgelder = Clozierung.)

Cautions = Beträge. Wegen Anlegung derselben auf Realitäten in den benannten Hauptstädten. (Siehe Gelder = Anlegung.)

Chemische Farben. In Ansehung der Befugnisse zur Erzeugung derselben. (Siehe Farben = Erzeugung = Befugnisse.)

Chirurgische Gewerbe. (Siehe Wundärzte und wundärztliche Gewerbe.)

Christenlehre und Wiederholungs-Unterricht. Die hohe Studien-Hofcommission hat mit Hofdekret vom 25. Mai 1844 Zahl 3369 anzuempfehlen geruht, daß weder aus dem Titel der Christenlehre, noch aus jenem des Wiederholungs-Unterrichtes Gebühren von der Jugend abgenommen werden, welche nicht im Gesetze gegründet sind, und wenn eine solche unbefugte Abnahme in Uebung getreten wäre, die Abstellung derselben zu veranlassen.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs-Erlasses vom 14. Juni Zahl 33,603 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. Kreisämtliche Circularien-Sammlung vom J. 1844 Nr. 68.

Conscription-Bebehörde im Umfange von Wien. (Siehe Wiener Magistrat.)

Contracte. Ueber die Gültigkeit der von Pfründenbesitzern abgeschlossenen. (Siehe Pfründenbesitzer.)

Correspondenz mit den ungarischen Behörden. Die königliche ungarische Statthalterei in Ofen hat sich über eine Anzeige des Eisenburger Comitates, daß die Unterbehörden und Gerichtsbarkeiten der k. k. Erbländer unmittelbar mit jenem Comitате zu correspondiren pflegen, wiederholt zu dem Ansuchen veranlaßt befunden, daß sämtliche Dominien angewiesen werden möchten, ihre ämlichen Correspondenzen in Zukunft entweder im Wege der k. k. Kreisämter oder der hohen Regierung an die betreffenden ungarischen Behörden gelangen zu lassen, oder aber ihre Eingaben unmittelbar an die königliche ungarische Statthalterei zu richten.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden in Folge Regierungserlasses vom 8. Juli Zahl 40,200 aufgefordert, sich künftig nach der in einem ähnlichen Falle mit kreisämtlichem Circulare vom 13. Jänner 1839 Nr. 8 erlassenen Weisung, genau zu benehmen. Kreisämtliche Circularien-Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 73.

Criminal-Untersuchungen. Die k. k. oberste Justizstelle hat mit höchstem Hofdekrete vom 7. August 1844 S. 3. 4941 verordnet, daß es von der am 23. October 1843 verfügten Aufhebung der obergerichtlichen Verordnung vom 16. Februar 1821 rücksichtlich der Anzeigen von eingeleiteten Untersuchungen und Vorun-

tersuchungen, in so fern durch dieselbe die Landgerichte von ihrer durch die Appellations-Verordnung vom 16. Februar 1821 ihnen auferlegten Pflicht, die Anzeige über eingeleitete Untersuchungen alsogleich dem Criminal-Obergerichte zu erstatten, enthoben wurden, abzukommen, und die letzterwähnte Verordnung vom 16. Februar 1821 in Rücksicht der Anzeigen über eingeleitete Untersuchungen wieder in Kraft zu treten habe.

In Folge dieser höchsten Anordnung werden daher sämtliche Landgerichte und Magistrate, mit Ausnahme des Wiener Criminal-Gerichtes, dann des k. k. Stadt- und Landrechtes in Linz und Salzburg angewiesen, vom 1. Oktober d. J. angefangen, über die Einleitung einer jeden Criminal-Untersuchung alsogleich die bezügliche Anzeige an dieses Obergericht zu erstatten, worin das Nominale des Inquisiten, das Datum des Einleitungs-Beschlusses, das Verbrechen, dessen der Untersuchte beinichtiget erkannt wurde, und der Umstand anzuführen ist, ob derselbe auf freiem Fuße, oder im Verhafte sey. Circulare des k. k. Appellationsgerichtes vom 19. August 1844. Regierungs-Dekret vom 24. August 1844. Z. 50,528. Kreisämtliche Dekreten: Sammlung vom J. 1844. P. 18,728.

Criminal-Untersuchungen gegen öffentliche Beamte.
(Siehe Beamte.)

D.

Dampfkesseln. Mit Allerhöchster Entschlieung vom 25. November 1843 sind nachfolgende Bestimmungen als Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden:

§. 1. Bevor ein Dampfkessel, es sey für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv, für Eisenbahnen oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch

das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernung über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirektionen mit Beziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist.

§. 2. Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Konstruktions-Art, mit einziger Ausnahme der Lokomotiv-Kessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen.

Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit $12\frac{1}{2}$ Pfund auf den Quadrat Zoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht.

§. 3. Die Lokomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf dem Zweifachen des im vorigen Paragraphen genannten Druckes probirt.

Die nähern Erläuterungen dieser beiden Paragraphen sind in der Instruktion enthalten.

§. 4. Die Sicherheits-Ventile dürfen also beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theil, und bei einem Lokomotiv-Kessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhängengewicht für den äußersten Punkt des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet seyn.

Bei Lokomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhängengewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punkt hinaus, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheits-Ventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugänglich seyn muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Manometer mit oben offener Röhre versehen seyn.

Die Instruktion enthält eine Tabelle über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheits-Ventile, so wie auch eine

Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers.

§. 6. Jeder Dampfkessel muß, wenn er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise kommunizirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Lokomotiv-Kesseln der Fall ist, eingerichtet besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann.

§. 7. Die nach Maßgabe der Kessel-Durchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Blechdicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblech hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der anliegenden Tabelle der Instruktion zu entnehmen.

§. 8. Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheits-Ventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt.

§. 9. Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Partei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die im vorigen Paragraphen erwähnten Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Orte unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falls die Spannung der Federwage) leicht sichtbar ist.

§. 10. Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer oder nach Umständen Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrüchen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche

che befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer oder nach Umständen auch der Werkführer bleibt sonach für jede aus dem weitem Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen.

§. 11. Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuer sicherheits-Rücksichten intervenirende Bau-Commission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge nicht über, sondern noch einige Zoll unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen.

§. 12. Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleinern Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl, wie die Papinischen Töpfe, mit einem Sicherheits-Ventile versehen, und von dem Werkführer zur eigenen Sicherheit gehörig probirt seyn müssen, ausgenommen.

§. 13. Die Anwendung gußeisener Dampfkessel oder Siederöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet.

§. 14. Jeder Maschinist, Locomotiv-Führer, Gehülfe oder Heizer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen, vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiv-Eisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheizer gedient, sich die praktischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen,

gen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben.

§. 15. Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt,

b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt,

c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet,

d) einem Maschinisten, Lokomotiv = Führer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden §. 14 vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem Dienste ausweisen kann,

e) das Sicherheits = Ventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde, und in der Concession angegeben ist,

f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheits = Ventil vorhanden, verlängert, oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen, und endlich

g) sich überhaupt was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizei = Uebertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Theils des Strafgesetzes behandelt werden.

Regierungs = Circulare vom 17. Oktober 1844. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 123.

Deficienten = Gehalte der Geistlichen Seine k. k. Majestät haben vermöge hohen Hofkanzlei = Dekretes vom 13. Okt. v. J. 3. 32,772/3590, mit allerhöchster Entschliesung vom 10. Okt. v. J. über die Frage, ob und in wiefern der Deficienten = Gehalt der Geistlichen mit Execution belegt werden dürfe, den allerhöchsten Willen auszusprechen geruht, daß die der pfarrlichen Congrua mit 300 fl. durch das Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 27. Juni 1791 zugesprochene Begünstigung für die Zukunft auch dem aus dem Regionsfonde entrichteten Deficienten = Gehalte des Curat = Clerus Theil werde.

Regierungs = Circulare vom 10. Jänner 1844. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 4.

Deutschen Ordens: Schwestern. Seine k. k. Majestät haben vermöge hohen Hofkanzlei: Dekretes vom 30. September 1843 Z. 30,473 mit allerhöchster Entschliezung vom 21. November 1840 die von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Maximilian als Hoch- und Deutschmeister beabsichtigte Errichtung eines Institutes der Schwestern des deutschen Ordens, welche sich mit dem Krankendienste, oder dem Unterrichte und der Erziehung zu beschäftigen haben, auf der Grundlage eigener Ordensregeln und Statuten zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht, daß eine probeweise Einführung dieses Institutes zu Lana in Tirol, und zu Troppau in Schlessen Statt finde.

Mit der späteren allerhöchsten Entschliezung vom 19. September 1843 haben Seine k. k. Majestät aus besonderer allerhöchster Gnade zu gestatten geruht, daß dem Institute der deutschen Ordens: Schwestern auf unbestimmte Zeit die nämliche Dispens vom Amortisationsgesetze, und zwar sowohl für deren Schwesterfond, als für jedes einzelne seiner Ordenshäuser bewilliget werde, welche den gleichartigen armen, dem Krankendienste, oder dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden, mit feierlichen Gelübden verbundenen geistlichen Corporationen bereits zugestanden sind.

Gleichzeitig haben aber Seine k. k. Majestät zu bestimmen gefunden, daß eine Ausnahme von der Anordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge nicht Statt findet, und daß der §. 8 des XIII. Hauptstückes der Statuten dahin zu modificiren sei, daß der Aspirantinn, wenn sie nicht ohnehin unter Tutel oder Curatel steht, sondern ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtigt ist, der Eintritt in das Noviziat von Seite des Ordens erst dann gestattet werde, wenn sie einen Verwalter ihres Vermögens bestellt hat.

Von diesen allerhöchsten Bestimmungen werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs: Erlasses vom 7. Juli Z. 32,400 hiemit zur Wissenschaft gebracht.

Kreisämtl. Dekreten: Sammlung vom J. 1844. P. 12,776.

Dienstaxe. (In Betreff der Einbringung der Dienntaxe, und insbesondere der Berechnung und des Abzuges der ersten Rate dieser Taxe.)

Die Monats: Tax: Raten sind nach dem §. 223 des Stäm-

pel- und Tar-Gesetz (§. 202 des Gesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich und §. 206 für Dalmatien) von dem Tage an, von welchem dem Beamten der, der Tare unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebühret, von den Genüssen des Tar-schuldners abzuziehen; es sind aber bei der Auszahlung der Monats-Gehalts-Raten jedesmal nur jene Monats-Tar-Raten in Abzug zu bringen, welche in dem Monate, für welchen der Gehaltsbetrag bezahlt wird, ablaufen.

In den Fällen des §. 186 des Stämpel- und Targesezes (§. 166 des Gesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich und §. 169 für Dalmatien) hat der Beamte in dem Sinne des oben genannten Paragraphes, wenn auch der Gehalt in Tage ausläuft, nur so viele Monats-Tar-Raten zu zahlen, als er volle Monats-Gehalts-Raten erhielt; und ist sonach für die einzelnen kein volles Monat bildenden Tage keine Tare zu entrichten. Hofkammer-Dekret vom 12. September 1843. B. 29,758. Regierung-Cirkulare vom 29. December 1843. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom J. 1844. Nr. 3.

Druckschriften, welche eine Einladung zum Beitritte zu einer ausländischen Asscuranz-Anstalt enthalten. (Siehe Ausländische Asscuranz-Gesellschaften.)

G.

Eingaben ämtliche, das Papier-Format für selbe betreffend. (Siehe Papier-Format.)

Eisenbahnen. Die k. k. Landesstelle hat mit Erlaß vom 26. Jänner B. 3119 Folgendes hierher eröffnet:

Um bei der Herstellung neuer Gebäude an den, in der Ausführung stehenden Staats-Eisenbahnen, in so ferne dabei die Dampfkraft Anwendung findet, den Anforderungen der öffentlichen und Polizei-Rücksichten gegen Feuergefährdung zu entsprechen, und zugleich den Bestand der Bahn und die Sicherheit des Betriebes nicht zu gefährden, ist laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 28. December 1843 B. 40,114 die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, bezüglich der Entfernung der neuen Gebäude von der Bahnlinie über folgende Bestimmungen

übereingekommen, welche bis zur Erlassung des allgemeinen Polizei-Regulativs für die Eisenbahnen als leitende Vorschrift zu gelten haben:

1. Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 30 Klafter von der Bahnkronen neu errichtet werden wollen, müssen feuersicher hergestellt werden, oder sonstigen Schutz gegen Feuergefahr erhalten. Daher müssen insbesondere an der Bahnseite Oeffnungen in der Bedachung wo möglich ganz vermieden, oder durch Verglasung u. s. w. fest verwahrt werden.

2. Die Errichtung neuer Bauobjecte auf eine Entfernung von fünf Klafter von der Bahnkronen ist in der Regel nicht zu gestatten. — Eine Ausnahme davon, wo sie die eigenthümlichen ämtliche Verhältnisse, oder jene des Bahnbetriebes zulässig machen, kann nur von Fall zu Fall nach vorläufiger Rücksprache mit der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen gestattet werden.

3. Gebäude, welche in einer geringern Entfernung als zehn Klafter von der Bahnkronen zu stehen kommen, sollen in der Richtung gegen die Bahn keine unmittelbaren Ausgänge, in so weit diese den unmittelbaren Zutritt zur Bahn zum Zwecke hätten, enthalten. — Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in jenen Fällen, wo durch Schranken und andere Vorsichtsmaßregeln den zu besorgenden Gefahren auf eine befriedigende Weise begegnet werden kann, mit der genannten Generaldirektion zugestanden werden. Auch ist die Errichtung von Gebäuden zu vermeiden, wenn damit die Nothwendigkeit zur Anlage eines neuen Ueberganges im Niveau der Bahn verbunden wäre.

Hiervon werden sämtliche Domänen zu ihrer Darnachachtung bei Ertheilung von Baulizenzen in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekretes = Sammlung vom J. 1844. P. 1992.

Eisenbahnen (Staats-). Wegen der Mauthbefreiung der Materialsuhren für selbe. (Siehe Mauthbestimmungen.)

Elozierung von Kirchen- und Stiftungskapitalien, Betreffend das Pfandrecht der Gerichts- und Exekutionskosten bei Elozierung von Kirchen- oder Stiftungskapitalien. (Siehe Pfandrecht.)

Elozierung von Stammgeldern. (Siehe Stammgelder Elozierung.)

Erwerbsteuer = Bemessung. Nach Inhalt des hohen

Hofkanzlei: Dekretes vom 2. Februar l. J., Z. 24, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 31. December 1843, über die Behandlung der ungarischen Produkten- und Vorstenviehhändler bei der Erwerbsteuer, anzuordnen geruht.

„Jene ungarischen Vorstenvieh- und sonstigen Produktenhändler, die bloß die Jahr- und Wochenmärkte in den österreichischen Gebiethstheilen, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, besuchen, und sonst weder in Person, noch durch Bestellte in diesen Artikeln einen stabilen Handel treiben, haben der Erwerbsteuer nicht zu unterliegen.“

„Diese Steuerfreiheit ist auch auf den Grenzverkehr auszu-dehnen.“
Regierungs-Cirkulare vom 17. Februar 1844. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom J. 1844. Nr. 20.

Erwerbsteuer: Bemessungen. Aus Ulaß eines Hofreurses wegen zu hohen Erwerbsteuer: Bemessung hat die höchste Hofkanzlei, laut des Regierungs- Dekretes vom 25. September Z. 56,473, unterm 6. v. M. Z. 25,644 Folgendes erlassen:

Mit den Hofdekreten vom 25. Mai 1836 den 3. Juli 1838 Z. 1874/St. und 2254/St. war bereits bedeuert worden, daß Steuerfäße, für welche in dem Erwerbsteuer: Patente nicht vorge-sehen ist, zu vermeiden, und die gesetzlichen Classen strenge einzuhalten seyen.

Ebenso wurde nicht allein schon in den Hofdekreten vom 2. März und 22. August 1843 bestimmt, sondern bereits mit dem Hofde-krete vom 6. Juli 1842 Zahl 18,356 darauf aufmerksam gemacht, daß die Erwerbsteuer in jenen Fällen, wo sich die Parteien weder der Besteuerung durch Schleichwege entziehen, noch die Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes auf irgend eine Weise verheimlicht haben, nicht für eine vergangene Zeitperiode erhöht, und eine Nachzahlung gefordert werden könne.

Der Vorgang endlich, daß die zugleich mit Fabriksbefugnissen bestehenden Bürger- und Meisterrechte seit dem Jahre 1832 in einer abgesonderten Besteuerung unterzogen zu werden pflegen, sei keineswegs haltbar.

Bei diesem Verfahren fände offenbar eine Vermischung des Meisterrechtes mit dem Gewerbsbefugnisse Statt. Wo aber die auf Grundlage eines Meisterrechtes verliehenen einfachen oder Landesfabriks- Befugnisse nichts anderes als die Erweiterung des Gewerbs-

rechtes und seiner Absatzwege beabsichtigen, könne eine abgeordnete Besteuerung des einen und des andern aus dem §. 34 des Erwerbsteuer-Patentes nicht abgeleitet werden, da wie der Sinn dieses §. nicht verkennen lasse, hierzu der Betrieb verschiedenartiger Unternehmungen vorausgesetzt wird, was doch z. B. bei der Kartenmalerei, sie mag vermöge des Gewerbsbefugnisses und Meisterrechtes, oder vermöge des Fabriks-Befugnisses, oder vermöge beider zusammen betrieben werden, nicht der Fall sei, weil der Gegenstand der Unternehmung und das Produkt immer nur dasselbe bleibt.

Die Folge davon könne also nur seyn, daß das durch ein Fabriks-Befugniß erweiterte Gewerbe in Bezug auf die Besteuerung in eine höhere Abtheilung und Steuerklasse gesetzt, nicht aber, daß das dem einen anlebende Meisterrecht, welches hier nur rücksichtlich der Stellung seines Inhabers zu seiner Gewerbs-Innung in Betracht kommen kann; abgeändert besteuert, oder mit andern Worten, ein und dasselbe Steuerobject zweimal der Besteuerung unterzogen werde.

Der mit dem Meisterrechte theilte Gewerbsmann habe zwar allerdings an den Innungs-Vorteilen Theil zu nehmen, habe jedoch auch dafür zu den Innungsbedürfnissen beizusteuern, und ihre Lasten mitzutragen. Dieses Verhältniß biete jedoch der Steuerverwaltung keinen Anhaltspunkt dar, von dem Innungsmitgliede eine l. f. Steuer zu fordern, die es für die Ausübung der auch mit den Attributen des Landesfabriks-Befugnisses ausgestatteten Unternehmen ohnehin schon entrichtet.

Die Dominien und Magistrate haben sich bei vorkommenden Fällen hiernach genau zu benehmen. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 22, 267.

Exekution. Die Deficienten-Gehalte der Geistlichen können mit keinem gerichtlichen Verbothe und keiner Exekution belegt werden. (Siehe Deficienten-Gehalte.)

Exekution. Bestimmungen, wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verboth und die Exekution gegen die Verleger und Kleinverschleißer des Tabaks- und Stämpelpapieres zu benehmen sey. (Siehe Tabak-Verleger und Traffikanten.)

Exekutions- und Gerichtskosten. Betreffend das Pfandrecht der Gerichts- und Exekutionskosten bei Eozirung von Kirchen- oder Stiftungskapitalien. (Siehe Pfandrecht.)



Fabrikskinder. Der jährliche Bericht über die Pflege und Erziehung der Fabrikskinder hat aufzuhören. Hofkanzlei: Verordnung vom 31. August 1844. Z. 28,322. Regierungs: Dekret vom 9. Oktober 1844. Z. 56,194. Kreisämtliche Dekreten: Sammlung vom Jahre 1844. P. 22,253.

Farben: Erzeugungs: Befugnisse. Die k. k. Landesstelle hat mit Erlaß vom 16. August Zahl 47,392 aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, rücksichtlich der Erzeugung und des Verschleißes von Farben, die in die Prov. Gesetzsammlung Band 17, Seite 470 aufgenommene Regierungs: Verordnung vom 21. Juli 1835 Zahl 39,380 dahin erläutert, daß nur die Anreicherung von Farben mit Firniß, Leinöhl oder Wasser, keineswegs aber nach dem Sinne des Regierungs: Circulars vom 26. Mai 1829, Zahl 28,754 die Erzeugung chemischer und gifthaltiger Farben, d. i. solcher, zu deren Bereitung chemische Kenntnisse erfordert werden, frei gegeben ist, indem auf die Erzeugung solcher chemischer Produkte die Befugniß: Verleihung unmittelbar von der hohen Regierung nur an solche Befugnißwerber geschehen kann, welche nicht nur ihre Kenntnisse in der Chemie gehörig ausweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem sie jeden Artikel verfertigen wollen, umständlich angeben, und ein Fabriks: Lokale bezeichnen müssen das in Sanitäts: und andern öffentlichen Rücksichten gefahrlos erkannt wird; wovon sämtliche Ortsobrigkeiten zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden. Kreisämtliche Circularien: Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 89.

Feld-, Fisch- und Forst: Frevel: Verhütung an der Landesgränze. (Siehe Baiern.)

Finanzwach: Commissäre. Aufstellung zu den Erhebungen über Gefälls: Uebertretungen. (Siehe Gefälls: Uebertretungen.)

Findelanstalt. In Betreff der Verichtigung der Verpflegungskosten für die bloß auf eine gewisse Zeit in die k. k. Findelanstalt von den Gerichtsbehörden oder der k. k. Krankenhaus: Direktion abgegebenen unehelichen Kinder. (Siehe Kinder uneheliche.)

Findelkinder. Es ist von einer Obrigkeit die Anfrage gestellt worden, ob die von Privatparteien den in der auswärtigen Pflege befindlichen Findlingen der k. k. Findelanstalt in Wien geschenkt und sohin für dieselben bereits in die obrigkeitliche Waisenkasse übernommenen Geldbeträge in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 14. August v. J. Zahl 45,149 (freisämtliches gedrucktes Dekret vom 27. August 1843 Zahl 17,404) nunmehr an die k. k. Findelanstalt abgeführt werden müssen, oder aber ob das bereits Erlegte bei dem Waisenamte zu verbleiben habe, und nur alle künftighin vorkommenden Beträge an die k. k. Findelhaus-Direktion abgeführt werden sollen?

In Folge dieser Anfrage hat die k. k. Landesstelle mit Verordnung vom 20. März l. J. Zahl 11,019 sich veranlaßt gefunden, Folgendes zu erinnern:

Zufolge der mit dem Regierungs-Cirkulare vom 7. Oktober 1822 kund gemachten hohen Hofverordnung in Betreff der Vermögens-Verwaltung für die Waisen- und Findelkinder sollen unbedeutende Geschenke für solche Findlinge, kleinere Beträge, welche selbe auf irgend eine Art erwerben, und geringe jährliche Einkünfte derselben, von der k. k. Findelhaus-Direktion aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnung vorgelegt werden.

Sollte aber einem Findelkinde ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung von dem vormundtschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens, die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

Nach Inhalt der weitem, mit der Regierungs-Verordnung vom 14. August v. J. Zahl 45,149. bekannt gemachten gemeinschaftlichen Anordnung der hohen Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle, ist der k. k. Findelhaus-Direktion die Vermögens-Verwaltung der Findlinge bis zu dem Betrage von 500 fl. überlassen worden.

Da nun der Findelanstalt das Recht zur Verwaltung des unbedeutenden Vermögens der Findlinge nicht erst durch die letzt erwähnte hohe Hofverordnung, durch welche eigentlich bloß der in dem früheren Gesetze enthaltene Ausdruck: »Unbedeutendes Vermögen«

sene nähere Erklärung erhielt, sondern schon durch das frühere Gesetz zuerkannt worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der k. k. Findelhaus-Direktion die Verwaltung des bei den einzelnen Waisenkassen vorkommenden Vermögens der Findlinge bis zu dem Normalbetrage von 500 fl. M. M., und zwar ohne Unterschied, ob selbes bereits bei den Waisenkassen erliegt, oder erst in der Zukunft von den Findlingen erworben wird, gebühre, und daß daher ein solches Vermögen, welches den Betrag von 500 fl. M. M. nicht übersteigt, an die Findelanstalt abzugeben ist.

Dem weiteren Inhalte dieser Regierungs-Verordnung gemäß, werden sämtliche Obrigkeiten hievon mit dem Auftrage verständiget, einen Ausweis des allenfalls in ihrer waisenamtlichen Verrechnung befindlichen Vermögens von Findlingen bis Ende Mai l. J. dem Kreisamte vorzulegen, damit die k. k. Findelhaus-Direktion, welcher die dießfälligen Ausweise werden mitgetheilt werden, in Vertretung der ihrer Obforge anvertrauten Findlinge die nöthige Uebersicht des denselben angehörigen Vermögens erhalte.

Zugleich werden zu demselben Zwecke die Obrigkeiten angewiesen, von allem fernerhin den Findlingen zufallenden beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, auch wenn Ersteres den Betrag von 500 fl. M. M. übersteigt, die k. k. Findelhaus-Direktion unmittelbar in die Kenntniß zu setzen. Kreisämtliche Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 7177.

Findelkinder. Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat, nach dem Inhalte eines Regierungs-Dekretes vom 30. Juni J. 23,668 in Betreff der Pflicht zur Verpflegung übernormalalter Findlinge unterm 30. März vor. Jahrs Zahl 40,491 Folgendes zu entscheiden geruht:

Da uneheliche Kinder, so lange sie nicht selbstständig sind, oder ein eigenes Domicil erworben haben, der Zuständigkeit und den Heimathsrechten ihrer Mutter zu folgen haben, so kann der Wiener Magistrat auch nicht zur Verpflegung der aus der Wiener Findelanstalt wegen erreichtem Normal-Alter ausgemusterten und in seine Aufsicht und Obervormundschaft übertretenden Findelkinder verhalten werden, wenn sie nicht nach Wien zuständig sind, und ihre Mutter und deren Zuständigkeit bekannt ist, sondern es haben solche im Falle der Nothwendigkeit ihrer Verpflegung den Heimathsrechten der Mutter zu folgen.

Hiernach ist sich bei vorkommenden Fällen genau zu benehmen.
 Kreisämtliche Cirkularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 82.

Findelkinder. Die k. k. Landesstelle hat mit Erlaß vom 16. Oktober Zahl 151,110 Folgendes erlassen:

Es ist von einem Districtsarzte bei Gelegenheit einer Verhandlung der k. k. Findelhaus-Direktion in Betreff eines Findlings zur Sprache gebracht worden, daß schon einige Fälle vorgekommen wären, wodurch Findlinge, welche wahrscheinlich von syphilitischen Müttern abstammten, und in Folge dessen nach seiner Angabe mit sekundärem Syphilis behaftet waren, die Pflegeparteien selbst mit Syphilis angesteckt worden seyn sollen.

Obgleich die Richtigkeit dieser Behauptung nicht leicht ausgemittelt werden kann, übrigens aber im Findelhause nach der bestehenden Vorschrift mit aller Aufmerksamkeit streng darüber gewacht wird, daß keine kranken Kinder an die Pflegeparteien abgegeben werden, ferner auch nach dem für die Gebär- und die Findelanstalt gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht füglich anzunehmen ist, daß die Syphilis an der Mutter und an dem Kinde übersehen werden könne, wohl aber dagegen nach Aeußerung des Primararztes der Findelanstalt, sich schon öfters Fälle ergeben haben, wo ganz unbedenkliche Krankheiten der Findlinge, welche bei den Letztern nach ihrer Angabe an die Pflegeparteien eingetreten sind, irrigerweise von den Pflegeparteien und auch selbst von Landwundärzten für Syphilis angesehen, und aus dieser Ursache die Kinder wieder in die Findelanstalt überbracht worden sind, so sieht die hohe Regierung sich demnach um allfällige grundlose Kurkosten = Anforderungen der Pflegeparteien vom Lande an die Findelanstalt hintanzuhalten, veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß alle Findlinge, an welchen sich nach dem Gutachten eines Arztes oder Wundarztes Syphilis zeigt, und in dem Falle, daß die Pflegeparteien von den Findlingen angesteckt worden zu seyn vorgeben, auch dieselben sammt dem Findlinge zur Vornahme einer genauen Untersuchung in die Findelanstalt angewiesen werden müssen, wo sodann nach Befund das weiter Erforderliche eingeleitet werden wird.

Hievon wird das distriktsweise Sanitätspersonale zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtliche Dekreten Sammlung vom J. 1844. P. 23,759.

Findelkinder-Ausweise. Die k. k. Landesstelle hat mit Dekret vom 27. November Zahl 69,857 angeordnet, daß die von den Ortsobrigkeiten an die Kreisämter bisher vierteljährig erstatteten Ausweise über den Stand und die Pflege der Findelkinder in Zukunft nur ganzjährig vorzulegen seyen, jedoch müssen dann die Anzeigen den Ortsobrigkeiten und Pfarren in Fällen, wo die Abnahme eines Findlings aus seinem Pflegeorte und die Ausschließung der Partei von der ferneren Ueberkommung von n. ö. Findlingen wegen Vernachlässigung, Verwahrlosung, Mißhandlung ic. als dringend notwendig erscheint, so wie die Uebersteldung der Parteien immer separat erstattet werden.

Die Findelkinder-Ausweise sind längstens vier Wochen nach Ablauf des Jahres dem Kreisamte vorzulegen. Kreisämtliche Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 26,831.

Fonds-Obligationen. Bestimmungen wegen Veräußerung derselben. (Siehe Obligationen.)

Frankirungs-Zwang = Aufhebung. (Siehe Postporto-Bestimmungen.)

Fremde in den Gasthäusern an der Straße übernachtete, die monatliche Nachweisung über dieselben hat aufzuhören. Hofkanzlei-Berordnung vom 31. August 1844. Z. 28,322. Regierungs-Dekret vom 9. Oktober 1844. Z. 56,194. Kreisämtliche Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 22,253.

G.

Galizische Gerichtsordnung. Erläuterung des §. 221 derselben und des §. 211 des Regolamente Generale. Nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 25. Oktober l. J., Z. 34,141, haben Se. k. k. Majestät über die Frage: ob, wenn durch Beiurtheil zugelassene Zeugen vor deren Abhörung verstorben seyen, die Zahl der zu substituierenden Zeugn durch jene der mittlerweile verstorbenen Zeugen bedingt werden solle oder nicht, mit allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. zu gestatten geruhet, daß zur Erläuterung des §. 221 der galizischen Gerichtsordnung und des §. 211 des Regolamente Generale, Folgendes festgesetzt werde:

Dem Zeugenführer können, anstatt eines vor dem Verhöre ver-

storbenen Zeugen, auch zwei oder mehrere Zeugen aufzuführen in dem Falle gestattet werden, wenn entweder der dem Zeugenführer durch den Tod eines Zeugen entgangene Beweis sich nur auf diese Art ersetzen läßt, oder wenn die Umstände eintreten, welche dem Zeugenführer zu dem Besuche um eine Einsetzung in den vorigen Stand zur Beibringung neuer Beweismittel berechtigen. Regierungs-Cirkulare vom 2. November 1844. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 126.

Gefälls-ämtliche Erlaubnißscheine zum Antritte verzehrungssteuerpflichtigen Beschäftigungen. (Siehe Verzehrungssteuerpflichtige Beschäftigungen.)

Gefälls-Strafen. Nach Inhalt des hohen Justiz-Hofdekretes vom 10. April 1844 Hofzahl 2536 haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Hornung d. J. über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer zu verfügen geruhet: daß auch bei dem im Grunde des Gefälls-Strafgesetzes §. 567 zu stellenden Einschreiten zur Sicherstellung von Gefällsstrafen, die im §. 298 der allgemeinen Gerichtsordnung und den Justiz-Hofdekreten vom 18. September 1786 und 25. Oktober 1805 bezeichneten Sicherstellungsmittel in Anwendung gebracht werden können.

Von dieser, mittelst einer Zuschrift des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 29. April Z. 5686 der Landesstelle eröffneten a. h. Entschließung, werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs-Erlasses ddo. 3. Mai Z. 26,275 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtliche Cirkularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 52.

Gefälls-Übertreter. In Folge des mit Regierungs-Dekrete vom 19. Februar Z. 10,799 hieher bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 8. vor. Mts. Zahl 2665, erhalten sämtliche Ortsobrigkeiten im Anhang einen Abdruck sener Verordnung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer, hinsichtlich des Ortes, in welchem die wegen einer Gefällsübertretung ausgesprochene Arreststrafe auszustehen ist, an sämtliche Cameral-Landesbehörden erlassen hat. Kreisämtliche Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 4739.

A b d r u c k.

Dekret der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und die beiden Cameral-Magistrate

ddo. 3. Jänner 1844 Zahl 47,268/4945. Das Gefälls = Strafgesetz enthält über den Ort, wo Gefällsübertreter die Arreststrafe zu erleiden haben, keine allgemeine Weisung, und überläßt daher diese Bestimmung in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der competenten Behörde, das ist: (da nach dem §. 826 des G. St. G. in dem Urtheile nicht auszudrücken ist, an welchem Orte der Arrest zu vollstrecken kommt, auch in keinem anderen Absätze des G. St. G. eine Anordnung enthalten ist, daß in Bezug auf die Festsetzung des Strafortes die Gefällsgerichte einschreiten sollen, zu Folge des §. 886 G. St. G.) der leitenden Bezirksbehörden, als jenen Behörden, welche die Strafe zu vollstrecken haben.

Diese Behörden haben jedoch bei der Wahl des Ortes der Arreststrafe, sich die allgemeinen Bestimmungen des Gefälls = Strafgesetzes gegenwärtig zu halten, daß nämlich dem Bestraften kein ausgedehnteres Uebel zugesügt werde, als der klaren Ansicht des Gesetzes entspricht, daß aber die Strafe immer ihre Wirkung nicht verfehle. (§. 97 G. St. G. B.)

Es ist daher in der Regel der Arrest bei der politischen Obrigkeit des Bezirkes, in welchem der Beschuldigte zur Zeit der Zustellung des Urtheils an ihn, seinen Aufenthalt hatte, und falls er sich während der Untersuchung im Verhafte befand, bei der Obrigkeit des Verhaftortes in Vollzug zu setzen, und nur wenn besondere Verhältnisse, z. B. die Dienstesverhältnisse zu den Obrigkeiten, die gerechte Besorgniß erregen, daß die Arreststrafe nicht gehörig werde vollzogen werden, bleibt es den vollstreckenden leitenden Gefällsbehörden immer unbenommen, in einem andern Orte, bei einer andern Obrigkeit die Strafe vollstrecken zu lassen. Die betreffenden Obrigkeiten sind sodann nach der Bestimmung des §. 5 G. St. G. verbunden, den dießfälligen Anforderungen der leitenden Gefällsbehörden Folge zu leisten.

Gefälls = Uebertretungen. (Bestimmungen in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls = Bezirksbehörden und der Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefälls = Uebertretungen überhaupt, und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere.)

1. Zur Erweiterung der den Gefälls = Bezirksgerichten eingeräumten Amtswirksamkeit wird

a) den Obergerichten die Urtheilsschöpfung in erster Instanz über Schleichhandel mit Zusammenrottung in den Fällen der §§. 227 und 228 des G. St. G., über Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit oder mit Bestechung (§§. 230, 231, 232 des G. St. G.), über verütherten Schleichhandel (§§. 233, 234, 235 des G. St. G.), über Schleichhandel = Gesellschaften (§§. 251 bis 264 des G. St. G.) und über die nach dem Gesetze (§§. 272 und 273, Z. 1, 2, 3 des G. St. G.) unter gleiche Strafbestimmung mit diesen Arten des Schleichhandels fallenden schweren Gefälls = Uebertretungen vorbehalten, die Entscheidung über andere Uebertretungen hingegen, für welche das Gesetz Arrest als Strafe oder Strafverschärfung festsetzt, den Gefälls = Bezirksgerichten eingeräumt, so weit der Straffall nicht wegen anderer Arten der Strafverschärfung oder wegen der Größe des Strafbetrages unter der, den Obergerichten vorbehaltenen Amtswirkksamkeit begriffen ist. Diesem zu Folge hat die Bestimmung Z. 3 des §. 517 des G. St. G. außer Anwendung zu treten. Ferner wird

b) den Bezirksgerichten die Ermächtigung zur Verhängung der Abschaffung aus dem Gränzbezirke, des Verlustes der Verschleißbefugniß von Monopolsgegenständen, oder der Hausierbefugniß, und zur Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer Hausierbefugniß erteilt;

c) der mit dem §. 517, Z. 4, und mit dem §. 896 unter 6 festgesetzte Maßstab auf den Betrag von Dreitausend Gulden erhöht.

2. Die Bestimmung des Absatzes 5 des §. 501 G. St. G. wird dahin abgeändert, daß die Uebertretungen, für welche das Gesetz keine von der Vermögensstrafe unabhängige Arreststrafe, und die Vermögensstrafen mit bestimmten Geldbeträgen, d. i. entweder mit einem unwandelbaren Betrage, oder mit einem mindesten oder höchsten Strafmaße, jedoch weder nach dem Werthe des Gegenstandes, noch nach einer Gebühr verhängt, dann mindere Straffälligkeiten sind, wenn das für diese Uebertretungen festgesetzte höchste Strafmaß den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt.

3. In den Fällen des §. 621 G. St. G. hat die öffentliche Bekanntmachung durch die Obrigkeit des Orts nur dann einzutreten, wenn der Werth des angehaltenen Gegenstandes zwölf Gulden *C.M.* übersteigt, bei Gegenständen von geringerem Werthe hingegen ge-

nügt es, wenn die Bekanntmachung bei der dem Orte der Anhaltung nahe liegenden Gefälls = Bezirksbehörden, oder einem näher gelegenen ausübenden Gefälls = Amte öffentlich angeschlagen wird, und durch dreißig Tage angeschlagen bleibt. Auch ist es gestattet, daß, wenn mehrere ähnliche Fälle, deren Gegenstände einzeln oder zusammen genommen den Werth von zwölf Gulden nicht übersteigen, in kurzer Zeit nach einander vorkommen, über alle diese Fälle nur ein Urtheil nach §. 625 G. St. G. geschöpft werde. Hofkammer = Dekret vom 7. December 1843. Z. 42,474. Regierung = Circulare vom 23. December 1843. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 2.

Gefälls = Uebertretungen. In das Regierung = Circulare vom 23. December 1843 in Betreff der Bestimmungen in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls = Bezirksbehörden und der Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt, und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere, hat sich im Absätze 3, letzte Zeile, der Fehler eingeschlichen, daß statt dem §. 623 des Gefälls = Strafgesetzes der §. 625 berufen wurde, welcher Verstoß hiermit berichtigt wird. Regierung = Circulare vom 23. Jänner 1844. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 9.

Gefälls = Uebertretungen. In Folge Regierung = Erlasses vom 23. December 1843 Z. 73,809 erhalten sämmtliche Ortsobrigkeiten einen Abdruck des in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 14. October v. J. an sämmtliche Cameral = Landesbehörden ergangenen hohen Hofkammer = Dekretes vom 7. December v. J. Z. 42,474 betreffend neuerliche Bestimmungen in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls = Bezirksbehörden und der Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefälls = Uebertretungen überhaupt, und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere, mit der Weisung, im Sinne desjenigen Absätze dieses Dekretes, welcher von der Befrafung der Personen, die sich eine ungeziemende Schreibart gegen die Gefällsgerichte oder leitenden Gefällsbehörden erlauben, sowohl die untergeordneten Organe, als auch die Parteien zu belehren. Kreisämtliche Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 489.

Der k. k. Cameral = Gefälls = Verwaltung für Wien, Brünn, Prag,

Leinberg, Innsbruck, Graz und Triest, dann dem Cameral-Magistrate für Mailand und Venedig.

Seine k. k. Majestät haben zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Oktober 1843 in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls-Bezirks-Behörden und der Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt, und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere, nachstehende Bestimmungen anzuordnen geruht:

1. Zur Erweiterung der den Gefälls-Bezirksgerichten eingeräumten Amtswirksamkeit wird

a) den Obergerichten die Urtheilsschöpfung in erster Instanz über Schleichhandel mit Zusammenrottung in den Fällen der §. §. 227 und 228 des G. St. G. über Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit oder mit Bestechung (§§. 230, 231, 232 des G. St. G.) über versicherten Schleichhandel (§§. 233, 234, 235 des G. St. G.) über Schleichhandels-Gesellschaften (§§. 251 bis 264 des G. St. G.) und über die nach dem Gesetze (§§. 272 und 273 Z. 1, 2, 3, des G. St. G.) unter gleiche Strafbestimmung mit diesen Arten des Schleichhandels fallenden schweren Gefälls-Übertretungen vorbehalten, die Entscheidung über andere Übertretungen hingegen, für welche das Gesetz Arrest als Strafe oder Strafverschärfung festgesetzt, den Gefälls-Bezirksgerichten eingeräumt, so weit der Straffall nicht wegen anderer Arten der Strafverschärfung oder wegen der Größe des Strafbetrages unter der, den Obergerichten vorbehaltenen Amtswirksamkeit begriffen ist. Diesem zu Folge hat die Bestimmung Z. 3 des §. 517 des St. G. außer Anwendung zu treten; ferner wird

b) den Bezirksgerichten die Ermächtigung zur Verhängung der Abschaffung aus dem Gränzbezirke, des Verlustes der Verschleißbefugniß, von Monopols-Gegenständen oder Hausiererbefugniß, und zur Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer Hausiererbefugniß ertheilt;

c) der mit dem §. 517 Z. 4 und mit dem §. 896 unter b festgesetzte Maßstab auf den Betrag von Dreitausend Gulden erhöht.

2. Die Bestimmung des Absatzes 5 des §. 501 G. St. G. wird dahin abgeändert, daß die Übertretungen, für welche das Gesetz keine von der Vermögensstrafe unabhängige Arreststrafe und

die Vermögensstrafe mit bestimmten Geldbeträgen, das ist, entweder mit einem unwandelbaren Betrage oder mit einem mindesten oder höchsten Strafausmaße, jedoch weder nach dem Werthe des Gegenstandes, noch nach einer Gebühr verhängt, dann mindere Straffälligkeiten sind, wenn das für diese Uebertretungen festgesetzte höchste Strafausmaß den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt.

3. Den Gefälls-Bezirksgerichten wird für die Strafmitderung oder Nachsicht der in dem §. 173 Z. 4 des Amtsunterrichtes für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter bestimmte Wirkungskreis eingeräumt.

4. Die den Gefälls-Obergerichten mit dem §. 173 Z. 2, c, des vorerwähnten Amtsunterrichtes eingeräumte Amtswirksamkeit wird auf den Betrag von Zweitausend Gulden, und jene des obersten Gefällsgerichtes nach der Bestimmung des §. 173 Z. 3, c, desselben Amtsunterrichtes auf den Betrag von Viertausend Gulden erhöht.

5. Die mit den Hofkammer-Dekreten vom 28. Juni 1837 Z. 26,739/1501 vom 26. März 1840 Z. 7380/535 und vom 15. Juni 1842 Z. 19,260/1837 den Aemtern, Beamten und Angestellten, denen die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren wegen Gefällsübertretungen zu steht, provisorisch erteilte Ermächtigung, die wegen einer Gefälls-Uebertretung im Grunde des §. 558 Z. 3 in Verhaft genommenen Beschuldigten aus dem Hafte zu entlassen, selbst wenn dieselben ob Mangel eines Vermögens den nach den Grundsätzen der Ablassung entfallenden Strafbetrag nicht erlegen können, so wie die Ermächtigung der Bezirksbehörden in diesen Fällen von der Einleitung des Strafverfahrens ungeachtet die Bestimmung des §. 541 Abs. 1 G. Sr. G. nicht vorhanden ist, abzugehen, hat fortzubestehen; doch ist, wenn sich eine Abänderung dieser Bestimmung wünschenswerth zeigen sollte, der begründete Antrag zu stellen.

Ebenso hat es bei dem, von der allgemeinen Hofkammer anderen, als den im Gefällsstrafgesetze bemerkten Gefällsorganen eingeräumten Befugniffe, die Ablassung vom Verfahren bei Gefällsübertretungen zu bewilligen, zu verbleiben, und wünschenswerthe Aenderungen dieser Hofkammerbestimmungen sind gleichfalls zur

Kenntniß der allgemeinen Hofkammer zu bringen, welcher von Sr. Majestät das Recht eingeräumt wurde, derlei Ermächtigungen auszu dehnen, zu beschränken oder aufzuheben.

6. Wenn der Vorkteher der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, oder sein Stellvertreter in der Geschäftsleitung dieser Behörde in Fällen (§. 857 G. St. G. §. 174 Amtsunt.), in denen seine Zustimmung zu dem Beschlusse des Gefälls-Bezirksgerichtes, um solchen auszufertigen, erforderlich ist, der Berathung des Bezirksgerichtes beiwohnt, so liegt ihm in der Regel ob sich unmittelbar bei der Sitzung nach der Fassung des Beschlusses mündlich zu erklären, ob er dem letzteren beistimme oder nicht, nur aus wichtigen Gründen kann er sich die nachträgliche Aeußerung seiner Meinung vorbehalten, muß jedoch in einem solchen Falle diesen Vorbehalt und die Beweggründe, die ihn zu dem Aufschube in der Erklärung seiner Meinung bestimmen, unmittelbar bei der Sitzung äußern und in dem Protokolle aufzuführen lassen.

Sieht der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter in der Leitung der Bezirksbehörde bei der Berathung des Gefälls-Bezirksgerichtes nicht persönlich vor, so ist die betreffende Verhandlung auf die durch die §§. 174 und 183 des Amtsunterrichtes vorgeschriebene Weise an die Bezirksverwaltung zu leiten, welche sich hinsichtlich der Beilegung ihres Beschlusses und der Zurücksendung der Acten nach dem Inhalte der bezogenen Paragraphe des Amtsunterrichtes zu benehmen hat.

7. Die von der leitenden Gefälls-Bezirksbehörde mit der Kundmachung der Entscheidungen der Gefällsgerichte zur Vollziehung derselben, Verrechnung der Strafbeträge u. s. w. zu treffenden Verfügungen sind sogleich nach der Sitzung des Gefälls-Bezirksgerichtes, in welcher die Entscheidung vorgetragen worden ist, auf einem Geschäftsbogen der leitenden Bezirksbehörde unter dem Datum und der Geschäftszahl, mit welchem der Gegenstand bei dem Bezirksgerichte bezeichnet ward, auszufertigen, und dieser Geschäftsbogen in der Registratur der leitenden Bezirksbehörde, die Entscheidung des Gefällsgerichtes hingegen in der Registratur des Bezirksgerichtes zu hinterlegen.

8. Den Gefällsgerichten und Gefällsbehörden ist allerdings, gleich allen anderen k. k. Behörden das Recht eingeräumt, jene Per-

sonen, welche sich im Verfahren über Gefälls-Übertretungen eine beleidigende Schreibart gegen das Gefällsgericht oder gegen die leitende Gefällsbehörde zu Schulden kommen lassen, schriftlich zurecht zu weisen, und in den Fällen, wenn entweder wiederholt solche Zurechtweisungen ohne Erfolg geblieben sind, oder der dieses Vergehens Schuldige einen hohen Grad von Bosheit, Kühnheit oder Gefährlichkeit gezeigt hat, ihn zu verhalten, die beleidigenden Stellen in Gegenwart des Gerichtes oder der Behörde auszustreichen, zu welchem Ende er mit Angabe dieses Zweckes schriftlich vorzuladen und wenn diese Vorladung in Rechtskraft erwachsen ist, erforderlichen Falls der Vollzug derselben im gesetzmäßigen Wege (§. 620 G. St. G.) einzuleiten ist. Die Gefällsgerichte und leitenden Gefällsbehörden haben sich dieses Rechtes mit Mäßigung, Bescheidenheit und Klugheit zu bedienen.

9. In den Fällen des §. 621 G. St. G. hat die öffentliche Bekanntmachung durch die Obrigkeit des Ortes nur dann einzutreten, wenn der Werth des angehaltenen Gegenstandes zwölf Gulden C.M. übersteigt, bei Gegenständen von geringerem Werthe hingegen genügt es, wenn die Bekanntmachung bei der dem Orte der Anhaltung nahe liegenden Gefälls-Bezirksbehörde oder einem näher gelegenen ausübenden Gefällsamte öffentlich angeschlagen wird und durch dreißig Tage angeschlagen bleibt. Auch ist es gestattet, daß, wenn mehrere ähnliche Fälle, deren Gegenstände einzeln oder zusammengenommen den Werth von zwölf Gulden nicht übersteigen, in kurzer Zeit nacheinander verfallen, über alle diese Fälle nur ein Urtheil nach §. 625 G. St. G. erschöpft werde.

10. Die Schlußvorbehaltung nach §. 647 G. St. G. findet auch dann Statt, wenn der Beschuldigte in dem ordentlichen Verhöre das Geständniß über die, dem Gegenstand der Untersuchung ausmachende Gefällsübertretung abgelegt hat. Dagegen soll die Schlußvorbehaltung sich auf die aus den erhobenen Umständen und den Beweisen derselben nach den §§. 755 bis 775 G. St. G. in Absicht auf die Ueberweisung des Beschuldigten abgeleiteten Folgerungen beschränken, und außer dem Falle des §. 708 Z. 4 nicht auf die Angabe der Strafen, die verhängt werden könnten und der dieselben bestimmenden Gesetzesstellen erstrecken.

11. Zu der im §. 708 Z. 4 G. St. G. vorgeschriebenen

Befräftigung der von den Schuldigen oder Theilnehmer der Uebertretung gegen einen Beschuldigten abgelegten Auslagen, nachdem ihnen die Strafe, welche sie nach dem Gesetze zu treffen hat, bekannt gemacht worden ist, wird nicht erfordert, daß den Schuldigen oder Theilnehmer, die gegen sie bereits durch Urtheil ausgesprochene Strafe kund gemacht worden sey, sondern es genügt hinzu, wenn ihnen das auf ihre Uebertretung durch das Gesetz verhängte Strafmaß mittelst der im §. 647 G. St. G. verordneten Schlußvorhaltung bekannt gemacht worden ist.

12. Auf Geldbelohnungen für Dienste bei Gefällsgerichten können Staatsbeamte keinen Anspruch machen und mit Geldbelohnungen aus diesem Anlasse sind nur nicht l. f. Beamte zu betheilen, selbst für diese Beamten bleibt ferner die Bewilligung von Geldbelohnungen der allgem. Hofkammer im Einverständnisse mit dem obersten Gefällsgerichte vorbehalten, und denselben ist die Verabfolgung von Belohnungen nicht zuzuführen.

Gleichzeitig werden jene Bestimmungen, die sich zur Bekanntmachung mittelst allgem. Kundmachung eignen, zur Kenntniß des Publikums durch die politischen Landesstellen gebracht, und der k. k. Gefällsverwaltung (dem k. k. Cam. Magistrat) wird eine Abschrift des diesfälligen Kundmachungs-Entwurfes, so wie eine Abschrift des an die politischen Landesbehörden ergehenden Hofdekretes mitgetheilt.

Die k. k. Cam. Gefälls-Verwaltung (der k. k. Cam. Magistrat) hat übrigens den Inhalt dieser Verordnung zur Kenntniß der untergeordneten Gefälls-Organen ungesäumt zu bringen.

Zugleich erhält die k. k. Cam. Gefälls-Verwaltung (der k. k. Cam. Magistrat) den Auftrag, nach Einvernehmung der Unterbehörden, der Kammerprokratur und der Gefällsbergerichte bis 25. Februar 1844 anzuzeigen, wie und auf Grundlage welcher Bestimmungen sich in dem Verfahren gegen einen Haftenden, dessen Haftung sich auf eine Bürgschaft oder überhaupt einen Vertrag bei Gefällsübertretungen gründet, benommen wird, und ob dieses Verfahren den Bestimmungen des G. St. G. angemessen befunden wird.

Wien am 7. December 1843.

Gefälls-Übertretungen. In dem mit hierortigem gedruckten Dekrete vom 9. v. M. Z. 489 bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Dekrete vom 7. December 1843 Z. 42,474 in Betreff der Bestimmungen über das Verfahren der leitenden Bezirksbehörden und Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefälls-Übertretungen und über die Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte, ist im Absatze 9, letzte Zeile, der §. 625 des G. St. G. durch einen Schreibfehler statt des §. 623 berufen worden.

Hiervon werden sämtliche Obrigkeiten in Folge Regierungs-Dekretes vom 23. Jänner Z. 3710 in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 2745.

Gefälls-Übertretungen. In Folge Regierungs-Erlasses vom 21. Juni Z. 36,959 wird sämtlichen Ortsobrigkeiten nachstehende, von der hohen Landesstelle über Ersuchen der k. k. vereinigten Cameral-Gefällenverwaltung zu Wien erlassene Kundmachung in Betreff der Aufstellung und Ermächtigung der k. k. Finanzwache-Commissäre zu den im Namen und unter der Leitung der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, außer dem Amtssitze derselben zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen zu eigener Kenntnißnahme und weiteren Bekanntgebung zuerfertigt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. Z. 13,946.

Kundmachung.

Die Erhebung des Thatbestandes über Gefälls-Übertretungen und über die von Jemanden nach den Vorschriften zu leistenden Nachweisungen, dann die Aufnehmung der Untersuchung gegen die Beschuldigten, ist in Folge des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen (§. 510) den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu Wien, Wr. Neustadt, Kerneuburg und Stein zugewiesen.

Zur Erleichterung der Parteien hat jedoch die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg, auf Grundlage des §. 511 Gefälls-Strafgesetz, zu den im Namen und unter der Leitung der Bezirksbehörde außer dem Amtssitze derselben zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen, noch die Commissäre der k. k. Finanzwache in nachfolgenden Standorten bestellt, und zwar:

Im Viertel Unt. Wiener = Wald zu Bruck an der Leitha und zu Neunkirchen; im Viertel Ober = Wiener = Wald zu St. Pölten, Mülk und Amstetten; im Viertel Unter = Manhardsberg zu Feldsberg; im Viertel Ober = Manhardsberg zu Horn und Zwettl.

Diese Beamten sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes, und die denselben oben eingeräumte Befugniß im Allgemeinen ermächtigt, den Tharbestand zu erheben (§. 535), die zur Sicherstellung der ordentlichen Untersuchung, so wie die im Verlaufe, dann bei oder nach dem Schlusse derselben zur Sicherung der Strafe erforderlichen Maßregeln zu erarbeiten (§. 538 — §. 567) von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens bedingnißweise abzulassen (§. 543), zum ordentlichen Verhöre zu schreiten (§. 544), Beschwerden, Rekurse, Berufungen und Gnadengesuche gegen die Verfügungen und Entscheidungen im Verfahren über Gefällsübertretungen mündlich und schriftlich anzunehmen. (§. 834 — 842.)

Die vorstehende Verfügung wird über Ersuchen der k. k. Cameral = Gefällsverwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns vom 29. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 21. Juni 1844.

Von der k. k. n. o. Landesregierung.

Geistliche. Die Deficienten = Gehalte derselben können mit keinem gerichtlichen Verbothe und keiner Exekution belegt werden. (Siehe Deficienten = Gehalte.)

Geistliche Pfründenbesitzer. (Siehe Pfründenbesitzer.)

Gelder = Anlegung. Seine k. k. Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei = Dekretes vom 10. März 1844, Z. 7807, mit der allerhöchsten Entschliesung vom 7. October v. J. die Bestimmungen des Hofdekretes vom 7. Juli 1829 (Justiz = Gesetzsammlung vom Jahre 1829, Seite 165), womit gestattet wurde, daß die Berechnung des Werthes der Häuser in Wien und

dessen Vorstädten zum Behufe der Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen nach Zinsfassionen, mit Rücksicht auf sämmtliche Lasten der Häuser, auf die mit dem Besitze derselben verbundenen Auslagen, und unter der Bedingung, daß der gute Bauzustand der Häuser durch ein Zeugniß eidlich verpflichteter Kunstverständiger bescheinigt werde, geschehen könne, auf die Städte: Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Lemberg mit Einschluß ihrer Vorstädte, gegen Beobachtung der im gedachten Hofdekrete ausgedrückten Vorsichten, und mit dem Befehle auszuwehnen geruht: daß der Durchschnitt aus den Zinsfassionen nicht für einen kürzeren Zeitraum, als die letzten sechs Jahre bei dieser Werthausmittlung zu ziehen ist, und stets auf die örtlichen oder in einzelnen Fällen eintretenden Verhältnisse, die auf den Werthanschlag des Gebäudes Einfluß zu nehmen geeignet sind, sorgfältig Bedacht genommen werde.

Eben so hat die k. k. allgemeine Hofkammer, in Folge der oben bezogenen allerhöchsten Entschließung, mit hohem Dekrete vom 18. December 1843, Z. 48,285, und 26. Februar 1844, Z. 3467, verordnet: daß, da hinsichtlich der Sicherstellung ärarischer Cauttionen auf Realitäten (weil dabei eine Pupillar-Sicherheit erzielt werden muß) die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen vorgeschriebenen Bestimmungen zur Nichtschnur dienen, hinsichtlich der Sicherstellung ärarischer Cauttionen auf Häusern in Wien, Linz, Lemberg, Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Graz, Laibach, Klagenfurt und Görz, die für die Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häusern in den genannten Städten vorgeschriebenen Bestimmungen einzuhalten seien. Regierungs-Circulare vom 18. März 1844. Kreisämtl. Circularen: Sammlung vom J. 1844. Nr. 28.

Geldsendungen an die österr. Militärmannschaft in Mainz. Nach dem Inhalte der Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1844 Z. 30,850 hat der k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß einer von dem k. k. n. ö. General-Militär-Commando dahin geleiteten Vorstellung des Festungs-Gouvernements zu Mainz über die mißlichen Verhältnisse, in welcher sich die Mannschaft der dortigen Garnison in Beziehung auf die Anschbringung der ihr von ihren Angehörigen im Inlande zeitweise zugeordneten kleinen Unterstützungsbeträgen im

Gelbe wegen des dafür im Auslande bedeutend entfallenden Postporto-Aufwandes für derlei mit Geld beschwerte Briefe, befindet, mit dem Rescripte vom 17. April d. J. Z. 1368 zu erwiedern befunden, daß zur Abhülfe dieses Uebelstandes nach dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 18. August 1831 Z. 3916 die Parteien eigentlich auf den Gebrauch der Verlags-Quittungen zu weisen wären.

In der Rücksicht jedoch, daß jede dieser einzeln auszustellenden Verlags-Quittungen nebst ihrem das Postporto ebenfalls erhöhenden Volum auch noch dem Stämvel unterliegt, wovon eine Befreiung zu gestatten oder zu erwirken der k. k. Hofkriegsrath nicht vermag, und daß folglich so manchen, der Oeringfügigkeit der zu widmenden Beträge wegen, auch oft bei größerer Entfernung von einer Kriegskasse, sich dieses Mittels zu bedienen nicht zusagt; will der Hofkriegsrath, um der Mannschaft der in Mainz garnisonirenden Truppen-Abtheilungen für die jeweilige Dauer des besondern Verhältnisses, in welchem sie im Auslande steht, eine billige Erleichterung zu verschaffen, folgende Modalität, ausnahmsweise walten lassen:

Es wird nämlich allen Militär- und Civil-Individuen, welche Geld an ihre Angehörigen in der Mainzer Garnison zu übermachen wünschen, gestattet dasselbe den rückwärtigen im Inlande befindlichen Bataillons-, Abtheilungs- oder Werbbezirks-Commandanten eines und desselben Truppenkörpers zu übergeben; wogegen der betreffende Uebernehmer zu Ende jeden Monats der zu Mainz befindlichen eigenen Abtheilung eine nominative, die einzelnen Beträge enthaltende Consignation, welche von dem respizirenden Feldkriegs-Commissariate, über die im Kasse-Journale, oder in der beziehungsweise Verpflegliste bewickten Empfangsstellung zu bestätigen ist, zuzusenden hat, auf welche dann die in Mainz befindliche Truppen-Abtheilung die Auszahlung an die dortige betreffende Mannschaft leistet, und den gezahlten Betrag mit Zulegung der vorerwähnten, bezüglich der Auszahlung gehörig bestätigten Consignation in seinem Kasse-Journale, oder Verpflegliste verausgibt.

Dieselbe Gepflogenheit hat auch für Gelder, welche von der zu Mainz garnisonirenden Mannschaft in das Inland disponirt werden wollen, zu gelten.

Von dieser Verfügung des hohen Hofkriegsrathes haben sämtliche Ortsobrigkeiten die allgemeine Kundmachung ungesäumt einzu-

leiten. Kreisämliche Cirkularien = Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 61.

Gerichtsordnung galizische. (Siehe Galizische Gerichtsordnung.)

Gerichts- und Exekutionskosten. Betreffend das Pfandrecht der Gerichts- und Exekutionskosten bei Clozierung von Kirchen- oder Stiftungs-Kavitalien. (Siehe Pfandrecht.)

Gesetzbuch bürgerliches. Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 2. d. M., Z. 28,006, mit allerhöchster Entschliebung vom 4. Mai d. J., nach dem Antrage der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesegsachen, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, folgende Erläuterung des §. 700 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches allergnädigst zu genehmigen geruhet: Der §. 700 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches findet auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung, wodurch der Erblasser seiner Ehegattin den Genuß der ganzen Erbschaft, oder eines relativen Theiles derselben, oder endlich eines Legates mit der Beschränkung auf die Dauer ihres Witwenstandes zuwendet, und eben so wenig auf Diefenigen, wodurch er auf die gleiche Art für eine dritte Person bis zu dem Zeitpunkte sorgt, wo dieselbe in den ehelichen Stand tritt. Regierungs-Cirkulare vom 12. September 1844. Kreisämthl. Cirkularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 94.

Gifthältige Farben. In Ansehung der Befugnisse zur Erzeugung derselben. (Siehe Farben- Erzeugungs- Befugnisse.)

G m u n d e n. Die Berg- und Forstwesens-Geschäfte für das Gebieth von Salzburg werden dem k. k. Salinen-Oberamte zu Gmunden zugewiesen. (Siehe Salzburg.)

Gnadengaben. Es haben sich Fälle ergeben, daß Militär- und Civil-Staatsdiener-Waisen, welche nach ihrer Assentirung zum Militär als Cadeten oder Gemeine ex propriis Gnadengaben bezogen haben, nach ausgedienter eigener Capitulation, noch vor dem Eintritte des Zeitpunctes auf welchem, und vor Erfüllung der Bedingung, unter welcher ihnen von Seiner Majestät die Gnadengabe bewilliget wurde, sich als Stellvertreter für Andere reengagiren ließen, und ihre Gnadengaben fortbezogen.

Aus Anlaß eines solchen vorgekommenen Falles haben Seine

Majestät über einen allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes mit Allerhöchster Entschlieſung vom 23. Oktober 1843 anzuordnen geruhet: daß Gnadengehalte bei allen Denjenigen für die Zukunft aufzuhören haben, welche eine Stellvertretung im Militär eingehen.

Von dieser Allerhöchsten Entschlieſung werden ſämmtliche Orts- und Conſcriptions-Behöörden in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Dekretes vom 1. December 1843 Z. 45.942 und der Regierungs-Verordnung vom 1. Jänner 1844 Z. 71 zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß geſetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. Z. 1110.

Gnadengaben. In Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 1. Februar d. J. Z. 6355, und mit Beziehung auf das kreisämtliche gedruckte Dekret vom 20. Jänner 1844 Z. 1110 wird den ſämmtlichen Ortsobrigkeiten eröffnet, daß nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 11. Jänner d. J. Z. 74 die Allerhöchste Entschlieſung vom 23. Oktober 1843, wornach Gnadengaben bei allen denjenigen künftighin aufzuhören haben, welche eine Stellvertretung im Militär eingehen, ſich auf Zugeständnisse dieser Art aus politischen, ländlichen und städtischen Fonden ebenfalls beziehen.

Zugleich erhalten die Ortsobrigkeiten in Folge der hohen Regierungs-Verordnung vom 1. Februar d. J. Z. 6355 und über Ansuchen des k. k. Appellationsgerichtes den Auftrag, von dem Inhalte der oben erwähnten gedruckten kreisämtlichen Verordnung vom 20. Jänner d. J. Z. 1110 ſowohl, als auch des gegenwärtigen Dekretes, die ſämmtlichen in ihrem obrigkeitlichen Bezirke befindlichen Civil-Justizbehörden in die Kenntniß zu ſetzen. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. Z. 2596. 2597.

Grundbuchsführung und Verwaltung. Die k. k. Landesſtelle hat ſich laut Dekretes vom 21. April Z. 23.147 mit dem k. k. n. ö. Appellationsgerichte in dem Beschlusse vereinigt, daß von nun in der Provinz Niederösterreich die Grundbuch-Geschäfte nur eigends dazu geprüften und dafür beeidigten Individuen anvertraut werden dürfen.

Bei Besorgung der Grundbuchsgeschäfte iſt zu unterſcheiden, zwischen Erlassung der obrigkeitlichen Aufträge zu grundbücherlichen Amtshandlungen, als: Eintragung oder Löſung von Beſitz- und

Belastungstiteln zur Erwerbung der Besitz-, Pfand- und sonst dergleichen Rechte oder zu deren Aufhebung, Uebertragung oder ferner Belastung, und dem Vollzuge solcher Verordnungen, durch wirkliche Eintragung in die öffentlichen Bücher, Ausfertigung der Gewähr- und Satz-Urkunden oder sonstigen amtlichen Bescheinigungen, über die geschehene Eintragung, dann der Auszüge über den Grundbuchsstand.

Die Erlassung der obrigkeitlichen Aufträge, d. i. die Bewilligung grundbücherlicher Amtshandlungen mit Ausnahme der dem Justizamte zugewiesenen contentiosen Gegenstände steht nach dem Hofdekrete vom 21. August 1788 dem Wirtschaftsamte, somit, wo ein solches nicht abgefordert besteht, jenem Amte zu, von welchem die in der höchsten Entschliehung bezeichneten Geschäfte besorgt werden.

Die Pflicht der Dominien aber, diese Erledigungen durch einen Beamten unter gesetzlicher Haftung besorgen zu lassen, der die Fähigkeit besitzt, die darüber in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, ist durch das Hofdekret vom 24. März 1825 ausgesprochen; dieser Beamte hat nach dem Hofdekrete vom 4. Februar 1831 die dießfälligen Expeditionen zu unterfertigen, und ist nach dem Sinne der hohen Hofdekrete vom 9. April 1789, vom 5. December 1812, vom 15. November 1818, vom 18. Oktober 1822 und 18. November 1826 nach allenfalls nöthig befundener Prüfung zu beeden.

Zur Besorgung dieser Grundbuchsgeschäfte darf daher von nun an kein anderer Beamter mehr verwendet werden, der nicht entweder für das Civilrichteramt oder die politische Geschäftsführung befähigt oder beeidet, oder wenigstens für die Grundbuchsverwaltung eine eigene Prüfung abgelegt hat, dabei bestanden, und sofort beeidigt worden ist.

Zur Vornahme solcher Prüfungen, so wie der Beeidigungen, werden die k. k. Kreisämter ermächtigt.

Ebenso darf von nun an auch die Führung der Grundbücher, d. i. die Vollziehung der von der Obrigkeit bewilligten grundbücherlichen Amtshandlungen nur den dafür geprüften und eigends beeideten Individuen übertragen werden.

Auch die Prüfung dieser Individuen und deren Beeidigung haben die k. k. Kreisämter vorzunehmen.

Sämmtliche Obrigkeiten und Magistrate werden von dieser hohen Anordnung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß die bei denselben zur Verwaltung und Führung des Grundbuches angestellten Beamten bis längstens Ende des gegenwärtigen Jahres hierher namhaft zu machen, und zugleich bezüglich derjenigen Beamten, welche nicht schon ohnehin bei ihrer Anstellung als Oberbeamte sich über ihre für das Civilrichteramt oder für die politische Geschäftsführung abgelegte Prüfung und über ihre Eidesablegung ausgewiesen haben, entweder die Befehle hierüber zu liefern, oder den durch gegenwärtige Vorschrift geforderten Nachweis der bereits bei einem Kreisamte abgelegten Prüfung und erfolgten Beeidigung derselben beizubringen haben.

Für die Zukunft wird jede Beamtenveränderung bei der Verwaltung und Führung des Grundbuches immer sogleich unter Vorlegung der Ausweise über die erforderlichen Eigenschaften der hiezu angestellten Beamten hierher anzuzeigen seyn.

Den bei dem Kreisamte anzubringenden Gesuchen um Zulassung zur Prüfung aus den Grundbuchsgeschäften, in welchen bestimmt anzugeben ist, ob der Gesuchsteller die Befähigung nur zur Führung oder auch zur Verwaltung des Grundbuches zu erlangen wünsche, ist auch ein Zeugniß über die bisherige Dienstleistung und Moralität beizuschließen.

Uebrigens wird sich das Kreisamt gemäß erhaltener höherer Weisung bei Vereisungen und anderen Gelegenheiten die Ueberzeugung verschaffen, ob die Grundbuchsgeschäfte auch wirklich von den hiezu qualifizirten Individuen ausschließend und ordnungsmäßig geführt werden. Kreisämtl. Cirkularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 50.

H.

Haus = Classensteuer. Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Dekret vom 10. Mai d. J. Z. 14,102/1669, die durch Regierungs = Cirkulare vom 8. Juli 1835, Z. 37,194, bekannt gemachte Hof = Verordnung vom 1. Juli 1835, Z. 1994, dahin

zu modificiren befunden, daß bei dem Umstande, wo die k. k. Nieder: Oester. Steuer: Regulirungs: Provinzial: Commission die Leistung der Evidenzhaltung des Katasters fortan zu besorgen hat, derselben im Recurs: Wege die Entscheidung über jene Beschwerden zustehe, welche gegen Strafen wegen unterlassener Anmeldung neuer der Haus: Classensteuer unterliegenden Bauten oder Zubauten gerichtet sind, und daß daher in solchen bezeichneten Straffällen der Recurs über die Entscheidung der Steuer: Bezirksobrigkeit an das Kreisamt, und vor der Hand im weiteren Zuge an die k. k. Nieder: Oester. Steuer: Regulirungs: Provinzial: Commission zu gehen hat. Regierungs: Circulare vom 31. Mai 1844. Kreisämtl. Circularien: Sammlung vom J. 1844. Nr. 57.

Hunde. Die halbjährige Nachweisung über die vertilgten Hunde hat aufzuhören. Hofkanzlei: Verordnung vom 31. August 1844. Z. 28.322. Regierungs: Dekret vom 9. Oktober 1844. Z. 56.194. Kreisämtliche Dekreten: Sammlung vom J. 1844. P. B. 12.253.

Hüte. Die hohe Hofkanzlei hat laut Dekretes vom 5. Jänner Z. 40.870 im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die Erzeugung und den Verschleiß der gemeinen Strohhüte, dann der ordinären Hüte aus Schilf, Bast und Spadrit gänzlich frei gegeben. Regierungs: Dekret vom 22. Jänner 1844. Z. 4040. Kreisämtl. Circularien: Sammlung vom J. 1844. Nr. 12.

J.

Impsprämien. Infolge Regierungs: Dekretes vom 25. December v. J. Zahl 73.519 haben Seine k. k. Majestät in Gemäßheit einer mit dem hohen Hofkanzlei: Dekrete vom 6. December v. J. Zahl 38.834 eröffneten Allerhöchsten Entschliesung vom 2. December v. J. sich nicht bestimmt befunden, die Impsprämien ganz aufzulassen.

Jedoch haben Seine Majestät Allerhöchst zu befehlen geruhet, daß künftig bei Vertheilung der Impsprämien nicht nur auf die größere Zahl der mit gutem Erfolge Geimpften, auf die größeren Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, auf mäßige Diäten: Anforderungen oder gänzliche Verzichtleistungen auf Diäten und Auslagen, sondern auch auf das Verhältniß der Zahl der Geimpften zur Zahl der Impflinge, auf den Eifer und das ganze Benehmen des Impfarztes,

auf seine Sorgfalt für den guten Impfstoff, und fortwährende Unterhaltung desselben von hierzu nicht ohnehin schon gesetzlich verpflichteten Impfarzten, auf seine vorzügliche Sachkenntniß und Genauigkeit im Impfgeschäfte, auf die Vollständigkeit seiner Impfausweise, endlich auf besondere Verdienste, welche sich der Impfarzt durch fleißige Revaecimirung, Regenerirung der echten Auffindung der originären Kuhpocke und erfolgreiche Impfung mit derselben, dann durch Befiegung der gegen die Impfung bestehenden Vorurtheile erworben haben dürfte, gehörige Rücksicht zu nehmen sei. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 1135. Irrenanstalten. Wegen Aufnahme zahlungsunfähiger ungarischer Unterthanen in dieselben. (Siehe Ungarische Unterthanen.)

Jagdrevuel-Verhütung an der Landesgränze. (Siehe Baiern.)

Jüdische Gewerbs- und Fabriks-Inhaber. Wie sich rücksichtlich der Aufdingung und Freisprechung von Lehrlingen durch dieselben zu benehmen sei. (Siehe Lehrlingen-Aufdingung und Freisprechung.)



Rinder uneheliche. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat in Betreff der Verichtigung der Verpflegskosten für die bloß auf eine gewisse Zeit, z. B. auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Mutter in die k. k. Findelanstalt von den Gerichtsbehörden oder von der Krankenhaus-Direktion abgegebenen unehelichen Kinder, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Dekrete vom 2. August l. J. 3. 21,197 zu bestimmen gefunden, daß für uneheliche Kinder der erwähnten Kategorie nicht die Findlings-Aufnahmtaxe, sondern nur der wirklich ausgelegte Verpflegsbetrag in Anspruch zu nehmen sei, und daß dieser Verpflegsbetrag, wenn die Mutter oder die zur Versorgung des Kindes gesetzlich berufenen Verwandten zahlungsunfähig sind, weder in Abschreibung zu bringen sei, dabei einem solchen nur zeitweilig untergebrachten Kinde die normalen Bedingungen der unentgeltlichen Aufnahme nicht vorhanden sind, noch mittelst der nach der a. h. Entschließung vom 18. April

1833, Regierungs = Circulare vom 6. Mai 1833 Z. 25,163 nur zur Einbringung der Aufnahme = Steuern gestatteten Kreisconcurrenten, sondern von der Zuständigkeits = Gemeinde, falls sie nicht selbst die Ob = sorge für das Kind übernehmen will, vergütet werden müsse.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs = Erlasses vom 17. Sept. Z. 48,195 zur Wissenschaft und weiteren Verständigung ihrer Gemeinden mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Findelhaus = Direction zugleich von der hohen Landesstelle angewiesen wurde, in vorkommenden Fällen die Zuständigkeits = Gemeinde von der Aufnahme eines solchen Kindes in die k. k. Findelanstalt jedesmal unverzüglich in die Kenntniß zu setzen, damit sie wegen allenfälliger Uebernahme des Kindes in die eigene Verpflegung das Nöthige veranlassen könne. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 108.

Kirchenkapitalien. Betreffend das Pfandrecht der Gerichts = und Exekutionskosten bei Clozierung von Kirchen = oder Stiftungskapitalien. (Siehe Pfandrecht.)

Krakau. Im Freistaate Krakau kam im Jahre 1826 ein neues Fremden = Gesetz unter Vermittelung der drei Schutzmächte zu Stande, wodurch die polizeilichen Interessen der Nachbarstaaten verwahrt wurden.

Dafür sind gegenseitig Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Freistaate zugesichert und von Seite der k. k. österreichischen Regierung das Jahr darauf getroffen worden.

Eine dieser Erleichterungen betrifft den Ueberritt der reisenden Handwerks = Gesellen aus Mähren, Schlesien und Galizien nach Krakau, und besteht darin, daß die Kreisämter von Bochnia und Wadowice, so wie das Polizei = Commissariat zu Podgorze ermächtigt sind, den Handwerks = Gesellen aus den nächsten Kreisen Galiziens, dann aus Mähren und Schlesien die Wanderbücher nach Krakau zu vidiren, auch dann, wenn keine Bewilligung der Landesstelle vorliegt, sonach aber die betreffende Ortsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen haben, wogegen aber ausdrücklich bedungen wurde, daß die Krakauer Regierung derlei Handwerks = Gesellen, wenn sie zum Militärdienste berufen werden, unweigerlich an die österreichischen Grenzbehörden abzuliefern hat.

Ueber den von dem k. k. Residenten in Krakau gestellten, und

von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterstützten Antrag, findet die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei laut hohen Präsidial-Erlasses vom 31. Jänner d. J. Z. 554/29, einverständlich mit der hohen k. k. Polizei-Hofstelle die, zu Gunsten der reisenden Handwerks-Gesellen aus Mähren, Schlesien und Galizien, bewilligte Erleichterung ihres Uebertrittes nach Krakau, nachdem die während des Bestandes dieser Concession bisher gemachten Wahrnehmungen zu Gunsten des Freistaates sprechen, auch auf die Handwerks-Gesellen der übrigen k. k. conscribirtten Provinzen auszu dehnen.

Um jedoch die neue Begünstigung einerseits mit den dießfälligen Paß-Normen einigermaßen in Einklang zu bringen, andererseits aber die, den Kreisämtern zu Wadowice und Bochnia, noch mehr aber dem Polizei-Commissariate zu Podgorze, drohende Geschäftsvermehrung zu vermeiden, ist für dieselbe in Folge des gedachten hohen Präsidial-Erlasses folgende Modalität festgesetzt worden:

Die Wanderbücher derjenigen Handwerks-Gesellen, die nach Krakau reisen wollen, sollen in der Regel schon ursprünglich von ihrer heimatlichen Behörde dahin ausgestellt seyn.

Die Begünstigung beschränkt sich demnach darauf, daß die mit solchen Wanderbüchern versehenen Individuen zum Uebertritte nach Krakau nicht der hierzu sonst erforderlichen Bewilligung der Landesstelle, sondern lediglich der Widmung ihrer Wanderbücher von Seite der Kreisämter von Bochnia und Wadowice, oder des Polizei-Commissariates zu Podgorze bedürfen.

Hiernach ist in solchen Fällen dann eine weitere Verständigung der betreffenden Heimathsbehörde nicht nothwendig.

Nur für den wahrscheinlich nicht häufig vorkommenden Fall, daß ein Handwerks-Geselle auf seiner Wanderung in die Nähe des Krakauer Freistaates gelangen, und dahin zu reisen beabsichtigen sollte, ohne daß in seinem Wanderbuche die hierzu nöthige Bewilligung seiner Zuständigkeitsbehörde ausdrücklich enthalten wäre, werden die oben genannten beiden Kreisämter und das Podgorzer Polizei-Commissariat ermächtigt, auch einem solchen Handwerks-Gesellen ausnahmsweise die angeführte Visa nach Krakau unter der Bedingung zu ertheilen:

1) daß bei seiner Paßbehandlung kein Bedenken gegen dessen Person erhoben, oder sonst bekannt geworden ist, und

2) daß die Heimathsbehörden von jeder solchen Paß- oder Wandervolidung durch die vidirende Behörde stets unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden.

Diese neue Maßregel wurde dem k. k. Kreisamte vermöge des erwähnten hohen Präsidial-Erlasses zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß bereits von Seite der k. k. vereinigten Hofkanzlei das k. k. galizische Landes-Präsidium aufgefordert wurde, im Sinne derselben die Kreisämter zu Wadowice und Bochnia, dann das Polizei-Commissariat zu Podgorze anzuweisen, und die hohe k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hievon zur weiteren Verständigung des k. k. Residenten zu Krakau in die Kenntniß gesetzt werden.

Hievon werden sämtliche Orts- und Conscriptions-Behörden des B. U. N. B. in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 23. Februar d. J. Z. 11,293 zu ihrer künftigen Richtschnur in vorkommenden Fällen verständiget. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 24.

Kreisämtliche Straßen. In Ansehung der Bauführungen an denselben. (Siehe Bauführungen.)

Q.

Landmaurermeister. Bei Bauführungen innerhalb der Linien Wiens, ist sich nur der berechtigten Stadtbaumeister, in keinem Falle jedoch der Landmaurermeister und Poltere zu bedienen. (Siehe Stadtbaumeister = Gewerbe.)

Landwege. Laut Regierungs-Erlasses vom 22. September Z. 56,190 hat in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 31. Aug. L. J. Z. 28,323 der vierteljährige Bericht der Domänen über den Zustand der Bezirks- und Haupt-Seitenstraßen von nun an zu unterbleiben, wovon sämtliche Ortsobrigkeiten mit Beziehung auf das hierortige Circular vom 23. Mai 1822 Nr. 58 in Kenntniß gesetzt werden. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 109.

Landwehrmannschaft. (Entlassung auf Wirthschaften und auf Gewerbe.) Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß ein Landwehrmann zu entlassen sei, wenn derselbe zu dem eigenthümlichen Besitze einer Wirthschaft, deren Ausmaß wenigstens einem Vierteltheile der Umgegend gleichkommt, oder eines Gewerbes, welches die Real-Eigenschaft hat, unter was immer für einen Titel gelangt.

Auf Wirthschaften, die diese Ausmaß nicht erreichen, so wie auf verkäufliche und Personalgewerbe findet die Entlassung zwar nicht Statt, den Landesbehörden ist jedoch in den Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 6. November 1840 Z. 33,476, und des Hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 16. November 1840, K. 3802 das Mittel geboten, solche Landwehrmänner nach Umständen durch Uebersetzung aus dem ersten in das zweite Landwehr-Bataillon, in eine Lage zu versetzen, welche der Entlassung zunächst zukommt, weil das zweite Landwehrbataillon nur in außerordentlichen Fällen in die Aktivität zu treten hat. Hofkanzlei-Dekret vom 27. September 1844. Z. 30,297. Regierungs-Dekret vom 10. Oktober 1844. Z. 59,642. Kreis-Z. 22,843.

Lehrlingen = Aufdingung und Freisprechung. Die k. k. Landesstelle hat mit Erlaß vom 23. Mai Z. 29,922 Folgendes eröffnet:

Ueber die Frage, wie sich rücksichtlich der Aufdingung und Freisprechung von Lehrlingen durch israelitische Gewerbs- und Fabriksinhaber zu benehmen sei, ist mit dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 5. Februar 1844 Zahl 39,106 die Belehrung erlossen, daß sich seit dem Toleranz-Patente für Wien vom 2. Jänner 1782 die damals bestandene Verfassung wegen Aufdingung und Freisprechung der Lehrlingen wesentlich geändert habe; indem diese Acte nicht mehr ein ausschließendes Recht der Meister, wie damals bilden, sondern auch den Gewerbsleuten, welche bloß einfache Arbeits- oder Schutzbefugnisse, daher nicht Meisterrechte haben, und womit das Recht zur Jungenlehre noch nicht verbunden ist, über ihr Ansuchen, sobald sie dazu geeignet befunden werden, das Recht der Jungenlehre eingeräumt wird, und indem auch den, mit einfachen und förmlichen Landesfabriks-Befugnissen wegen ihres ausgedehnteren jenen der gewöhnlichen Meister weit übertreffenden Betriebes, betheliten Gewerbs-Inhabern, das

ist, Fabrikanten, bereits mit Verordnung vom 25. Juni 1783 das Recht, Jungen zu halten, und dieselben aufzubringen und freizusprechen, erteilt worden ist.

Da nun das Recht der Aufbringung und Freisprechung der Lehrjungen nicht mehr ein ausschließendes Recht der Meister ist, sondern dieses Recht auch den einfach befugten christlichen Gewerbsleuten über besondere Bewilligung und den einfachen sowohl, als den landesbefugten Fabrikanten christlicher Religion zustehet; so kann auch den gleichartigen Gewerbs- und Fabriksunternehmern israelitischer Religion in Wien und Niederösterreich, das gleiche Befugniß zur Haltung, Aufbringung und Freisprechung der Lehrlinge nicht beanständet werden; indem, wenn den Israeliten das Recht zur Ausübung von Gewerben und zur Führung von Fabriken eingeräumt wird, ihnen auch die Mittel zu dem Gewerbsbetriebe in der Art, wie die Gesetze denselben jedem Berechtigten gestatten, nicht entzogen werden können.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei genehmiget demnach, daß den erwähnten israelitischen Gewerbs- und Fabriks-Unternehmern gestattet werde, zu ihrem Geschäftsbetriebe Lehrjungen ihres Glaubensbekenntnisses und auch christliche Lehrjungen aufzunehmen, aufzubringen und freizusprechen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung v. J. 1844. N. 3. 11,549.

Loose. Seine k. k. Majestät haben laut der unterm 22. October d. J. an die hohe k. k. allgemeine Hofkammer erlassenen, der k. k. Regierung mit hohem Hofkanzlei = Dekrete vom 7. d. M. J. 35,462 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung die Bitte des in Berlin bestehenden Vereines zur Verloosung ausgestellter deutscher Gewerbs = Erzeugnisse, um unbeanständeten Absatz der dießfälligen Loose in der österreichischen Monarchie, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die als Gewinnste in die k. k. Staaten eintretenden Gewerbs = Erzeugnisse den Vorschriften der Zoll- und Staats = Monopols = Ordnung unterliegen.

In Folge dieser Allerhöchsten Entschließung wurde von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer bereits die nöthige Weisung an die ihr unterstehenden Behörden erlassen.

Die vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Folge Regie:

rungs = Dekretes vom 12. November 3. 67,186 sämtlichen Ortsobrigkeiten bekannt gegeben. Kreisämtl. Cirkularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 119.

M.

Mainz. Hinsichtlich der Geldsendungen an die Mannschaft der in Mainz liegenden k. k. österreichischen Garnison. (Siehe Geldsendungen.)

Maß und Gewicht. Der Bericht der politischen Oberkeiten an das Kreisamt über die Untersuchung von Maß und Gewicht ist in Zukunft nach Ablauf des Jahres zu erstatten. Hofkanzlei = Verordnung vom 31. August 1844. 3. 28,322. Regierungsdekret vom 9. Oktober 1844. 3. 56,194. Kreisämtl. Dekretensammlung vom Jahre 1844. P. 3. 22,253.

Maurermeister. Bei Bauführungen innerhalb der Linien Wiens ist sich nur der berechtigten Stadtbaumeister, in keinem Falle jedoch der Landmurermeister (und Poliere zu bedienen. (Siehe Stadtbaumeistergewerbe.)

Mauthbestimmungen. In Folge Regierungs = Erlasses vom 2. Februar 3. 6136 und im Nachhange zu dem Regierungscirkulare vom 7. Oktober v. J. wird sämtlichen Ortsobrigkeiten bedeutet, daß zufolge hohen Hofkammer = Dekretes vom 17. v. M. Nr. 758/88 die Staatseisenbahnen (Staatseisenstraßen) in die Kategorie der Ararial = Straßen im Sinne des §. 4 litt. p. der Mauthdirektiven vom Jahre 1821 gehören, und daß daher, selbst abgesehen von dem Falle, wenn das Material, welches zu dem Baue einer Staatseisenbahn verführt wird, Ararial = Eigenthum ist, die Fuhrn zu dem Baue, oder zur Erhaltung dieser Bahnen (Straßen) in so ferne mauthfrei behandelt werden müssen, als ihre diebställige Bestimmung durch Certifikate der k. k. General = Direktion der Staats = Eisenbahnen, oder der von dieser Direktion für die einzelnen Bahnstrecken hiezu speciell beauftragten, und den betreffenden Cameral = Landesbehörden stets namentlich zu bezeichnenden Beamten nachgewiesen wird.

Die Fuhrn zum Baue von Wächterhäusern, oder sonstigen für die Ueberwachung oder den Betrieb der Staatseisenbahnen nö-

thigen Gebäuden haben, falls nicht die Mauthfreiheit aus der Eigenschaft des verführten Materials als Avarial-Eigenthum zufolge des Absatzes h, des §. 4 der Mauth-Direktiven vom Jahre 1821 Statt findet, nur insofern die Mauthfreiheit zu genießen, als jene Bedingungen eintreten, unter welchen die Fuhrn zum Baue, oder zur Erhaltung von anderen Gebäuden mauthfrei zu behandeln sind. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 16.

Medikamenten-Conten und Verabreichung aus Civil-Apotheken für erkrankte Militär-Individuen, und wegen ärztlicher Behandlung derselben. (Siehe Militär-Individuen erkrankte.)

Meßner- und zugleich Schulhausbau. Laut hohen Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 21. September d. J. Zahl 6256 haben Seine k. k. Majestät aus Anlaß des Baues eines ursprünglich Meßner- und dann zugleich Schulhauses mit Allerhöchster Entschliesung vom 26. Febr. 1842 allergnädigt auszusprechen geruht, daß durch die allerhöchste Entschliesung vom 19. März 1835 (S. 368 der deutschen Schulverfassung) in den Rechtsverhältnissen nichts geändert werde; es sei daher auch in allen solchen Fällen zwischen dem Eigenthümer des Gebäudes und der Schulbau-Konkurrenz das Uebereinkommen zu treffen, ob der Bau entweder auf Kosten des Eigenthümers, oder ob er mit Zugiehung der Schulbau-Konkurrenz herzustellen sei. Im ersteren Falle sei der Mietzins für die Schul-Localität, im letzteren Falle seien die, durch den gemeinschaftlichen Bau entstehenden rechtlichen Folgen bezüglich des Eigenthumes, des förmlichen Besizes und aller damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen auszumitteln und sicher zu stellen. Wenn ein Uebereinkommen nicht erzielt werden könne, so haben die Behörden mit Rücksicht auf alle einschlägigen Vorschriften ihr Amt zu handeln.

Diese Grundsätze werden hiemit sämtlichen Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs-Erlasses vom 6. Okt. Zahl 58,368 zur Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gegeben. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 22,547.

Mieth- und Pacht-Verträge. Ueber die Gültigkeit der von Pfründenbesitzern abgeschlossenen. (Siehe Pfründenbesitzer.)

Militär-Assistenz-Commanden. Im Anhang erhalten sämtliche Ortsobrigkeiten einen Abdruck des mit hohem Hofkanzlei-Dekrete vom 19. Oktober l. J. 33,367 der Landesstelle bekannt gege-

benen und mit Regierungs-Erlasse vom 31. Okt. J. 64,222 herabgelangten, und in Folge einer allerhöchsten Entschliebung vom 27. August d. J. von dem Präsidium des k. k. Hofkriegsrathes unterm 8. Okt. J. 1527 an sämtliche Landescommandirenden Generale erlassenen Rescriptes, worin die Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen sich künftighin die aufgerufenen Militär-Assistenz-Commanden bei entstehenden Störungen der öffentlichen Ruhe, rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt allenthalben zu benehmen haben werden, zur eigenen Kenntniß. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 24,825.

Präsidential-Rescript des k. k. Hofkriegsrathes ddo. 8. Oktober 1844
Nr. 1527/C. K.

In den Verhaltensregeln für die Assistenz-Commanden, die bei eintretenden Ruhestörungen von den politischen Behörden zur Aufrechterhaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Momente und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist.

Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewißheit Raum zu geben, und darin zu einem, überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Seine Majestät der Kaiser die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes Allerhöchst zu genehmigen geruht, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann.

Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit erstem Nachdrucke, hat in zwei Fällen Platz zu greifen.

Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissär, an welchen die Militär-Assistenz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr als auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhülfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne dieser Aufforderung des politischen Commissärs sogleich Statt

zu finden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultirt würde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurfundenden Umständen, in die Lage der Nothwehre und der Vertheidigung der Waffenzehre versetzt ist.

Da übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genaue, für jedes einzelne Ereigniß gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muß es auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militär-Assistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonette in geschlossener Ordnung mit größtem Nachdrucke und immer wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer en Reserve bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonender Modalität Statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffe, was immer in ganzen Detachments, nie im einzelnen Feuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

Es fließt aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Nothwendigkeit bei der Zusammensetzung von Assistenz-Commanden der fraglichen Art, sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzuzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden.

Militär-Individuen, erkrankte. Nach dem Inhalte der Regierungs-Berordnung vom 10. Jänner d. J. Z. 400 hat der k. k. hohe Hofkriegsrath in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß in Fällen, wo erkrankte Militär-Individuen außer den Militärs-Heilanstalten behandelt, und die Medikamente aus Civil-Apotheken abgenommen wurden, öfters für den Medikamenten-Aufwand überspannte Geldansforderungen an das Militär-Verar gestellt worden sind, am 20. October 1843 Z. 2047 an sämtliche Militärbehörden eine Circular-Vorschrift erlassen, wodurch diesem Uebelstande für die Zukunft gesteuert werden soll.

Es wird daher den sämtlichen Ortsobrigkeiten, dem k. k. Kreisärzte, dem k. k. Kreiswundärzte, den k. k. Districts-Ärzten, den andern im Kreise wohnhaften Ärzten und Wundärzten, dann den Apothekern, ein Abdruck dieser Circular-Berordnung mit dem Beifügen kund gemacht, daß zufolge Anordnung der hohen Hofkanzlei

auch von Seite der Civilärzte und Apotheker den hofkriegsräthlichen Bestimmungen Folge zu geben ist.

Zugleich wird ein Formulare der Ordinations = Zettel beige-schlossen, wie solche zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei den ärztlichen Ordinationen aus Civil = Apotheken für erkrankte Militär = Individuen für die Hinkunft vorgezeichnet sind. Kreisämtl. Dekretensammlung vom J. 1844. P. 3. 1969.

Der Hofkriegsrath hat wahrgenommen, daß bei ärztlicher Behandlung von Militär = Individuen außer Militär = Heilanstalten, dort, wo Civil = Apotheker die Medicamente liefern, öfters für den Medicamenten = Aufwand an das Militär = Aerar überspannte Geldansforderungen gestellt werden.

Es hat sich hierbei herausgestellt, daß die bisher für derlei Arznei = Lieferungen eingeführt gewesenen sogenannten Ordinations = Bücher ihrem Zwecke gar nicht entsprochen haben; indem in diesen Ordinations = Büchern bloß der Tag der Ordination nebst der Rezeptformel, dann der Name des Kranken, ferner dessen Charge und Truppenkörper angeführt waren, und selbst von diesen Erfordernissen zuweilen manche, besonders die letzteren willkürlich weggelassen wurden.

In dieser Gestalt konnten die Ordinations = Bücher höchstens dazu dienen, nach bereiteter Arznei die Rechnung des Apothekers zu dokumentiren und nachzuweisen, wie aus den einzelnen Aufrechnungs = posten die Summe der Forderung erwachsen ist. Es war aber bei diesem Vorgange, und da auf keinem Recepte die Krankheit aufgezeichnet stand, ganz unmöglich, die ärztlichen Ordinationen einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen.

Damit nun für die Zukunft in den bemerkten Fällen eine streng wissenschaftliche Prüfung der Ordinationen vorgenommen und auch eine genaue Controlle von Seite der Hofkriegsbuchhaltung darüber geführt werden könne, wird es nothwendig, daß die ärztlichen Ordinationen aus Civil = Apotheken für Militär = Individuen, die außer Militär = Heilanstalten behandelt werden, von nun an auf Ordinations = Zetteln, wie sie in den Militär = Spitalern über die Kranken und bei den Truppenkörpern über die Maroden geführt werden, geschehen.

In dieser Hinsicht findet der Hofkriegsrath auf Grund der von

Seite der oberstfeldärztlichen Direktion und der Hofkriegsbuchhaltung gemachten Anträge nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die in Fällen, wo erkrankte Militär-Individuen außerhalb den Militär-Spitälern behandelt, und die Arzneien aus Civil-Apotheken abgenommen wurden, bisher bestandenen Ordinations-Bücher haben künftig aufzuhören; dagegen hat dort, wo Militärs auf Kosten des Militär-Verars außer einer Militär-Heilanstalt ärztlich behandelt, und die Arzneien aus einer Civil-Apotheke, oder durch den behandelnden Civil-Arzt selbst verabfolgt werden, jedes Individuum bei seinem Erkranken einen eigenen Ordinations-Zettel zu erhalten.

Auf diesem Ordinations-Zettel muß, wie bei den Militära-Spitälern eingeführten dertel Zetteln, die Branche oder der Truppenkörper, welchem das Individuum angehört, dessen Compagnie oder Eskadron, die Charge, der Lauf- und Familienname, dann der Tag des Zuwachses und die Krankheit, diese mit kurzen, doch genau bestimmenden Worten angegeben werden.

Hierauf haben die Arzneiformeln in der Zeitfolge und zwar mit pünktlicher Angabe des Tages, an welchem sie ordinirt werden, zu folgen.

Ergeben sich im Verlaufe der Krankheit wesentliche Veränderungen, z. B. Uebergang des gastrischen, katarhalischen und rheumatischen Charakters in den nervösen, oder Uebergang einer akuten Krankheit in eine chronische; so sind solche Veränderungen genau in den Ordinations-Zettel einzutragen.

Tritt der Kranke aus der ärztlichen Behandlung, so ist nebst dem Tage auch die Art des Abganges, ob es durch Genesung, Transferirung, Desertion oder Tod geschehen sei, in dem Ordinations-Zettel ersichtlich zu machen.

Endlich ist der Ordinations-Zettel zur mehreren Sicherheit nicht bloß von dem ordinirenden Arzte zu unterschreiben, sondern in Bezug auf die stattgehabte Erkrankung und die Identität der Person auch von den jeweiligen Militär-Stationen-Commandanten, oder nach Beschaffenheit der Umstände von dem betreffenden Amts- oder Ortsvorstände zu vidiren.

Nach Verlauf der Zeit, wo die Rechnung zu legen ist, werden die einzelnen über jede Rezeptformel besonders taxirten Ordinations-Zettel mittelst Bindfäden an einander geheftet, der Rechnung beigelegt.

Bleibt beim Abschlusse der Rechnung ein Kranker noch ferner in ärztlicher Behandlung, so ist dieses auf seinem Ordinations-Zettel zu erhalten, auf welchem nebst abermaliger Angabe der oben berührten, das Individuum bezeichnenden Merkmale auch die Bemerkung »Verblieb in der Behandlung« auszudrücken und weiters die letzte Ordination aufzuzeichnen ist.

Es darf jedoch, wie sich von selbst versteht, auf dem neuen Ordinations-Zettel für die vorher gegangene letzte Ordination kein Beköstigungs-Ziffer beigelegt werden, weil die betreffende Aufrechnung schon bei der früheren Rezeptformel geschehen ist.

Aus diesem Anlasse findet der Hofkriegsrath auch die bestehende Vorschrift hier wiederholt einzuschärfen, nach welcher in Fällen, wo die Erkrankung eines Militärs eine längere Dauer besorgen läßt, derselbe, wenn er transportabel ist, und es sonst thunlich erscheint, jederzeit und unverweilt in das nächste Militär-Spital abgegeben werden soll.

Am Schlusse muß noch bemerkt werden, daß auf diejenigen Fälle, wo Militär-Individuen in Civil-Spitäler abgegeben, und daselbst gegen Vergütung einer festgesetzten Taxe behandelt werden, die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung finden, so wie davon in Bezug auf die Militär-Gränze jene Fälle ausgenommen sind, wo diese Anordnung mit den Gränzdirektiven etwa durchaus unvereinbarlich seyn sollte.

Regiment. Compagnie. Mit Namen. Zugwachfen.					Chargé.				
Tag der Krankheit.									
Tag bes Mons. nates.		Nr. Arzneien und Zunmer- fungen.		fl. fr.		Diät.			
Regiment. Compagnie. Mit Namen. Zugwachfen.					Chargé.				
Tag der Krankheit.									
Tag bes Mons. nates.		Nr. Arzneien und Zunmer- fungen.		fl. fr.		Diät.			

Militär = Individuen erkrankte. Die k. k. Landesstelle hat mit Dekret vom 21. März d. J. Z. 15,902 Nachstehendes eröffnet:

Der k. k. Hofkriegsrath hat das in Abschrift mitfolgende Circulare vom 5. December 1828 Z. 4750, dann die hierauf nachgefolgten, hier gleichfalls beigelegenen Erläuterungen vom 14. Sept. 1832 Z. 3784 und 3785 in Betreff der Behandlung der Rechnungen und Conten über die von Civilärzten, Wundärzten und Apothekern dem k. k. Militär gemachten Leistungen an sämtliche Länder- und Gränz- General-Commanden zur Richtschnur hinausgegeben.

Da jedoch die darin enthaltenen Bestimmungen nicht bloß den Militärbehörden zur Richtschnur zu dienen haben, sondern auch insbesondere die vorgenannten Civil-Individuen zur Folgeleistung verpflichten, so wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Februar l. J. Z. 3060 mit Hinweisung auf die mit der Regierungs-Verordnung vom 10. Jänner d. J. Z. 400, kreisämtliche Eröffnung vom 9. Februar d. J. Z. 1969 bekannt gemachte hofkriegsräthliche Circular-Vorschrift vom 20. October v. J. Z. 2047, das sämtliche Sanitäts-Personale und die Dominien beauftragt; daß zufolge der obigen hohen Hofkanzlei-Verordnung auch diesen hofkriegsräthlichen Bestimmungen von Seite der Civilärzte, Wundärzte und Apotheker, in vorkommenden Fällen Folge zu geben ist. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. Z. 7569.

Circular e vom 5. December 1828. L. 4750.

Die Behandlung der Rechnungen und Conten über die von Civilärzten, Civilwundärzten und Civil-Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär betreffend. Zur Vermeidung der Schreiberei bei der Hofkriegs-Buchhaltung und insbesondere um das Liquidations-Geschäft bei der Censursabtheilung dieser Hofbuchhaltung im Medicamenten-Rechnungsfache zu vereinfachen, findet der Hofkriegsrath in Absicht auf die Rechnungen und Conten über die von Civilärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern an das Militär geschehenen Leistungen Folgendes allgem ein anzuordnen:

1) Alle derlei Rechnungen und Conten ohne Unterschied sind bei ihrem Einlangen an die General-Commanden vor Allem dem dirigirenden Stabsarzte zuzustellen.

2) Von diesen Rechnungen und Conten sind diejenigen, welche im Ganzen den Betrag von 30 fl. (dreißig Gulden) C. M. nicht über-

steigen, gleich von dem dirigirenden Stabsarzte, nach den von der Hofkriegsbuchhaltung zu diesem Behufe in der folgenden Belehrung zusammengestellten Grundsätzen, welche sie bei den bisherigen dießfälligen Liquidationen befolgt hat, definitiv zu liquidiren, diejenigen aber, welche entweder den Betrag von 30 fl. C. M. übersteigen, oder von einer Provinzial = Staats = Buchhaltung oder von einem Kreisphysikus schon adjustirt sind, in scientifischer Hinsicht genau zu prüfen, und mit seinen etwaigen Bemerkungen oder im entgegengesetzten Falle bloß mit seinem Vidi abzufertigen.

3) Von dem General = Commando ist den auf diese Art von den dirigirenden Stabsärzten zurückzuleitenden Rechnungen die Folge zu geben, daß sie diejenigen, welche von dem dirigirenden Stabsarzte, von einem Kreisphysikus, oder von der prov. Staatsbuchhaltung schon förmlich liquidirt sind, gleich unmittelbar bei der nächsten unterstehenden Kriegskasse zahlbar anweisen, und daß die Kriegskasse die dießfälligen Auslagen, gegen die einzuziehende vorschriftsmäßige Quittung auf ärztliche Hülfeleistung und Medikamenten = Verabreichung durch das Civile, mit Benennung aller der Militär = Körper, welche die geschehene Leistung betrifft, und mit Zulegung der liquidirten Rechnung und aller ihrer Dokumente vorausgibt.

4) Nur die von einem Kreisphysikus oder von der Provinzial = Staatsbuchhaltung noch nicht liquidirten derlei Rechnungen, wenn sie den Betrag von 30 fl. C. M. im Ganzen nicht übersteigen, sind hiernach künftig, jedoch immer mit dem schon beigerückten Prüfungsbefunde von Seite des dirigirenden Stabsarztes, von den General = Commanden mittelst Indorsats an die Hofkriegsbuchhaltung zur Liquidation, noch vor der Zahlungs = Anweisung zu befördern. Nichtdestoweniger müssen aber auch die, nach den wie gesagt, durch die Civilbehörden oder durch den dirigirenden Stabsarzt vollzogenen Liquidationen bereits bezahlten, und mit den Kriegskasse = Journalen an die Hofkriegsbuchhaltung gelangenden dießfälligen Rechnungen dort, so wie alle Reise = Partikularen superrevidirt, und auf die ganz gleiche Weise mit diesen behandelt werden.

5) Ueber die von den Civilärzten, Civilwundärzten und Civil = Apothekern bei den Militär = Gränz = Cordons, bei einzelnen kleineren Truppen = Detachements, oder bei jenen kleinen Militärkörpern, bei welchen keine Feldärzte angestellt, dann für Pferdeärzten und

Curen bestrittenen Kosten und geschenehen Leistungen sind monatlich, oder wenn es die Hülfeleistenden Parteien vorziehen, wenigstens vierteljährig die dokumentirten Rechnungen an die General-Commanden einzureichen, nie aber ist es diesen Körpern gestattet, solche Auslagen gleich in ihrer Verpflegsrechnung sich zur Gebühr zu stellen, oder in die Verwendung zu bringen, sondern dieselben müssen hierüber immer zuvörderst die Liquidation auf die oben vorgezeichnete Art ansuchen.

Mit diesen Rechnungen wird dann nach der Gattung ihres Inhaltes eben so vorzugehen seyn, wie es in den 4 vorstehenden Punkten angeordnet worden ist.

6) Alle Militär-Behörden endlich haben es sich besonders angelegen seyn zu lassen, die Berichtigung der Forderungen für die in der Rede stehenden Hülfeleistungen zu befördern, und so schleunig als möglich herbeizuführen.

Berechnung, wie sich bei der Liquidirung der von den Civil-ärzten und Wundärzten einzureichenden Conten hinsichtlich ihrer Berrichtungen zu benehmen ist.

I. Gänge. Conv. Mze. fl. kr.

Für einen Gang im Wohnorte oder in einer Entfernung von einer halben Stunde kann der Wundarzt aufrechnen — 10

II. Diäten sammt Fuhrkosten.

Für einen Weg über 1/2 Stunde bis 1 Stunde inclus. gebühren demselben	=	=	=	=	=	—	32
für einen Weg über 1 Stunde bis 2 Stunden	=	=	=	=	=	—	48
• " " 2 Stunden bis 4	=	=	=	=	=	1	36
• " " 4 Stunden	=	=	=	=	=	3	12

Anmerkung. Wenn ein Wundarzt in einem Orte mehrere Kranke an einem Tage und auf demselben Weg zu besuchen hat, so ist nur der Gang zu einem Kranken nach der ganzen Tare, die Gänge in die Wohnungen der übrigen sind nur zu 10 kr. aufzurechnen; wenn ferner der Kranke oder Marode zum Arzte selbst geht oder gehen kann, so darf der Arzt für die Ordination nur 6 kr. anrechnen.

III. Operationen.

Für einen Aderlaß wurden den Wundärzten bewilliget	—	12				
• die Ausziehung eines Zahns	•	•	•	•	—	12
• " Applikation eines Klistirs ohne Ingredienzien	=	—	8			

	Conv.	Mze.	fl.	kr.
Für die Applikation eines Blutegels (richtet sich nach den Landesverordnungen)	=	=	—	—
" " " einiger Stücke Seidelbastes	=	=	—	15
" " " eines Blasenpflasters ohne Ingredienzien	=	=	—	10
" " " eines Blasenpflasters mit Ingredienzien	—	—	—	20
" " " eines blatigen Schrepfkopfes	=	=	—	12
" " " eines trockenen Schrepfkopfes	=	=	—	6
" " " eines Haarseils	=	=	—	24
" " " eines Kathebers	=	=	—	30
" " " eines Fontanells ohne Zugmittel	=	—	—	16
" " Einsprizung ohne Ingredienzien	=	=	—	10
" " Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwülst ic.	—	—	—	16
" den Verband eines Geschwüres	=	=	—	6
" die Einrichtung einer Fraktur oder eines Beinbruches	2	—	—	—
" " " einer Luxation oder Verrenkung	=	1	36	—
" den jedesmaligen Verband bei dem Beinbruche oder der Verrenkung	=	=	—	10
" die Einrichtung eines Leistenbruches	=	=	1	—

Insbefondere ist aber noch zu beobachten:

a) Ob der vorgekommene Kranke der obgewalteten Krankheit noch nicht entweder sogleich oder doch nach der vorübergegangenen Gefahr in ein Militärspital hätte gebracht werden können, in welchem Falle sogleich und ohne die Liquidirung des Aufwandes, wenn derselbe erheblich wäre, vorzunehmen, den hieran Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen zu lassen, und die erhobenen Umstände höheren Orts zur Entscheidung anzuzeigen wären.

b) Ob die verordneten und aufgerechneten Arzneien der angegebenen Krankheit ganz angemessen sind.

c) Ob der Heilzweck nicht auch mit minder kostspieligen Arzneien hätte erreicht werden können.

d) Ob nicht zu viele Gänge aufgerechnet wurden, und überhaupt mehrere Zwecke als Vistirungen mit einem Gange vereint, hätten verrichtet werden können.

e) Ob die verwendeten und abgerechneten Arzneien erwiesen, dann überhaupt taxmäßig oder nach den bestehenden Contracten genau berechnet sind.

In allen diesen Fällen ist bei der Liquidirung der angemessene Abzug sogleich zu bewirken, bei der ersten vorkommenden Gelegenheit dem Aufrechner die nachdrückliche Ausstellung zu machen, und denselben überhaupt in die Gränzen der Billigkeit zu weisen, wodurch viele Schreiberei erspart werden kann.

Bei der Aufrechnung der Wundärzte ist sich nicht so ganz strenge an die Civil-Medikamententaxe zu halten, weil von denselben, da sie ihren Arzneibedarf größtentheils aus den Civil-Apotheken beziehen, billigermaßen die Einhaltung dieser Taxe nicht immer gefordert, daher auch denselben wohl öfter nach Umständen einige, jedoch höchstens eine Aufgabe bis 25 Procent für Regiekosten gestattet werden kann.

A b s c h r i f t

einer Circular-Verordnung des Hofkriegsrathes an sämtliche Länder und Gränz-General-Commanden vom 14. September 1832 L. 3784 et 3785.

Zur Vervollständigung mehrerer Bestimmungen der Normal-Vorschrift vom 5. December 1828 L. 4750, betreffend die Behandlung der Rechnungen und Conten über die von Civilärzten, Civilwundärzten und Civil-Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär; findet der Hofkriegsrath Folgendes nachzutragen:

1) In der Regel sind künftighin die gedachten Rechnungen und Conten nur alle halbe Jahre von dem betreffenden Truppenkörper mittelst Consignation an das vorgesezte General-Commando einzusenden.

2) Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn es sich um die Verichtigung der Arzneien und Heilungskosten für Leute handelt, welche in Exercitions- oder Urlaubsfällen vom Civile außer einem Civilspitale behandelt werden. Rückichtlich solcher Leute kann die fragliche Vergütung gleich bei jedem einzelnen Falle besonders angesprochen, und wenn die Adjustirung durch eine Provinzial-Staatsbuchhaltung oder durch einen Kreisphysikus bereits erfolgt ist, die Zahlung ohne Rücksicht des Betrages und ohne vorherige Stabsfeldärztliche Widirung sogleich bei der Kriegskasse angewiesen werden.

3) Da wo der dirigirende Stabsarzt die Liquidirung vornimmt, ist die betreffende Rechnung auch gleich von seiner Seite mit der Liquidations-Clausel zu versehen; die Liquidirung des dirigirenden Stabsarztes hat sich indessen von nun an strenge auf das, was die Heil-

Kosten der Mannschaft betrifft, zu beschränken, mithin sich nicht mehr auf jene Heilkosten zu erstrecken, welche auf Pferde Bezug nehmen, die Prüfung und Liquidirung dieser Heilkosten findet man für die Zukunft ausschließlich der Hofkriegsbuchhaltung vorzubehalten.

4) Die Belehrung, welche mit dem Rescripte vom 25. Decemb. 1828 rücksichtlich der Liquidirung der Conten über ärztliche Verrichtungen erteilt wurde, gilt eben so für die Leistungen der Civilärzte, welche Doctoren der Medizin sind, als für Leistungen der Wundärzte.

5) Wenn der Civilarzt oder Wundarzt in Spitalsanstalten, Marodezimmern u. mehrere Militärkranke zugleich behandelt, so werden demselben an Honorar für die Behandlung eines jeden Kranken oder Unpäßlichen, täglich 6 kr. Conv. Mze. mit der Beschränkung bewilliget, daß die tägliche Summe des Honorars, das nach dem Diäten-Normale gebührende Taggeld niemals übersteigen dürfe. Die Truppenkörper sind dafür verantwortlich, daß Civilärzte und Wundärzte nicht ohne wirkliche Nothwendigkeit für solche Dienstleistungen in Militärspitals = Anstalten beigezogen werden, sie haben im eintretenden Falle die bestandene Nothwendigkeit bei der Anforderung zur Liquidirung der ärztlichen Conten genau auszuweisen.

6) Zur Behebung der liquiden Forderungen der in Rede stehenden Aerzte und Apotheker aus der Kriegskasse müssen stets die Percipienten = Quittungen beigebracht werden.

Im Uebrigen behalten die mit dem Rescripte vom 5. December 1828 hinausgegebenen Grundsätze, in so weit sie durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht aufgehoben oder modificirt sind, volle Wirksamkeit.

Addatur für das illirisch = innerösterreichische und das lombardisch = venetianische General = Commando.

Schließlich findet der Hofkriegsrath noch zu bemerken, daß so, wie dem General = Commando die Liquidationen über die an die Hofkriegs = Buchhaltung eingesendet werdenden Rechnungen, in Betreff der von Aerzten und Apothekern geschenehen Leistungen an das Militär, unmittelbar durch die Hofkriegs = Buchhaltung zukommen, dieß künftig auch rücksichtlich der Liquidationen in Betreff der in Civilspitalern versorgt werdenden Leute der Fall seyn wird.

Militärmannschaft in Mainz liegende, hinsichtlich der Geldsendungen an dieselbe. (Siehe Geldsendungen.)

Militär = Stellvertreter. Wegen des Bezuges der Gnadengehalte derselben. (Siehe Gnadengaben.)

Minderjährige. Hinsichtlich der Anlegung und Sicherstellung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Realitäten in den benannten Hauptstädten. (Siehe Gelder = Anlegung.)

Münzabdrücke Ein Buchbinder in Wien ist im Censurwege um die Bewilligung eingeschritten, drei Cartons, enthaltend die Abbildungen österreichischer Dukaten, Thaler und Zwanzigkreuzerstücke verfertigen zu dürfen. Im Grunde des von dem Herrn Präsidenten der k. k. obersten Polizei = Censur = Hofstelle über diesen Gegenstand mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen gepflogenen Einsvernehmens, stellte sich die Anfertigung der dießfälligen Abbildungen österreichischer Münzen in Silber- und Goldpapier als nicht zulässig dar, weil selbe mit Stämpeln vermaacht erscheinen, zu deren Herstellung echte Münzen als Grundlage dienen, und weil nicht allein die Verfertigung von Werkzeugen, welche zur Falschmünzerei dienen können, sondern auch deren, wenn auch noch so unschuldige Benützung in den Händen minder verlässlicher Arbeitsgehülfen leicht zu unerlaubten und verbrecherischen Versuchen anreizen kann.

Ueber die von dem Herrn Präsidenten der obersten Polizei = Censur = Hofstelle bereits für Wien getroffene dießfällige Verfügung, fand sich die Landesstelle bestimmt, mit Erlaß vom 3. Sept. J. 51,814 die Erzeugung solcher Cartons oder sonstiger Geräthschaften mit Münzabdrücken auch für das flache Land zu verbiethen. Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage verständiget, dafür zu sorgen, daß derlei Abdrücke, wenn sie vom Auslande einlangen sollten, nicht ausgefolgt und verbreitet werden. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung v. J. 1844. P. 3. 19,795.

N.

National = Bank. Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei = Dekretes vom 7. I. M. J. 31,933, mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juli l. J. den §. 55 der durch das Patent vom 1. Juli 1841 genehmigten Statuten der österreichischen National = Bank in folgender Weise zu erläutern geruht:

- 1) daß das, der österreichischen National = Bank durch den

§. 55 der Statuten eingeräumte Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche, derselben nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zukomme, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist;

2) daß dieselbe in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den in dem Bank-Reglement vorgeschriebenen Vorrichtungen als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden könne, in sofern sie für die National-Bank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. Regierungs-Cirkulare vom 14. Oktober 1844. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom J. 1844. Nr. 106.

Nothherben. Ueber die Frage, ob der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern könne. (Siehe Pflichttheilnehmer.)

Rußdorfer Verbindungsstraße. Aus Anlaß der Herstellung der neuen Verbindungsstraße zwischen Rußdorf und Wien am rechten Donau-Ufer, von der Ausmündung des Allerbaches in den Wiener Donau-Canal bis an den Rußdorfer Ausschiffungsplatz, sind mit Genehmigung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer in gefällsämtlicher Beziehung folgende Vorkehrungen getroffen worden.

In Absicht auf das Verzehrungssteuer-Gefäll an dem Einmündungspunkte der Spitelauer Straße in den Wiener Steuerbezirk, wird kein eigenes Linienamt errichtet, sondern es wird sich auf den gegenwärtigen Aufsichtsposten beschränkt, dessen Amtshandlung lediglich in der Beschau der steuerbaren Artikel und in der Abstreifung der Bolleten, welche von dem Wasseramte Kossau oder dem Linienamte Rußdorf über die von den Parteien daselbst einzubringenden Erklärungen ausgestellt werden, und deren Gültigkeit nur für den Tag der Ausstellung festzusetzen ist, zu bestehen hat.

Die Bolleten-Abstreifung und anderwärtige Amtshandlung des Aufsichtspostens darf nur in den Tagesstunden geschehen.

Unfälle Straßhandlungen werden von dem Rußdorfer Linienamte vorzunehmen seyn.

Die bisherige Gestattung der Zufuhr auf der hier in Rede

stehenden Straße und des Eintrittes über die Spitelauer Linie von Brennholz und den Spitelauer Küchengewächsen wird auch auf Schindeln, Bau- und Werkhölzer, Körner, Mehl und Kleien, Steinkohlen, Stroh und Heu ausgedehnt.

Was aber die Linien = Wegmauth anbelangt, so hat die Einhebung derselben vom 1. November l. J. an, nach den Bestimmungen der Wegmauth = Vorschriften, an dem Einmündungs = Punkte der Spitelauer Straße in den Wiener Steuerbezirk Statt zu finden. Regierungs = Circulare vom 10. Oktober 1844. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 101.



S Obligationen. Laut hohen k. k. Hofkanzlei = Dekretes vom 23. v. M., Z. 5679, haben Seine k. k. Majestät auf die Anfrage, ob Staats = Obligationen Gegenstände einer gerichtlichen Feilbietung seyn können, und im besagenden Falle, wie dabei vorzugehen sei, mit allerhöchster Entschliesung vom 30. September 1843 Folgendes anzuordnen geruht.

1. Die Veräußerung öffentlicher Fonds = Obligationen und der Cartelle des lombardisch = venetianischen Monte soll, wenn sich die Parteien über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können zu Wien und Mailand an den daselbst bestehenden öffentlichen Börsen eingeleitet werden, es möge sich von einer im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder im Exekutionswege angeführten Veräußerung handeln.

2. An den übrigen Orten unterliegt die gerichtliche Versteigerung der Staats = Obligationen und der Cartelle des lombardisch = venetianischen Monte, wenn die Parteien sich über den Werth, um welchen dieselben überlassen und übernommen werden sollen, nicht vereinigen können, im Allgemeinen keinem Anstande.

Bei dieser Versteigerung ist jedoch, ohne daß es einer gerichtlichen, in jedem Falle unzulässigen Schätzung der zu veräußernden Obligationen bedarf, der aus dem Kurszettel der Wiener Börse, und in Ermanglung desselben aus der Zeitung der Provinzial = Hauptstadt, und bei Schuldverschreibungen des Monte des lombardisch = venetianis

schen Königreiches aus dem Courszettel der Mailänder Börse oder aus der Mailänder Zeitung zu erhebende letzte Cours, als Ausrufspreis anzunehmen.

3. Das Gericht hat in der die Feilbiethung bewilligenden Besordnung auszudrücken, daß der letzte zur Zeit der Vornahme der Feilbiethung aus dem Börsezettel oder der Zeitung bekannt gewordene Börsenkurs als Ausrufspreis zu dienen habe, und der Feilbiethungs-Commissär hat den ihm von dem einen oder dem andern Theile übergebenen Börsezettel, oder das Zeitungsblatt, woraus der Börsenkurs, der als Ausrufspreis gedient hat, entnommen worden ist, dem Feilbiethungs-Protokolle beizulegen.

4. Sollten bei der vorgenommenen Feilbiethung die Obligationen nicht an Mann gebracht werden, so ist eine Feilbiethungs-Erneuerung durch Ausschreibung einer zweiten und dritten Feilbiethungs-Tagsatzung nicht zu gestatten, sondern es sind die zu veräußernden Obligationen, falls die Parteien sich über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, durch das Gericht, Behufs ihres höfemäßigen Verkaufes an das nieder-österreich. Landrecht in Wien, welches die Veräußerung derselben ohne Anrechnung eines Zählgeldes zu besorgen hat, oder an das Civil-Tribunal in Mailand einzufenden.

5. Die in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf Bank-Aktien. Für den Fall, daß diese bei der ersten Feilbiethungs-Tagsatzung nicht an Mann gebracht werden, können auch neue Feilbiethungs-Tagsatzungen ausgeschrieben werden, bei welchen späteren Feilbiethungen immer der letzte bekannte Börse-Cours zum Ausrufspreise zu nehmen ist. Regierungs-Cirkulare vom 8. März 1844. Kreisämtl. Cirkulariensammlung vom J. 1844. Nr. 23.

Offiziers-Witwen und Waisen. In Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 9. August d. J., Z. 21,315, Regierungs-Eröffnung vom 9. Oktober Z. 49,937, wird ein Abdruck der Allerhöchst sanctionirten neuen Vorschrift über die Behandlung der Witwen und Waisen solcher k. k. Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind, so wie auch von der auf allerhöchsten Befehl durch die k. k. medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie verfaßten

und von der Wiener medicinischen Fakultät als zweckmäßig befundenen Anweisung zur Verfassung von Krankheitsgeschichten und Obductions = Berichten über k. k. Offiziere der erwähnten Classe, deren Witwen aus dem Titel des angeblich an feindlichen Wunden erfolgten Todes ihrer Gatten eine Pension ansprechen, sämtlichen Dominien und Sanitäts = Individuen mit dem Auftrage zugestellt, sich in vorkommenden Fällen genau daran zu halten.

Unter Einem werden die Sanitäts = Individuen auf alle über die Abfassung der Krankengeschichten und Leichenbefunde bestehenden hohen Verordnungen hingewiesen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 22.626.

Normal = Vorschrift

über die Behandlung der Witwen und Waisen jener Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen der vor denselben erhaltenen Wunden gestorben sind.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich bei Anwendung der mit dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben Weiland Seiner Majestät des Kaisers Joseph II. vom 23. Februar 1788 zugesicherten Pensionsfähigkeit der Witwen und Waisen der im Kriege vor dem Feinde geliebten, oder nachher an den Blessuren sterbenden Offiziere ergeben haben, wird mit Allerhöchster Genehmigung nachstehende Vorschrift erlassen:

§. 1. Die Witwen der Offiziere, welche vor dem Feinde durch feindliche Waffen, oder was immer für eine andere Art durch den Feind Wunden erhalten, und unmittelbar an diesen Wunden selbst auch nachher sterben, haben, wenn die Ehe zur Zeit des am Schlachtfelde erfolgten Todes, oder der erlittenen Verwundung schon bestanden hat, Anspruch auf die, dem Charakter des Gatten entsprechende systemmäßige Pension, ohne Rücksicht, ob die Witwe bei ihrer Berechtigung die vorgeschriebene Caution erlegt, oder den Pensions = Verichts = Revers ausgestellt hat, und auch ohne Rücksicht auf irgend ein Vermögen oder sonstiges Einkommen.

§. 2. Die Thatsache, daß der Offizier vor dem Feinde geblieben ist, muß bei Vorlegung der gewöhnlichen Pensions = Urkunden wo möglich durch den Todtenschein und durch eine eidliche Aussage von Augenzeugen, oder durch ein auf solche Aussagen, und die darauf gegründeten Dienstes = Rapporte gestütztes Zeugniß des Commandans

ten der Truppe, zu welcher der Gebliebene gehörte, legal erwiesen werden; so wie die Thatsache der Verwundung, welche die Ursache des später erfolgten Todes ist, durch ein legales Zeugniß zweier Augenzeugen, oder durch das Zeugniß desjenigen Militär- oder Civilarztes, welcher entweder den ersten Verband angelegt, oder den Gebliebenen an einer solchen Wunde behandelt hat, beides bestätigt von dem betreffenden Truppen-Commandanten erwiesen seyn muß.

§. 3. Zur größeren Sicherstellung der vor dem Feinde stattgehabten Verwundung eines zu dieser Zeit bereits verheiratheten Offiziers, werden die betreffenden Regiments-, Corps- und Truppen-Commandanten verpflichtet, sobald diesen die Verwundung dienstgemäß bekannt gemacht worden ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Verwundung mit möglichst genauer Angabe der Affaire, in welcher die Verwundung sich ereignete, dann der Gattung, der Stelle und der Zahl der Wunden, in die vorhandene Conduitliste sogleich eingetragen, und so sofort in alle weiteren Conduit-Listen übertragen werde.

§. 4. Die Begutachtung, ob der erwiesenermaßen vor dem Feinde verwundete Offizier an der schon ursprünglich als lebensgefährlich erkannten Wunde unmittelbar, d. i. ohne Hinzutritt einer äußeren Veranlassung und ohne daß die Gefahr jemals aufgehört habe, gestorben sei, liegt der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, oder der sonst vom Hofkriegsrathe dazu berufenen Kunstbehörde ob.

§. 5. Um aber die Kunstbehörde in den Stand zu setzen, ein gründliches ärztliches Gutachten abgeben zu können, ist eine Krankheitsgeschichte sowohl für die erste Beschaffenheit und Behandlung der Wunde, als auch über den fernern Verlauf und die letzte Krankheit, von beeidigten Aerzten oder Wundärzten verfaßt, beizubringen.

Sollte Anfangs gar keine wundärztliche Behandlung, oder diese von fremden Aerzten Statt gefunden haben, so wie auch dieser Umstand durch glaubwürdige Zeugnisse zu beweisen, und es wird von Fall zu Fall zu beurtheilen seyn, welcher Glaube der von fremden Aerzten verfaßten Krankheitsgeschichte beizumessen sei.

Ferner ist die Beibringung eines, von beeideten Aerzten oder Wundärzten vorschristmäßig verfaßten Obductions-Befundes unerläßlich.

§. 6. Bezüglich der, im vorigen Paragraphen erwähnten Obduktionen haben die Militär-Behörden, und insbesondere die Plaz-Com-

manden die Pflicht auf sich, sobald Todesfälle der in der gegenwärtigen Vorschrift besprochenen Art zu ihrer Kenntniß kommen, die Leiche des angeblich an seinen vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Offiziers ohne Verschmämmiß durch Militärärzte von Amtswegen öffnen, und über den Befund den Obductions-Bericht verfassen zu lassen. Die nicht von Militärärzten verfaßten Obductions-Berichte müssen, um zur Begründung eines Anspruches zu dienen, längstens acht Tage nach dem Tode aufgenommen seyn.

§. 7. Wird der Anspruch auf die normalmäßige Pension der Witwe aus dem Titel des erwiesenermaßen auf dem Schlachtfelde erfolgten, oder später in Folge der vor dem Feinde erhaltenen Wunden sich ergebenden Todes eines Officiers nach diesem Gesetze für gegründet erkannt; so unterliegt die Anweisung der normalmäßigen Gebühr für die betreffenden Witwen der auf die oben erwähnte Art gestorbenen Offiziere keinem Anstande.

§. 8. Die gegenwärtige Vorschrift hat für die, aus der Vergangenheit vorkommenden Fälle nur in Ansehung der Vereinsarten der Verwundung, dann bezüglich der Beibringung der Krankheitsgeschichten und Obductions-Berichte, so wie der vorschristsmäßigen Pensions-Urkunden, mit Ausnahme der im §. 3 angeordneten Eintragung des Factums der Verwundung in die Conduite-Listen der Offiziere zu gelten, ihrem vollen Inhalte nach, aber erst für alle in Folge künftiger Kriegereignisse sich ergebenden Todesfälle, und die darauf gestützten Pensions-, und sonstigen Versorgungs-Ansprüche in Wirksamkeit zu treten.

§. 9. Die Waisen der im §. 1 erwähnten Offiziere haben nach den allgemeinen Pensions-Vorschriften, als Kinder in der Dienstleistung verstorbenen Offiziere, wofern keine Witwen-Pension eintritt, Pensions-Anspruch; es kommt ihnen jedoch die besondere Gunst zu statten, daß bei Würdigung ihres Pensions-Anspruches auf ihr Vermögen oder ihre sonstigen Einkünfte keine Rücksicht genommen werden darf.

U n w e i s u n g

zur Verfassung der Krankheitsgeschichten und Obductions-Berichte über jene k. k. Offiziere, deren Witwen eine Pension aus dem Grunde ansprechen, weil ihr Gatte angeblich an den Folgen einer oder mehrerer vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen gestorben ist.

§. 1. Der Zweck, der in der eben angeführten Ueberschrift genannten Documente ist nachzuweisen, ob wirklich, und welsch ein ur-

sächlicher Zusammenhang zwischen den vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen, und dem nachher erfolgten Tode Statt habe.

§. 2. Die Verletzungen werden in dieser Beziehung in unmittelbar und mittelbar tödtliche unterschieden.

Unmittelbar tödtliche heißen jene, welche für sich allein durch die nach den Gesetzen des Organismus nothwendig entstehenden Wirkungen und Folgen den Tod verursacht haben.

Mittelbar tödtlich werden jene genannt, welche nicht den alleinigen und zureichenden Grund des Todes in sich enthalten, sondern diesen nur durch die Mitwirkung anderer von der Verletzung unabhängiger Ursachen hervorgebracht haben.

I. Abtheilung.

Ueber die Krankheitsgeschichten.

§. 3. Bezüglich der Verfassung der Krankheitsgeschichten wird hier im Allgemeinen auf diejenigen wissenschaftlichen Grundsätze und Kunstregeln hingewiesen, über welche die angehenden Aerzte und Wundärzte in den medicinisch = chirurgischen Lehranstalten ohnehin die vollständige Unterweisung erhalten; nur wird den Verfassern solcher Dokumente dabei die strengste Gewissenhaftigkeit, eine einfache klare Darstellung und erschöpfende Gründlichkeit dringendst empfohlen.

Im Besonderen kommen aber dabei folgende Punkte in's Auge zu fassen.

§. 4. In der Anamnese sind nebst dem sogenannten Rationale (Namen, Charge, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion), Bezeichnung der Körper =, Geistes = und Gemüths = Beschaffenheit (Habitus, Constitution, Temperament), der Angabe der ererbten oder angeborenen Anlagen, der Lebensweise und sonstiger einflussreicher individueller Besonderheiten, vorzüglich der früher überstandenen Krankheiten, sodann die stattgehabte Verletzung selbst herauszuheben.

Auch hat der Arzt dasjenige, was er über die Verletzung von den Kranken selbst, oder falls dieser zur Mittheilung unfähig gewesen wäre, von dessen Umgebung oder auf anderem Wege in Erfahrung gebracht hat, und zwar unter ausdrücklicher Benennung des Referenten, in die Krankengeschichte aufzunehmen. Insbesondere sind dabei möglichst genau zu erinnern: Die Zeit, der Ort, die Gelegenheit und die Umstände, unter welchen die Verletzung geschah, obgleich es die Sache der administrativen Behörde ist, über die That-

sache der vor dem Feinde erhaltenen Verwundung sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen.

Es ist ferner die Zahl, Stelle, Art und Beschaffenheit der Verletzung, sodann was hierauf unmittelbar (Blutverlust, Ohnmacht u. d. gl.) folgte, und endlich, welche Veränderungen sich im weiteren Verlaufe an der Stelle der Verletzung sowohl, als im Gesamtbefinden des Blessirten ergeben haben.

§. 5. Ist die Verletzung inzwischen zur Heilung gelangt, so muß der Arzt erforschen, ob diese eine vollkommene oder unvollkommene, ob sie nicht bloß eine scheinbare äußerliche gewesen sey, und ob trotz dem ein innerer von der Verletzung veranlaßter Krankheits - Vorgang fortbestanden, und sich weiter entwickelt habe.

Er hat demnach auszumitteln, ob mit der äußerlichen Heilung auch alle anderweitigen, auf innere Störungen deutenden Zufälle verschwunden, zurückgetreten seyen oder nicht, und wie lange sich im ersten Falle der Geheilte hierauf vollkommen gesund gefühlt habe.

Um eine vollständige Einsicht in die Entwicklungsweise und den Gang der vorliegenden Krankheit zu gewinnen, müssen die zurückgebliebenen, oder die wieder erschienenen Zufälle, so wie alle, die sich später hinzugesellt haben, kunstgerecht benannt, nach Art und Grad beschrieben, sodann in dem ganzen bisherigen Verlaufe verfolgt werden, insbesondere ist anzugeben, ob dieselben stetig angebauert, oder sich gleichmäßig steigern, entwickelt, oder ob sie sich zeitweilig wieder und auf wie lange gemindert, oder auch wohl gänzlich verloren haben, dann welche Momente hierbei als *Invantia* und welche als *Necentia* befunden worden seyen.

§. 6. In jedem Falle hat der Arzt ausdrücklich anzumerken:

- a) ob nicht die Einwirkung einer Schädlichkeit zu ermitteln war, welcher für sich, abgesehen von der Verletzung, die Fortdauer oder Wiederentstehung der krankhaften Zufälle zugeschrieben werden könne;
- b) welche interkurrirenden Krankheiten der Offizier seit der Verletzung überstanden habe;
- c) welche Behandlung die Verletzung selbst, die interkurrirenden und die gegenwärtige Krankheit bis nun zu erfahren, und
- d) unter welchen (günstigen oder ungünstigen) Verhältnissen der Kranke seitdem gelegen, ob er noch, wie lange und welche Dienste geleistet habe.

§. 7. Die Schilderung des krankhaften Zustandes bei der Uebernahme des Patienten (Status praesens) hat nach einer der gebräuchlichen klinischen Ordnungen (topographisch = anatomisch, oder physiologisch, oder nach Symptomen = Gruppen) zu geschehen, wie sich dieß in jeder Anleitung zum Kranken = Examen und zur Verfassung der Krankheitsgeschichten ohnehin speciell ausgeführt findet, jedesmahl aber muß diese Schilderung alle sich darbietenden Krankheitserscheinungen vollständig umfassen.

Die vollständigste Beachtung erheischt hier wieder die Verlesung, wie sie sich nun der ärztlichen Untersuchung stellt.

§. 8. Bei Verwundungen muß die Stelle ihres Vorkommens anatomisch bezeichnet, sodann die Art derselben (Schuß-, Hieb-, Schnitt-, Stich-, gerissene, gequetschte Wunde), ihre Form und Größe (nach Länge, Breite, Tiefe), die Richtung, endlich die Beschaffenheit der Ränder und Flächen genau angegeben werden.

Insbesondere muß man diese Verhältnisse bei Canal-, z. B. Schuß-, Stichwunden, sowohl in Beziehung auf die Eingangsöffnung als den Canal selbst, bei eindringenden überdieß den Grund, bei durchdringenden auch die Ausgangsmündung berücksichtigen.

Die verwundeten oder gänzlich zerstörten, oder in Verlust gerathenen Theile, so weit sie als solche sinnlich wahrnehmbar, oder wahrscheinlich oder muthmaßlich zu erschließen sind (hier mit Angabe der Gründe), kommen jedesmahl namentlich anzuführen, und hierbei hauptsächlich die edleren Gebilde: Nerven, größere Gefäße, Eingeweide mit ihren Umhüllungen oder sonst wichtige Parthien, Muskeln, Sehnen, Bänder, Gelenke, Knochen, Knorpel, u. dgl. hervorzuheben.

Hierbei ist auch auf die angrenzenden Gebilde, welche nebenbei gezerrt, gequetscht, erschüttert oder anderartig beleidigt seyn können, eine entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Sofort ist der Zustand der Wunde, ob sie frisch oder in Verklebung, Eiterung, Jauchung, branziger Zerstörung oder Vernarbung begriffen, zu beschreiben und ferner zu bemerken, ob sich in selber etwa noch fremde Körper, z. B. Kugeln, Stücke von Kleidern 2c. vorfinden. Endlich soll der Grad der örtlichen und allgemeinen Reactions-Entzündung, Fieber, Schmerz, Reflex-Bewegungen,

gehörig ersichtlich gemacht, und der etwa sonst noch wahrnehmbaren Folgen: Ergüsse, Ausflüsse, Blutarmuth ic. Erwähnung gethan werden.

§. 9. Bei Quetschungen handelt es sich nebst der Stelle, um die Art und den Grad derselben, so wie um die verletzten Theile. Es muß daher die Art, der Grad und die Ausdehnung des Schmerzes, der Umfang, die Form und Farbe der vorhandenen Blutunterlaufung, die Consistenz dieser Parthie beim Anföhlen, die Art und der Grad der Functionsstörung der unter- und anliegenden Theile, dann die Reaction und die vielleicht schon eingetretenen weitem Folgen derselben gehörig dargestellt werden.

§. 10. Bei Knochenbrüchen wird der gebrochene Knochen oder Knochenheil benannt, die Art (ob einfach, mehrfach oder splinterig) und Richtung des Bruches angeführt, die etwa vorhandene Verschiebung und Complication erwähnt, und endlich der Zustand, in welchem sich der Bruch in Beziehung auf die Zeitdauer, die bereits eingetretene Reaction oder sonstigen weiteren Folgen befindet, genau beschrieben.

§. 11. Hat eine bedeutende Gewalt eingewirkt, wie z. B. bei Schlägen oder Stößen mit einem Gewehrkolben, einem Sturze von einer bedeutenden Höhe, bei Luft = Streiffchüssen u. dgl., so muß der Arzt sein Augenmerk darauf richten, ob nicht nebst der äußeren Beschädigung zugleich Erschütterung, Verkung oder Riß innerer Organe statt gefunden habe. Die Functionsstörung dieser Theile, namentlich ein paretischer oder paralytischer Zustand derselben, Zeichen von Blut- und andern Ergüssen ic. werden darauf leiten.

§. 12. Hohe Beachtung verdienen die Eindrücke und Fissuren, vorzüglich die der Schädelknochen, beide sind nach dem betreffenden Knochenheile, die Eindrücke überdieß nach Form, Ausdehnung und Tiefe, die Sprünge nach ihrer Richtung, so weit es möglich, auch nach der Länge und Breite zu beschreiben. In diesen Fällen ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu wenden, ob man nicht zugleich Extravasate in der Schädelhöhle, oder Gehirnerschütterung eruiren könne, ob nicht bereits Entzündung, Exsudation, Eiterung, Erweichung ic. eingetreten sei. Man sehe zu diesem Zwecke hauptsächlich auf die krankhaften Empfindungen, namentlich im Kopfe, auf den Zustand der Geistes-, Sinnes- und Bewegungsthätigkeit,

insonderheit der Pupille, auf das Athmen, den Puls, die Function des Darmcanals und der Harnblase, und endlich auf die Zeichen von Kopf- Congestionen und Fieber.

§. 13. Bei Verrenkungen kommt es darauf an, welches Gelenk dieselben betreffen, nach welcher Richtung sie geschahen, ob sie voll- oder unvollkommen, oder bloße Verstauchungen, ob sie einfach oder mit Wunden, Querschungen, Knochenbrüchen *ic.* complicirt, endlich ob sie frisch oder bereits veraltet seyen.

Ist seit der Verletzung eine geraume Zeit verlossen, und dieselbe zwar nicht mehr als solche, sind aber noch ihre Merkmale und Spuren wahrnehmbar; so muß deren Bild mit gleicher Genauigkeit und Sorgfalt, wie das der Verletzung selbst, gezeichnet werden.

Narben, Eiterungen, Geschwüre, Fisteln *ic.* sind somit gleichfalls nach Sitz, Größe, Form, Richtung und Beschaffenheit zu beschreiben, und in letzterer Beziehung bei Narben die Farbe und Dichtigkeit derselben, so wie die einbegriffenen Theile; bei Eiterungen, Geschwüren und Fisteln das Verhalten der absondernden Flächen, der Ränder und des Grundes, ferner die Art und Menge des Secretums anzugeben, und überall auch der Zustand der anliegenden Gebilde zu berücksichtigen. Dasselbe gilt natürlich auch von geheilten und wieder aufgebrochenen Blessuren.

Unerwartete Folgen, als: Schmerzen, Lähmungen, Contracturen, Anchylose, Schwund einzelner Glieder, oder sonstige functionelle Störungen *ic.*, ferner allgemein kachektischer Zustand, Abmagerung, Zehrfieber, hydropische Ansammlungen u. d. gl. müssen nach ihrem Gesamtverhalten aufgefaßt, und anschaulich gemacht werden.

§. 14. Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo mehrere oder verschiedenartige Verletzungen vor dem Feinde Statt gefunden haben, oder wo sich nebst diesen vielleicht noch Spuren oder Folgen anderer Art früher oder später erlittener, gewaltsamer Einwirkungen zeigen *ic.*, jede derselben einzeln und genau nach allen oben genannten Verhältnissen beschrieben werden müsse.

§. 15. Der Arzt hat sich zu hüten, daß er nicht in einseitiger Aufmerksamkeit auf die Verletzung das, was mit ihr im Zusammenhange steht, das gleichzeitige Bestehen anderer Krankheitszustände, übersehe, und er soll sich immer gegenwärtig halten, daß seine Krankheitsforschung alle Objecte derselben vollständig umfassen müsse.

§. 16. Nach genauer Erhebung der anamnesticischen Momente und umständlicher Schilderung des gegenwärtigen Zustandes, folgt die Diagnose der vorliegenden Krankheit. Diese wird mit ihrem wissenschaftlichen Namen bezeichnet, ihr Grad und Stadium bestimmt, sodann die etwa vorhandenen Compositionen und Complicationen angegeben.

§. 17. In dem Diarium verfolgt der Arzt die Veränderungen der Krankheit, und die Parallelen der Therapie bis zum tödtlichen Ende, und zwar bei acutem Verlaufe von Tag zu Tag, bei chronischen von Woche zu Woche oder auch von Monat zu Monat.

Er hat hier abermals hervorzuheben, ob ihm nicht während seiner Beobachtung etwas bekannt geworden sei, was durch seinen schädlichen Einfluß den tödtlichen Ausgang allein, oder mitbedingt, oder beschleunigt haben könnte.

§. 18. Zum Schlusse wird der Arzt seine wohlerwogene Ansicht darüber auszusprechen haben:

- 1) an welcher Todesart der Kranke gestorben sei;
- 2) ob zwischen dem Tode und der vor dem Feinde überkommenen Verletzung ein ursächlicher Zusammenhang Statt finde oder nicht;
- 3) im Bejahungsfalle des 2. Punctes, ob dieser Zusammenhang ein unmittelbarer oder mittelbarer sei (§. 2).

Jeder dieser Aussprüche muß mit wissenschaftlichen Gründen belegt, und mit Verschmähung aller gesuchten und gewagten Hypothesen, aus den einfachen und allgemein anerkannten Gesetzen einer geläuterten Physiologie und Pathologie erwiesen werden.

§. 19. Die auf diese Art verfaßte Krankheitsgeschichte wird von dem Verfasser, mit Angabe seines wissenschaftlichen Grades und seines ämtlichen Charakters, gefertigt, und von der Behörde, welcher der Verstorbene unterstand, vidirt.

II. Abtheilung.

Ueber die Obductions = Berichte.

§. 20. Die Militärbehörden sind verpflichtet, sobald ihnen der an einer angeblich vor dem Feinde erhaltenen Verletzung erfolgte Tod eines Offiziers, der entweder eine Witwe oder doch unter dem Normalalter stehende Kinder hinterlassen hat, zur Kenntniß kommt, ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die Leiche desselben von Amtswegen geöffnet, und über den Befund der Obductions = Bericht

erstattet werde, zu dem Zwecke, um die wahre Todesursache zu erforschen, und ob dieselbe in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange mit der vor dem Feinde erlittenen Verletzung stehe.

§. 21. Der Zweck der Eröffnung der Leiche eines Offiziers ist also genau derselbe, welcher bei einer durch Verletzungen veranlaßten gerichtlichen Leichenbesichtigung vorliegt, und es gelten demnach dieselben Regeln, welche für dergleichen Fälle in der Instruction für die gerichtlichen Leichenbesichtigungen aufgestellt sind, auch für den Gang und die Art der Ausführung der hier in Rede stehenden pathologischen Untersuchung, und den darüber abzugebenden Obductions = Bericht.

§. 22. Insbesondere wird in Beziehung auf die Beschreibung der Verletzungen selbst, auf die §§. 38 und 43 — 47 der oberrühnten Instruction und auf die in der gegenwärtigen Anweisung angeführten Regeln hingewiesen, mit der alleinigen Beifügung, daß die Tiefe der Verletzung und die Art der Beleidigung der tiefer liegenden Gebilde manchmal erst bei der Obduction gehörig erforscht werden könne und müsse.

Ortschaften nicht landesfürstliche. In Betreff der Wahl ihrer geprüften Beamten. (Siehe Beamte nicht landesfürstlicher Ortschaften.)

P.

Pacht = und Mietverträge. Ueber die Giltigkeit der von Pfründenbesitzern abgeschlossenen. (Siehe Pfründenbesitzer.)

Papierformat der amtlichen Eingaben. Nach der, mit dem hohen Hofkammer = Dekrete vom 12. September 1811. Z. 25,946, Regierungs = Circulare vom 8. Oktober 1811, eröffneten allerhöchsten Entschließung, ist allen Behörden ein gleiches Papierformat von 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, zum Amtsgebrauche vorgeschrieben worden.

Mit hohem Dekrete vom 18. December 1843, Z. 39,595, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei der Landesstelle zu erinnern befunden, daß zuweilen Eingaben auf einem so großen Papierformate einlangen, daß sie schwer zu reponiren sind, und daher oft schnell verrissen werden.

Das Kreisamt findet sich daher in Folge Regierungs-Erlasses vom 6. Jänner J. 997 aufgefordert, die genaue Befolgung der erwähnten allerhöchsten Entschließung in Erinnerung zu bringen. Kreisamts-Circulare vom J. 1844. Nr. 6.

Partikular-Streifungen. Der monatliche Bericht über den Erfolg derselben hat aufzuhören. Hofkanzlei-Berordnung vom 31. August 1844. Z. 28, 322. Regierungs-Dekret vom 9. Oktober 1844. Z. 56, 194. Kreisamtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. Z. 22, 253.

Paßbehandlung der in Rußland reisenden österreichischen Unterthanen nach den hierüber von der kais. russischen Regierung mitgetheilten Modifikationen. (Siehe Rußland.)

Pässe. Die k. k. Landesstelle hat mit Dekret vom 19. Aug. J. 47, 634 Nachstehendes erlassen:

Laut Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Hofstelle vom 31. v. M. hat zwischen dieser Hofstelle, dann der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer in Betreff der nachstehenden Fragepunkte eine Verhandlung Statt gefunden, nämlich:

1) Ob in jenen Fällen, wo einem durch die Visen schon vollgeschriebenen Reisepaße zum Behufe der Beisezung weiterer Visen ein zweiter Bogen beigeheftet werden muß, diese Beiheftung von dem Paßinhaber oder amtlich vollzogen werden soll?

2) Ob diese Supplement-Bogen nach dem §. 81, Z. 33 des Stempelgesetzes für Stämpelfrei zu erklären, im negativen Falle aber welchem Stempel dieselben zu unterwerfen seien?

3) Ob nicht zur Vermeidung dieser Beiheftung statt der gegenwärtig nur aus einem halben Bogen bestehenden Paß-Blanqueten für diese letzteren entweder ein größeres Papierformat oder ein ganzer Bogen gewählt werden dürfte?

Hinsichtlich des ihren Wirkungskreis berührenden zweiten Fragepunktes hat sich die k. k. Hofkammer für die unbedingte Stämpelfreiheit der den Reisepässen zum Behufe der Beisezung fernerer Visen angehefteten Blätter oder Bogen erklärt.

So viel es den dritten und ersten Punkt anbelangt, so sind die k. k. vereinigte Hofkanzlei und die k. k. Polizei-Hofstelle dahin übereingekommen, daß eine Abänderung des gegenwärtigen Formates

der Reisepaß=Blanquette besonders deshalb nicht nothwendig erscheine, weil bei dem Umstande, wo die zur Beisezung der Visen bestimmte Rehrseite der vor Kurzem neu aufgelegten Blanquette, nachdem die auf derselben befindlichen Rubriken weiter hinauf und näher aneinander gerückt worden sind, gegenwärtig mehr Raum als ehedem darbiethet, daher die Fälle, wo auf den in der Regel nur für die Dauer eines Jahres ausgestellten Reisepässen kein Raum mehr für die Visen vorhanden ist, ohnehin selten eintreten dürften.

Sollte sich jedoch bei einer k. k. Behörde die Nothwendigkeit ergeben, einem Reisepasse zum Behufe der Beisezung der ferneren Visen einen zweiten Bogen beizufügen, so hat diese Behörde auf dem Supplementsblatte, welches jedoch, um demselben volle Legalität zu geben, mit schwarz und gelber Seide, deren beide Ende auf dem Originalpasse mit dem Amtssiegel zu befestigen sind, anzubefestigen sey, unter ämtlicher Fertigung ausdrücklich zu bemerken, daß dieses Supplementsblatt nur für die in dem Originalpasse bestimmte Dauerzeit gültig sei. Kreisämtl. Dekreten=Sammlung vom J. 1844. N. 3. 18,707.

Pässe. Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei=Decretes vom 20. November l. J., Z. 37,065, mit allerhöchster Entschliesung vom 9. November d. J. Folgendes zu erlassen geruhet:

»Sowohl derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder andern obrigkeitlichen Ausweises bedient, als auch jener, welcher seine Ausweisung einem andern zu diesem Zwecke überläßt, macht sich dadurch, so ferne es nicht als Mittel zur Verübung eines Verbrechens oder einer andern schweren Polizei=Uebertretung unternommen wird, einer schweren Polizei=Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig und ist mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.«

»Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände, oder der Person des Uebertreters, ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer und da, wo er betreten wurde, nicht ansässig ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber, nach Umständen selbst aus den österreichischen Staaten abzuschaffen.«

Regierungs=Circulare vom 29. November 1844. Kreisämtl. Circularien=Sammlung vom J. 1844. Nr. 140.

Pässe: Ausfertigung nach Krakau. (Siehe Krakau.)

Pfandrecht. Aus Anlaß eines speziellen Falles, wo die zur Eintragung und exekutiven Eintreibung eines Stiftungs-Capitales gezwungenen Kirchenvorsteher die bedeutenden Gerichts- und Exekutionskosten aus dem Grunde aus dem Stiftungsvermögen bestreiten mußten, weil denselben in dem Schuldscheine nicht das gleiche Pfandrecht wie der Hauptforderung eingeräumt war, wird in Folge Regierungs-Erlasses vom 7. Juni J. 33,759 sämtlichen Ortsobrigkeiten aufgetragen, die Kirchenvorsteher ihrer Bezirke anzuweisen, künftig die Clozierung von Kirchen- oder Stiftungs-Capitalien in die betreffenden Schuldscheine den Beisatz aufnehmen zu lassen, daß den auflaufenden Gerichts- und Exekutionskosten das gleiche Pfandrecht mit der Forderung eingeräumt werde. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 70.

Pflichttheilnehmer. Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern könne, über einen allunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner l. J. die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruht.

Der Nocherbe hat nach dem §. 784 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches keinen Anspruch auf verhältnismäßige Antheile an den einzelnen, zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles. Regierungs-Circular vom 22. Februar 1844. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 17.

Pfründenbesitzer. (Ueber die Gültigkeit der von Pfründenbesitzern abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge.) Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 19. v. M. J. 2026, mit Allerhöchster Entschließung vom 16. v. M. zur Hebung der Bedenken über die Gültigkeit der von einzelnen Pfründnern, ohne landesfürstliche Erlaubniß, geschlossenen Pacht- und Miethverträge, wenn die Pfründner entweder vor der in dem Regierungs-Circular vom 1. Mai 1821, §. 3. Lit. b festgesetzten Zeit von der Pfründe abtreten, oder während dieser Periode, ja über dieselbe hinaus im Besitze der Pfründe bleiben, welche Bedenken durch die Vergleichung und Verbindung der Bestimmung dieses Paragraphes Lit. b mit dem

§. 2 dieser Vorschrift sich ergeben haben, allergnädigt zu bestimmen gefunden: daß bei einzelnen Pfründen der §. 2, in so ferne unbeschränkte Anwendung haben soll, daß Pfründner über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auf keinen Fall berechtigt sind, gültige Pacht- oder Miethverträge über den Ertrag ihrer Pfründen, ohne landesfürstliche Genehmigung, zu schließen, und daß sie daher, wenn sie derlei Verträge über diese Zeit hinaus gültig schließen wollen, hierzu die Genehmigung der Landesstelle einzuholen haben, durch welche Genehmigung derlei Verträge allein auch über den Besitz der Pfründe hinaus ihre Gültigkeit erhalten. Regierungs-Cirkulare vom 4. Februar 1844. Kreisamtliche Cirkularen-Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 15.

Poliere. Bei Bauführungen innerhalb der Linien Wiens ist sich nur der berechtigten Stadtbaumeister, in keinem Falle jedoch der Landmaurermeister und Poliere zu bedienen. (Siehe Stadtbau-meister-Gewerbe.)

Polizei = Uebertretungen, schwere. Die k. k. Landesstelle hat mit Dekret vom 2. Oktober Zahl 50,427 Folgendes eröffnet:

Die Zusammenstellung in Betreff der im Laufe des Jahres 1843 in der Provinz Niederösterreich mit Einschluß der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen und der in Untersuchung gezogenen Individuen hat insbesondere herausgestellt, daß die schweren Polizei = Uebertretungen wegen wörtlicher und thätiger Beleidigung der Wache zahlreich begangen werden.

Die Behörden werden daher mit allem Nachdrucke wiederholt angewiesen, in solchen Fällen mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorzugehen, indem es unerlässlich nothwendig ist, die Organe der öffentlichen Gewalt gegen Insulte jeder Art zu schützen, und dahin zu wirken, daß ihrem Einschreiten unverzüglich Gehorsam geleistet werde.

Eben so ist daraus ersichtlich, daß das Betteln sehr überhand genommen hat. Um diesen der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringenden Unfug mit Nachdruck hintanzuhalten, wird den Behörden aufgetragen, mit aller Strenge dahin zu wirken, daß arbeitscheue Waga-bunden in das Zwangsarbeitshaus notionirt werden.

Die Behörden werden in dieser Beziehung aber auch aufgefordert, eine strenge Behandlung und möglichste Unschädlichmachung solcher arbeitscheuer, zu jeder Uebertretung und selbst zu jedem Verbrechen bereiten Waga-bunden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Si-

herheit eintreten zu lassen, zumal dieses selbst zu einer gebieterischen Pflicht der Organe der Staatsverwaltung gegen sämtliche Staatsbürger geworden ist.

Den Behörden wird aber auch unter Einem dringend anempfohlen und zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß wahrhaft dürftige Individuen, wenn sie arbeitsfähig sind, mit den ihren Kenntnissen und Kräften angemessenen Arbeiten versehen werden, so wie, daß derlei Individuen, die Alters oder Krankheitswegen erwerbsunfähig oder doch minder erwerbsfähig sind, in den Versorgungsanstalten untergebracht werden, aber selbst in diesen dafür nach Möglichkeit Sorge getragen wird, daß solche Leute nicht im Müßiggange untergehen.

Die Anhäufung der schweren Polizei - Uebertretungen überhaupt, insbesondere aber die ebenfalls wahrgenommene Vermehrung jener gegen die Sittlichkeit, hat vorzüglich ihren Grund in der vernachlässigten Erziehung und den Mangel an religiösen Sinn.

Es wird daher den Behörden weiters zur Pflicht gemacht, mit aller Umsicht darauf hinzuwirken, daß ein zweckmäßiger Volksunterricht — durch die zweckmäßige Einwirkung der bei den Schul-, Lehr- und Erziehungs - Anstalten angestellten Individuen befördert, und auf die Erzeugung, Belebung und Erhaltung religiöser Gefühle in diesen Anstalten mit allem Nachdrucke das stete Augenmerk gerichtet werde.

Da übrigens nicht zu verkennen ist, daß die Vermehrung der schweren Polizei - Uebertretungsfälle in der Provinz Niederösterreich mit Einschluß der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien auch dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß sich sowohl hier als in den Kreisen, Individuen aus fremden Provinzen und aus dem Auslande heruntreiben, welche nach überstandener Strafe, obwohl sie von allen Subsistenzmitteln entblößt, unterstandlos und arbeitscheu sind, statt den bestehenden Vorschriften gemäß, in ihre Zuständigkeitsorte abgeschoben zu werden, entlassen werden, und in ihrem erwerblosen Zustande bei einem oft, ja leider sehr häufig eintretenden hohem Grade von Verderbtheit und Sittentlosigkeit nur dazu beitragen, die Anzahl heimischer Vagabunden zu vermehren, so muß den Obrigkeiten auf das Nachdrücklichste eingeschärft werden, daß sie ihrer Verpflichtung mit aller Strenge nachkommen, derlei bedenkliche Indi-

vibuen nach überstandener Strafe abzuschaffen, und für deren sichere Hinwegbeförderung Sorge zu tragen.

Die k. k. Landesstelle erwartet von der Thätigkeit und Umsicht der Behörden, daß sie — von der Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt — sich werden angelegen seyn lassen, die wahrgenommenen Unzükömmlichkeiten nach Kräften hintanzuhalten. Kreisämtl. Dekretensammlung vom J. 1844. P. 3. 22, 578.

Polizei = Uebertretungen schwere. Wegen Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzes 1. Theil, auf dessen 2. Theil. (Siehe Strafgesetz I. und II. Theil.)

Polizei = Uebertretungen schwere. In Betreff der Publikation der Urtheile. (Siehe Urtheile in schweren Polizei = Uebertretungen.)

Postporto = Bestimmungen. Um den Briefverkehr zwischen den österreichischen Staaten, Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besizungen und Colonien zu erleichtern, ist am 30. November v. J. zu Paris eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Gränz = Frankatur = Zwanges bezüglich der Correspondenz zwischen den vorerwähnten Staaten, und wegen entsprechender Regulirung der Gebühren für die Transito = Briefe abgeschlossen worden, welche zufolge Dekretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner d. J., S. 371 P. P. mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit treten wird.

In Gemäßheit des nämlichen hohen Dekretes ist auch die Aufhebung des Frankirungs = Zwanges bei der, auf dem Postcurs über Belgrad zu versendenden Correspondenzen zwischen Oesterreich, Constantinopel, Salonich und Seres, dann eine Ermäßigung des Porto für die Beförderung der Briefe zwischen Bufarest, Botutschany, Jassy, Gallacz und der bezüglichlichen österreichischen Gränze beschlossen worden, welche Anordnung gleichfalls mit 1. April d. J. in Anwendung zu kommen hat.

Mit Rücksicht auf die dießfalls festgesetzten Bestimmungen wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Hinsichtlich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien.

1. Mit 1. April d. J. hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oesterreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besizungen und Colonien von Jamaika, Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Eduard-Insel, Neuland und vice versa aufzuhören, und es können die dahin gerichteten Briefe bei den k. k. Postämtern in der Regel ohne Bezahlung einer Portogebühr aufgegeben werden, den Fall ausgenommen, daß die Aufgeber dem Adressaten die Briefe portofrei zukommen machen wollen, oder nach den folgenden Bestimmungen zur vollständigen Frankirung oder theilweisen Porto-Entrichtung verbunden sind.

2. Der Frankatur-Zwang hat einstweilen bei der Correspondenz aus Oesterreich nach Spanien, Portugal und Gibraltar, dann bei jener nach den überseeischen Ländern (mit Ausnahme der vorerwähnten englischen Besizungen und Colonien) fortzubestehen, und es müssen für die Briefe nach den erstgenannten Staaten die Gebühren vom Aufgabsorte in der österreichischen Monarchie bis zur spanischen Gränze und für die letzten bis zum Ausschiffungsorte entrichtet werden.

3. Für die Briefe, welche aus den unter 1. aufgeführten Ländern einlangen, ohne daß bei deren Aufgabe das Porto entrichtet worden, so wie für jene aus den unter 2. erwähnten Staaten, haben die Adressaten in Oesterreich die darauf haftenden fremden Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe zu entrichten; dagegen werden die Briefe, welche aus den unter 1. erwähnten Staaten frankirt einlangen, dem Adressaten portofrei zugestellt werden.

4. Die fremden Porto- und Transito-Gebühren für die unfrankirt einlangende Correspondenz sind, wie folgt, festgesetzt:

a) aus Frankreich und Algier mit	20 Kr.
b) » Großbritannien	26 »
c) » den englischen Besizungen und Colonien	47 »
d) » den andern überseeischen Ländern und Colonien	43 »
e) » Spanien, Portugal und Gibraltar	20 »
f) » Belgien und Luxemburg	20 »

Diese Gebühren sind für die einfachen, $1/2$ Loth wiegenden Briefe festgesetzt; für schwerere Briefe steigen die Taxen bis $3/4$ Loth um die Hälfte des einfachen Portosatzes, über $3/4$ bis 1 Loth um den einfachen Tarfsatz und so fort für jedes halbe Loth um die für den einfachen Brief festgesetzte Gebühr.

5. Die diesseitige Portotaxe kommt mit Rücksicht auf die Entfernung der Orte in der österreichischen Monarchie von der bezüglichen Gränze mit 6 oder 12 kr nach der allgemeinen Tarvorschrift zu entrichten.

6. Für die Briefe, welche bis zu den Bestimmungsorten der unter a) b) und c) erwähnten Staaten, oder hinsichtlich der unter d) und e) aufgeführten Länder bis zu den früher bemerkten Gränzen frankirt werden sollen, sind die unter 4. erwähnten ausländischen Porto- und Transit-Gebühren nebst der internen Portotaxe von dem Aufgeber zu bezahlen.

7. Für Muster sendungen aus und nach den osterwähnten Staaten, bezüglich welcher der Frankirungszwang gleichfalls aufzuheben hat, werden die ausländischen Gebühren auf den dritten Theil ermäßigt, mit Ausnahme jener nach und aus Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, für welche sie im vollen Betrage zu entrichten kommen. Die interne Portotaxe ist hiefür nach den Bestimmungen des Tar. Regulativs zu entrichten.

8. Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt zur Versendung nach und über Frankreich bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, müssen frankirt und hiefür, so wie für die aus und über Frankreich einlangenden derlei Sendungen die Gebühren, welche mit hohem Hofkammer-Dekrete vom 22. Juli 1842, Z. 5150/P. P., festgesetzt wurden, bezahlt werden.

9. Die Briefe, welche unter Recommendation nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien gesendet werden sollen, müssen bis zu dem Bestimmungsorte, jene nach andern überseeischen Ländern, Spanien, Portugal und Gibraltar bis zu den für die gewöhnlichen Briefe nach diesen Ländern festgesetzten Punkten frankirt werden; für jene, welche nach Frankreich und Algier gerichtet sind, kommt vor der Hand das französische Porto in doppeltem Betrage zu entrichten.

10. Portopflichtige Behörden und Personen, welche an Behörden in die unter a) b) und c) aufgeführten Länder, Schreiben senden wollen, haben hiefür die bis zu den Bestimmungsorten festgesetzten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, widrigen Falls sie sich der Gefahr aussetzen, daß ihre Sendungen wegen der darauf haftenden Postgebühren von den Behörden nicht angenommen werden, deßhalb wieder zurückgesendet werden.

11. Auf den Briefen, welche nach den überseeischen Ländern mittelst der aus den Seehäfen Großbritanniens abfahrenden Handelsschiffe oder regelmäßigen Packetboote befördert werden sollen, muß von den Aufgebern die Bemerkung »voie d'Angleterre« beigefügt werden; soll deren Beförderung mittelst eines Handelsschiffes Statt finden, so ist überdies noch die Bemerkung »Bâtiments de commerce« oder »Private - Ships« beizufügen, in welchem letztem Falle die Gebühren selbst für die nach den englischen Besitzungen und Colonien gerichteten Briefe von den Aufgebern bezahlt werden müssen.

B. Bezüglich der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres.

12. Der bisher bei der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres bestandene Gränz-Frankaturzwang wird mit 1. April d. J., jedoch bezüglich der Briefe aus und nach Constantinopel nur in sofern aufgehoben, als deren Beförderung auf dem Landpostcurs über Belgrad Statt zu finden hat; es wird sonach den Correspondenten freigestellt, die Briefe ohne Bezahlung einer Gebühr aufzugeben, oder dieselben vollständig zu frankiren; eine theilweise Frankirung, nämlich bis zur Gränze, darf nicht mehr Statt finden.

13. Die Correspondenzen aus und nach Smyrna, dann die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Briefe aus und nach Alexandrien, Constantinopel und den ionischen Inseln unterliegen einstweilen noch dem Frankaturzwang, und es sind hiefür die gegenwärtig festgesetzten Gebühren zu entrichten.

14. Die vollständige Frankirung der Briefe aus den österreichischen Staaten nach Constantinopel, Salonich und Seres wird dadurch erwirkt, daß die Aufgeber die interne österreichische Portotaxe

und die für die Beförderung auf türkischem Gebiete festgesetzte Gebühr entrichten.

15. Für jene, welche aus den vorgenannten drei Städten an die Adressaten in Oesterreich gelangen, ohne daß sie bei der Aufgabe frankirt geworden, haben dieselben die unter 14. erwähnten beiden Gebühren zu entrichten; die frankirt eingelangten werden portofrei zugestellt werden.

16. Die interne österreichische Portotaxe besteht für die Orte, welche von der Gränze bei Semlin nicht über 20 Meilen entfernt sind, in 6 kr., für jene über 20 Meilen aber in 12 kr., die Gebühr für die Beförderung auf türkischem Gebiete aber gleichfalls in 12 kr. für den einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief; für Sendungen von größerem Gewichte steigen beide Gebühren nach der im Tar. Regulativ vorgezeichneten Progression.

17. Für Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, so wie für Muster, welche unter Kreuzband verwahrt, bei den k. k. Postämtern zur Versendung nach den obgenannten drei Städten in der Türkei aufgegeben werden, sind die unter 16. aufgeführten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, und es hat für schwere derlei Sendungen die Bestimmung in Anwendung zu kommen, welche dießfalls im Tar. Regulativ vorgezeichnet ist.

18. Jene Schreiben, welche von portopsichtigen Behörden und Privaten, an die k. k. Internunciatur, die k. k. Consulate, an Seine Hoheit den Großherrs, dessen Minister und die türkischen Behörden, dann an die Geistlichkeit der Mendicantenklöster aufgegeben werden, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

C. Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und der Moldau und Wallachei betreffend.

19. Bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Bukarest, Botutschany, Jassy und Gallacz ist der Frankirungszwang bereits aufgehoben und die Anordnung getroffen, daß die Briefe durch Entrichtung der internen österreichischen Portotaxen und der für die Beförderung in den Fürstenthümern festgesetzten Gebühren vollständig frankirt, oder diese dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden können.

Bei dieser Anordnung hat es auch in der Folge zu verbleiben.

20. Die internen Portotaxen kommen noch ferner nach dem bes.

stehenden Brief-Tarife zu entrichten, dagegen werden die Gebühren für die Beförderung in den Fürstenthümern, und zwar:

zwischen der Gränze und Gallacz auf 10 fr.

„ „ „ „ Jassy und Bukarest auf 6 „

„ „ „ „ Vorutschany auf 3 „

für den einfachen, 1/2 Loth wiegenden Brief herabgesetzt.

21. Für die mehr als 1/2 Loth wiegenden Briefe steigen die unter 20. erwähnten Gebühren nach der im Brief-Tarife vorgezeichneten Progression, und bezüglich der Sendungen von Mustern, Zeitungen, Journalen und andern Druckwerken haben die dießfalls im Tar-Regulatio enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen. Regierungs-Cirkulare vom 5. März 1844. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 22.

Postporto - Bestimmungen. Mit der k. preussischen Post-Administration ist am 3. Jänner d. J. wegen Beseitigung des bisher bestandenen Gränz-Frankatur-Zwanges und wegen vollständiger Frankirung der Correspondenz zwischen Oesterreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten, deren Correspondenz mit Oesterreich über Preußen versendet wird, ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 21. Jänner d. J., Zahl 277 P.P., mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, worüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus der k. k. österreichischen Monarchie nach den k. preussischen Postbezirken und umgekehrt, hat, mit Ausnahme der unter 12. angegebenen Fälle, aufzuhören, und es steht den Correspondenten frei, die Briefe ganz frankirt oder unfrankirt aufzugeben; die theilweise Frankirung bis zur Gränze oder bis zu einem Zwischenorte findet nicht mehr Statt. Die Behandlungsweise erstreckt sich nicht bloß auf die Briefe zwischen allen Orten der österreichischen und preussischen Monarchie, sondern auch auf jene Zwischenorte in der österreichischen Monarchie und den nachbenannten Orten in jenen deutschen Bundesstaaten, in welchen k. preussische Postämter bestehen, als:

a) im Herzogthume Anhalt-Bernburg:

Bernburg, Coswig, Hoym, Ballenstedt, Gertrode, Harzgerode, Groß-Mühlingen, Alerisbad;

- h) im Herzogthume Anhalt= Dessau:
Dessau, Gröbzig, Jessenitz, Radengast, Zerbst;
- c) im Herzogthume Anhalt= Cöthen.
Cöthen, Güsten, Münch= Nienburg, Köslau;
- d) im Fürstenthume Waldeck und in der Grafschaft Pyrmont:
Arolsen, Corbach, Mengerlinghausen, Pyrmont, Rhoden, Sachsenberg, Sachsenhausen, Wildungen;
- e) im Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld:
Birkenfeld, Idar, Nohfelden, Oberstein;
- f) in der Untergrafschaft des Fürstenthums Schwarzburg= Rudolstadt:
Frankenhausen, Schlotheim;
- g) in der Untergrafschaft des Fürstenthums Schwarzburg= Sondershausen:
Greußen, Sondershausen;
- h) in der Baimarischen Enclave Allstädt:
Allstädt;
- i) im Fürstenthume Lippe:
Horn, Derlinghausen, Saljuffeln;
- k) im Großherzogthume Mecklenburg= Schwerin:
Boizenburg;
- l) im Fürstenthume Schaumburg= Lippe:
Bückeburg.

2. Die Correspondenz aus der österreichischen Monarchie nach jenen deutschen Bundesstaaten, welche über Preußen gesendet werden kann, wo jedoch k. preußische Postämter nicht bestehen, kann entweder unfrankirt, oder bis zum preußischen Ausgangspunkte frankirt aufgegeben werden. Jene aus diesen Staaten nach der österreichischen Monarchie kommt entweder unfrankirt aufzugeben, oder bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Die deutschen Bundesstaaten, für welche gegenwärtig die Briefe von den k. k. österreichischen Postämtern an jene Preußens gesendet werden können, sind folgende:

Das Königreich Hannover.

Die Großherzogthümer Mecklenburg= Schwerin und Strelitz.

Das Großherzogthum Luxemburg.

Das Herzogthum Braunschweig.

3. Für die wechselseitigen Correspondenzen der beiden Postbezirke ist eine gemeinschaftliche Portotaxe nach den Entfernungen in gerader Linie, ohne Rücksicht auf die Postgebiets-Gränze und das dazwischen liegende fremde Territorium, in zwei Abstufungen festgesetzt, und es beträgt dieselbe für die Entfernung zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte bis zehn geographische Meilen sechs Kreuzer, und für alle Entfernungen über zehn geographische Meilen zwölf Kreuzer für den einfachen Brief.

4. Außer der unter 3 erwähnten gemeinschaftlichen Taxe ist jedoch für die Correspondenzen nach und aus der Provinz Preußen und den Regierungsbezirken Cöslin und Bromberg vorläufig ein Porto = Zuschlag von sechs Kreuzern Convent. Münze für den einfachen Brief zu Gunsten der k. preussischen Postkasse zu erheben.

5. Da die Zusendung der gegenseitigen Correspondenzen theilweise nur durch Vermittlung fremder Postanstalten bewirkt werden kann, und die königl. preussische Postverwaltung für die Beförderung der Briefpakete durch dieselben Transito = Gebühren zu bezahlen hat, so kommt für folgende Correspondenzen für Rechnung der k. preussischen Postkasse ein Transitozuschlag in nachstehenden Beträgen zu erheben:

I. Für die Correspondenzen aus den Regierungs = Bezirken Stralsund und Stettin, der Provinz Sachsen, der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Kreise Sorau und Spremberg, so wie für die Correspondenz aus den östlich der Weser im Auslande befindlichen preussischen Postanstalten:

a) nach Tirol, Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein und dem lombardisch = venetianischen Königreiche und umgekehrt mit zehn Kreuzern;

b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt (Galizien und Oesterreichisch = Schlesien ausgenommen) mit sechs Kreuzern.

II. Für die Correspondenz aus der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, so wie aus den westlich der Weser im Auslande gelegenen Postanstalten:

a) nach Böhmen, Mähren, Oesterreichisch = Schlesien und Galizien und umgekehrt mit sechs Kreuzern;

b) nach allen übrigen österreichischen Staaten und umgekehrt mit zehn Kreuzern Conventions = Münze für den einfachen Brief.

6. Zwischen welchen Orten in Oesterreich und Preußen die gemeinschaftliche Portotaxe mit sechs oder zwölf Kreuzern für den einfachen Brief entfällt, und für welche Correspondenzen der preussische Porto = und Transit = Zuschlag zu entrichten kommt, hiervon kann sich von den Correspondenten die Ueberzeugung aus den Ortsverzeichnissen verschafft werden, womit die k. k. Postämter versehen sind.

7. Die Correspondenzen nach Oesterreich, die aus den unter 2. erwähnten und andern deutschen Bundesstaaten über Preußen einlangen sollten, werden hinsichtlich der Tarirung ganz so behandelt werden, als wenn sie bei der k. preussischen Postanstalt, welche sie bei ihrem Eintritte in Preußen zuerst berühren, aufgegeben worden wären; sie werden sonach entweder ganz frankirt oder mit der gemeinschaftlichen Portotaxe mit dem preussischen Transit = oder Porto = Zuschlage, endlich mit dem fremden Porto belastet, einlangen, und hiernach die Gebühren von den Adressaten zu entrichten seyn.

Die Correspondenz aus Oesterreich nach den unter 2. aufgeführten deutschen Bundesstaaten wird rücksichtlich der Tarirung so behandelt, als wenn sie nach Preußen selbst, und zwar nach jener preussischen Postanstalt gerichtet wäre, welche sie bei ihrem Uebertritte in den fremden Staat zuletzt berührt; es ist daher in dem Falle, als ein Brief bis zum Austrittspunkte frankirt werden wollte, die gemeinschaftliche Portotaxe nebst dem preussischen Zuschlags = oder Transit = Porto, zu entrichten.

8. Die unter 3. und 5. angeführten Taxen sind für den einfachen, das Gewicht eines halben Lothes nicht überschreitenden Brief festgesetzt; für schwerere Sendungen kommen die gemeinschaftliche Portotaxe, dann der preussische Porto = und Transit = Zuschlag, nach der anliegenden Progressions = Tabelle zu entrichten.

9. Alle bis sechs Wiener Loth wiegenden Briefe müssen mit der Briepost befördert und als Briepost = Sendungen behandelt werden; dagegen können jene, welche dieses Gewicht überschreiten,

die Beförderung auch mit der Fahrpost erhalten, in welchem Falle sie der Entrichtung der Fahrpost = Taxen unterliegen.

10. Für folgende Sendungen haben sowohl rücksichtlich der gemeinschaftlichen Porto = Taxe, als des preussischen Porto = und Transito = Zuschlages Moderationen einzutreten, als:

a) für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis = Courante und Circular = Briefe, Musikalien und Cataloge, welche so verwahrt zur Aufgabe gebracht werden, daß sich von der Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, ist nur der dritte Theil der Briefporto = Gebühr, in keinem Falle aber weniger, als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; etwas Geschriebenes dürfen jedoch diese Sendungen nicht enthalten.

b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beigezschlossen oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühren, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief zu erheben; sollte der begleitende Brief schwerer als der einfach angenommene Brief seyn, so ist für das Mehrgewicht das tarifmäßige Briefporto zu entrichten.

Für diese unter a) und b) aufgeführten Sendungen müssen die Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, wenn dieselben der gedachten Porto = Moderationen theilhaftig werden sollen.

11. Für die im Wechselverkehr der österreichischen und preussischen Postbezirke vorkommenden recommandirten Briefe haben die annehmenden Postämter die im eigenen Postgebiete für diese Briefe festgesetzten besonderen Gebühren gleich für die eigene Verwaltung einzubeheben; während die Porto = und Zuschlagstaxen entweder vom Aufgeber oder Empfänger entrichtet werden können.

12. Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenz = Gattungen, so wie bezüglich der unter 1. angedeuteten Ausnahme von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges ist Folgendes festgesetzt:

a) Briefe von Privaten aus Oesterreich nach dem k. preussischen Postbezirke und umgekehrt an Behörden und Stellen, so wie an die Staatsminister und Departements = Chefs in Preußen und an die Präsidenten der Central = Poststellen in

Oesterreich, müssen — den unter d) vorbehaltenen Fall ausgenommen — bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

b) Schreiben in reinen Staatsdienst = (officiösen) Angelegenheiten von Behörden und Stellen in Oesterreich, an dergleichen in den k. preussischen Postbezirken und umgekehrt, sind, wenn sie mit »D. S.« (Dienstfache) oder »R. S.« (Regierungsfache) oder »Ex officio« bezeichnet, und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auf beiden Gebiethen ohne Porto = Aufsatz zu befördern.

c) Für Briefe, welche in Parteisachen von Behörden oder Stellen aus dem einen Postgebiete an Behörden und Stellen oder an Privat = Personen des andern Gebietes versendet werden, hat diejenige Behörde oder Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Correspondenz geführt wird, das Porto entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten. Zur näheren Bezeichnung sind derlei Briefe mit der Bemerkung »österreichische Parteisache« oder »preussische Parteisache« zu versehen. In soweit dergleichen Parteisachen in einem der beiden Postgebiete portofrei befördert werden, hat jene Behörde, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse der Briefwechsel Statt findet, nur das der fremden Postanstalt zustehende Porto zu entrichten.

d) In Betreff der persönlichen Portofreiheiten ist festgesetzt:

I. Die unmittelbare Correspondenz S. Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn von Oesterreich, so wie der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses einerseits, und S. Majestäten des Königs und der Königin von Preußen, des Allerdurchlauchtigsten preussischen Königshauses, des Durchlauchtigsten großherzoglich Obenburgerischen Regentenhauses, in Betreff des Fürstenthums Birkenfeld; ferner der Durchlauchtigen herzoglich Anhaltischen, fürstlich Schwarzburgerischen, fürstlich Waldeckischen und fürstlich Lippe'schen Regentenhäuser wird gegenseitig portofrei belassen.

II. Personen, welche im österreichischen oder preussischen Postbezirke die Briefporto = Freiheit genießen, haben im Wechselverkehre zwischen den österreichischen und preussischen Postanstalten, wenn sie die vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung a) hierzu verbunden sind, die Hälfte der gemein-

schäftlichen Portotaxe, und respective den Porto- und Transito-Zuschlag, zu Gunsten der bestellenden Postanstalt zu entrichten.

13. Die durch die k. preussische Postanstalt zu versendenden Briefe nach den Niederlanden, Belgien, Schweden und Norwegen sind noch ferner bis zum österreichischen Austrittspunkte bei der Aufgabe zu frankiren, so wie für jene, welche aus den Niederlanden und Belgien nach Orten in Oesterreich einlangen, die interne österreichische Portotaxe nebst den darauf haftenden ausländischen Transito-Gebühren zu entrichten. Regierungs-Cirkulare vom 9. April 1844. Kreisämtl. Cirkularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 31.

Tabelle

zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto, so wie des preussischen Porto- und Transit-Zuschlages, sowohl für die frankirte, als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen dem kaiserlich-österreichischen und dem königlich-preussischen Postbezirke.

Gewicht des Briefes.	Gemeinschaftliches Porto.		Porto Zuschlag für Preußen.	Transit-Zuschlag für Preußen.	
	1. Stufe zu 6 fr.	2. Stufe zu 12 fr.		I. Klasse zu 6 fr.	II. Klasse zu 10 fr.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
bis $\frac{1}{2}$ Wiener Loth incl.	6	12	6	6	10
über $\frac{1}{2}$ » 1 » » »	9	18	9	9	15
» 1 $\frac{1}{2}$ » 1 $\frac{1}{2}$ » » »	12	24	12	12	20
» 2 » 2 » » »	18	36	18	18	30
» 2 $\frac{1}{2}$ » 3 » » »	24	48	24	24	40
» 3 » 3 $\frac{1}{2}$ » » »	30	1 12	30	30	50
» 3 $\frac{1}{2}$ » 4 » » »	36	1 12	36	33	55
» 4 » 4 $\frac{1}{2}$ » » »	42	1 24	42	36	1 5
» 4 $\frac{1}{2}$ » 5 » » »	42	1 24	42	39	1 10
» 5 » 5 $\frac{1}{2}$ » » »	42	1 24	42	42	1 15
» 5 $\frac{1}{2}$ » 6 » » »	42	1 24	42	45	1 20
» 6 » 6 $\frac{1}{2}$ » » »	48	1 36	48	48	1 25
» 6 $\frac{1}{2}$ » 7 » » »	48	1 36	48	51	1 30
» 7 » 7 $\frac{1}{2}$ » » »	48	1 36	48	54	1 35
» 7 $\frac{1}{2}$ » 8 » » »	48	1 36	48	57	1 40
» 8 » 8 $\frac{1}{2}$ » » »	54	1 48	54	1 3	1 45
» 8 $\frac{1}{2}$ » 9 » » »	54	1 48	54	1 6	1 50
» 9 » 9 $\frac{1}{2}$ » » »	54	1 48	54	1 9	1 55
» 9 $\frac{1}{2}$ » 10 » » »	54	1 48	54	1 12	2 0
» 10 » 10 $\frac{1}{2}$ » » »	54	1 48	54	1 15	2 5
» 10 $\frac{1}{2}$ » 11 » » »	54	1 48	54	1 18	2 10
» 11 » 11 $\frac{1}{2}$ » » »	54	1 48	54	1 21	2 15
» 11 $\frac{1}{2}$ » 12 » » »	54	1 48	54	1 24	2 20
» 12 » 12 $\frac{1}{2}$ » » »	1	2	1	1 27	2 25
» 12 $\frac{1}{2}$ » 13 » » »	1	2	1	1 30	2 30
» 13 » 13 $\frac{1}{2}$ » » »	1	2	1	1 33	2 35
» 13 $\frac{1}{2}$ » 14 » » »	1	2	1	1 36	2 40
» 14 » 14 $\frac{1}{2}$ » » »	1	2	1	1 39	2 45
» 14 $\frac{1}{2}$ » 15 » » »	1	2	1	1 42	2 50
» 15 » 15 $\frac{1}{2}$ » » »	1	2	1	1 45	2 55
» 15 $\frac{1}{2}$ » 16 » » »	1	2	1	1 48	3 0
von 8 zu 8 Loth.					
» 16 Wiener Loth	6	12	6	3	5
mehr			mehr.		

Postporto = Bestimmungen. Um die Verhältnisse der Postanstalt Oesterreichs zu jener des Königreiches Sardinien auf eine dem Interesse derselben und der Bewohner der beiderseitigen Staaten zusagende Weise zu regeln, ist am 14. März d. J. ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher zufolge Dekretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. April d. J., Z. 3276 — P. P., mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestimmungen wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Zur gegenseitigen Auslieferung der Postsendungen haben von Seite der Lombarde tägliche Postverbindungen über Arona, Novara und Casteggio, dann wöchentlich dreimalige zwischen Laveno und Intra, ferner zwischen Abbiategrasso und Vigevano zu bestehen.

2. Der bisher bei der österreichisch = sardinischen Correspondenz bestandene Grenz-Frankatur-Zwang hat aufzuhören; es können sonach die Briefe entweder vollständig frankirt oder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben werden, mit Ausnahme der unter 10. und 11. angebeuteten Fälle, in welchen die Aufgeber zur Entrichtung der Frankogebühren verpflichtet sind.

3. Zur Ausgleichung zwischen der k. k. österreichischen und k. sardinischen Postanstalt, bezüglich der sich gegenseitig auszuliefernden Correspondenz, sind, mit Rücksicht auf die Entfernung der Postorte beider Staaten von der Landesgränze, drei Vergütungspreise festgesetzt worden; daher beiderseits für die aus dem einen Staate nach dem andern unfrankirt gelangenden oder vollständig frankirt dahin zu sendenden Briefe nebst der internen Portotaxe auch das zu Gunsten der andern Postanstalten einzuhebende Porto entrichtet werden muß.

4. Das Porto, welches für Rechnung der k. sardinischen Postanstalt für die unfrankirt aus den sardinischen Staaten einlangenden und für vollständig frankirt dahin zusendenden Correspondenzen einzuheben ist, entfällt für den einfachen, nicht über ein halbes Loth wiegenden Brief aus den Orten des ersten Rayons mit 3 kr., des zweiten Rayons mit 6 kr., des dritten mit 7 kr.

5. Jedes k. k. Postamt ist mit dem Verzeichnisse der sardinischen Postorte, in welchem diese nach den drei Tax-

Rayons, denen sie angehören, aufgeführt sind, und von denen Jedermann Einsicht nehmen kann, versehen.

6. Für die mehr als das halbe Loth wiegenden Brief steigen die sardinischen Portogebühren, und zwar von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$, dann von $\frac{3}{4}$ bis 1 Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten Tarifsätze, für schwerere dagegen um die einfachen Tarifsätze von halb zu halb Loth.

7. Für Waarenmuster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß sich von der Beschränkung ihres Einflusses auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, und bezüglich welcher der Gränzfrankaturzwang gleichfalls aufgehoben wird, ist nur der dritte Theil des sardinischen Porto zu entrichten; bezüglich des dießseitigen Porto bleibt die dießfalls bestehende Vorschrift in Anwendung, welcher gemäß dasselbe wohl auch auf den dritten Theil, allein mit der Beschränkung ermäßigt ist, daß derselbe nicht weniger als den für den einfachen Brief festgesetzten Portosatz betragen darf.

8. Das österreichische Porto für die unfrankirt aus Sardinien einlangenden und frankirt dahin zu sendenden Briefe mit Rücksicht auf die Entfernung der dießseitigen Aufgabs- und beziehungsweise Abgaborte von dem sardinischen Gränzpunkte bei Intra, Arona, Novara, Vigevano und Casteggio, über welche die Correspondenzen zu instradiren sind, nach den bestehenden zwei Taristufen, nämlich für die Entfernung bis 20 Meilen mit 6 Kr., und für jene über 20 Meilen mit 12 Kr. eingehoben.

Zur Erleichterung des Verkehrs der, den sardinischen Gränzen nahe liegenden lombardischen Postorte wird für die unfrankirte Correspondenz aus Sardinien nach diesen Orten, in so fern sie von den vorerwähnten fünf Gränzpunkten nicht über fünf Meilen entfernt sind, so wie für die aus denselben frankirt nach Sardinien zu sendende Correspondenz, der ermäßigte Portosatz von drei Kreuzern für den einfachen Brief festgesetzt; für schwerere Briefe kommt dieses Porto mit der Hälfte jenes Betrages zu entrichten, welcher nach der ersten Taristufe des österreichischen Portotarifes entfällt.

9. Die Aufhebung des Frankaturzwanges erstreckt sich auch auf die rekommandirten Briefe, jedoch muß für dieselben die Rekommandations- und Retour-Rezepissen-Gebühr von den Aufgebern entrichtet werden.

Auf den rekommandirten Briefen darf eben so wenig wie bei der übrigen Correspondenz ein Werth angegeben werden, und es sollen dieselben weder Geld noch Prätiösen oder werthhältige und zollpflichtige Gegenstände enthalten.

10. Zeitungen, Journale und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt vorkommen, müssen noch ferner bis zur Gränze frankirt werden, daher für jene, welche nach Sardinien zu senden sind und von daher einlangen, die österreichischen Portotaxen unter Anwendung der für derlei Sendungen bewilligten Porto-Ermäßigung zu entrichten kommen.

11. Hinsichtlich der Behandlung der Correspondenzen portofreier Personen und Behörden ist Folgendes festgesetzt worden:

a) Die Correspondenzen S. M. Majestäten des Kaisers und der Kaiserinn von Oesterreich und der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses mit S. M. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und den Allerdurchlauchtigsten Mitgliedern des sardinischen Königshauses wird portofrei belassen.

b) Die ämtliche Correspondenz k. k. portofreier Behörden und Personen an k. sardinische Behörden ist ohne Entrichtung der Portogebühren von den k. k. Postämtern zur Weiterbeförderung anzunehmen, und es wird die ämtliche Correspondenz der k. sardinischen Behörden an portofreie k. k. Behörden und Personen portofrei zugestellt, dagegen sind für derlei an portopflichtige Behörden und Personen einlangende ämtliche Zuschriften die tarifmäßigen Portogebühren zu entrichten.

c) Die Correspondenzen von Privaten und portopflichtigen Behörden an S. M. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und an die Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten sardinischen Königshauses, so wie an k. sardinische Behörden, müssen bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

12. Bezüglich der Briefe, welche aus einem Theile der österreichischen Monarchie nach den südlichen Departements Frankreichs, Algier, Spanien, Portugal und Gibraltar und vice versa über Sardinien zu befördern sind, bleiben die Bestimmungen in Anwendung, welche wegen Ausführung des Postvertrages mit Frankreich, in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 29. Jänner d. J., S. 371 — P. P., bekannt gegeben wurden.

13. Die Correspondenzen, welche aus den Cantonen Genf, Waadt, Wallis und Neuchâtel nach einem Theile der österreichischen Monarchie über Sardinien einlangen, unterliegen der Bezahlung des mit drei Kreuzern für den einfachen Brief entfallenden sardinischen Transito-Porto, und es ist hierfür überdieß das interne Porto nach den Tarstufen zu 6 Kr. oder 12 Kr. zu entrichten.

Für mehr als ein halbes Loth wiegende Briefe steigt die erwähnte Transito-Taxe in dem gleichen Verhältnisse, wie dieses für die sardinischen Portogebühren angegeben ist.

14. Für die Briefe nach den unter 13. aufgeführten Cantonen ist auch in der Folge, wie bisher, nur die interne Portogebühr für die Beförderung bis zur Gränze zu entrichten.

15. Die Fahrpostsendungen nach Sardinien können bei den k. k. Postämtern entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben, oder bis zur sardinischen Einbruchsstation frankirt werden, jene aus den sardinischen Staaten, werden gleichfalls entweder bis dahin frankirt, oder mit dem sardinischen Porto belastet ausgeliefert werden, in welchem letztem Falle die Empfänger dieses nebst dem dießseitigen Fahrpostporto zu entrichten haben.

Die vollständige Frankirung der Fahrpostsendungen kann derzeit nicht Statt finden. Regierungs-Cirkulare vom 10. Mai 1844. Kreis-ämtliche Cirkularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 49.

Postporto-Bestimmungen. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Dekretes vom 16. April d. J., B. 9811/427, beschlossen, vom 1. Juli d. J. angefangen, eine weitere Herabsetzung der Portogebühren für Werthpapiere, welche auf bestimmte Summen lauten, in der Art eintreten zu lassen, daß das für solche Sendungen bis zum Gewichte von einschläßig 6 Loth einzuhebende Briefporto nur mit Einem Viertheile dieser, mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, entfallenden Gebühr anzuwenden kommt.

Es wird hiernach die Bestimmung des zu Folge Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. März 1843, B. 7429/319, modificirten §. 51 des Tax-Regulativs der Postanstalt in nachstehender Weise abgeändert.

Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wech-

sel, Coupons, Geld-Anweisungen, Lotterie-Lose, Sparcasse-Büchel
ic. ist:

a) Ein Viertel der tarismäßigen Gebühr nach Maß des in Con-
ventionsmünze angegebenen Wertes, und

b) bis zum Gewichte von 6 Loth einschließlich Ein Viertel der mit
Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallenden Brief-Porto-
Gebühr (§. 14), und wofern dieselbe geringer entfiele, als der volle
Porto-Satz für einen einfachen Brief, dieser letztere
bei Sendungen über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften, wie
solche im §. 46 unter a) festgesetzt ist, zu entrichten. Regierungs-Cir-
kulare vom 8. Juni 1844. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom
J. 1844. Nr. 60.

Postporto-Bestimmungen. In Folge der Dekrete des
hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. Juni
und 12. Juli d. J. 3. 5010—P. P. und 5746—P. P. können die
Briefe aus den österreichischen Staaten nach Orten in den Großher-
zogthümern Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann
nach jenen im Herzogthume Braunschweig vom 1. September d. J.
an vollständig frankirt werden, wenn die Aufgeber dieselben den Adres-
saten portofrei zukommen machen wollen. Diese vollständige Frankatur
wird durch die Entrichtung der gemeinschaftlichen österreichisch-preussischen
Portotaxe, dann des preussischen Porto- oder Transit-Zuschlages und
des in den genannten vier Staaten bestehenden Porto erreicht, welches
letztere für den einfachen Brief nach Orten im Großherzogthume Lu-
auenburg mit drei, nach jenen im Herzogthume Braunschweig und
Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz mit vier, und nach jenem des
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit sechs Kreuzern festgesetzt.

Für die das Gewicht des einfachen Briefes überschreitenden Sen-
dungen steigen diese Tarifsätze in dem nämlichen Verhältnisse, welches
für die gemeinschaftliche österreichisch-preussische Portotaxe angenom-
men ist. Regierungs-Circular vom 16. August 1844. Kreisämtl.
Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 85.

Postporto-Bestimmungen. Das hohe Präsidium der
k. k. allgemeinen Hofkammer hat mit Dekret vom 26. Juni d. J.,
3. 4515—P. P. die Aufhebung des Frankatur-Zwanges bei einigen,
mit den Dampfschiffen des Lloyd zu versendenden Correspondenzen,
und die Herabsetzung des Seeporto für die Beförderung der

Briefe zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen von 36 kr. auf 24 kr. für den einfachen Brief zu bewilligen geruht, in welcher Beziehung Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

1. Vom 1. Oktober d. J. an hat der Frankatur = Zwang bei der Correspondenz zwischen allen Orten der österreichischen Monarchie, den jonischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien aufzuhören, und es kann dieselbe entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt werden, welches letztere bei den Muster = Sendungen und Druckwerken unter Kreuzband, oder auf solche Art verzwahrt, daß deren Inhalt ersichtlich ist, so wie bei den an portofreie Behörden und Personen gerichteten Sendungen geschehen muß.

2. Die Beförderung der Sendungen nach und aus den jonischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien erfolgt ausschließlich mit den Dampfschiffen; dagegen werden jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedachten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städten bloß in dem Falle befördert, wenn deren Adresse die Bemerkung „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ enthält, in Ermanglung welcher Bemerkung die Versendung auf dem Landpost = Course über Belgrad Statt findet.

3. Die Seeporto = Gebühren werden mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise wie folgt, für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung

- a) zwischen Triest und Alexandrien wie bisher mit 30 kr.,
- b) zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit 24 kr.,
- c) zwischen Triest und den jonischen Inseln mit 18 kr.,
- d) zwischen Constantinopel und Smyrna mit 12 kr.

4. Für die über Triest mit den Dampfschiffen zu versendenden, frankirten oder unfrankirt einlangenden Briefe ist nebst dem Seeporto, welches nach der unter 3. enthaltenen Bestimmung entfällt, auch die interne Portotaxe von 6 oder 12 kr. zu entrichten, je nachdem die Drie der Aufgabe und beziehungsweise der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von Triest 20 oder über 20 Meilen entfernt sind.

Für die über Belgrad zu versendenden Briefe aus und nach Constantinopel bleibt die Gebührentrichtung, wie sie in Folge hohen Hofkammer = Dekretes vom 20. Jänner d. J., 3. 371 — P. P., gegenwärtig vorgeschrieben ist, unverändert; für jene aus und nach Smyrna kommt bei der Beförderung über Belgrad nebst dem unter 3. Litt. d. erwähnten Seeporto auch die Beförderungsgelühr durch die Türkei mit 12 kr., dann das interne österreichische Porto mit 6 oder 12 kr., je nachdem die Orte der Aufgabe und der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von der Gränze bei Belgrad 20 oder über 20 Meilen entfernt sind, zu entrichten.

5. Bezüglich der mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe steigt das unter 3. erwähnte Seeporto von halb zu halb Loth um die Hälfte des für den einfachen Brief festgesetzten Taglages, wie dieses in dem am 7. Juli 1837 kundgemachten Portotarif des Lloyd vorgezeichnet ist. Die internen österreichischen Taxen, dann die Portogelühr für die Beförderung zwischen Belgrad und Constantinopel steigen nach den im allgemeinen k. k. Postporto = Tarregulativ enthaltenen Bestimmungen.

6. Für Druckwerke, unter Kreuzband verwahrt, ist von den unter 3. erwähnten Seeporto = Gebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarifmäßigen Taxe zu entrichten, jedoch darf bei diesen letzteren die dießfällige Gelühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist; bezüglich der internen österreichischen Taxe und des Porto für die Beförderung zwischen Belgrad und Constantinopel findet die im allgemeinen Tarregulativ für die gedachten Sendungen enthaltene Vorschrift Anwendung.

7. Die aus Oesterreich nach Ankona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach der Türkei und Egypten (Alexandrien, Smyrna, Constantinopel und die Darbanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe unterliegen einstweilen noch dem Frankatur = Zwange, und es ist die Seegeleühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18., nach Orten der Türkei mit 24 kr. und nach jenen Egyptens mit 30 kr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabsortes von Triest zu entrichten.

Für die Briefe aus Ankona und Griechenland, welche bis Triest

frankirt eintlangen, kommt nur das österreichische interne Porto einzubehalten. Regierungs = Cirkulare vom 13. September 1844. Kreis = ämtl. Cirkularen = Sammlung vom J. 1844. Nr. 92.

Postporto = Bestimmungen. Einer von der k. k. allgem. Hofkammer dem k. k. obersten Gerichtshofe gemachten Eröffnung zufolge, soll das Postgefälle einem bedeutenden Nachtheile dadurch ausgefekt seyn, daß nicht landesfürstliche Judizial = Behörden, Amtspakete, welche portopflichtige Parteifachen betreffen, häufig mit der Aufschrift: „Offiziöser Judizial = Gegenstand“ bezeichnen.

Dem von dem k. k. n. ö. Appellations = und Criminal = Obergerichte in Folge erhaltenen höchsten Hofdekretes vom 12. September d. J. unterm 14. Oktober an die Landesstelle gestellten Ansuchen gemäß, wird sämtlichen Magistraten und sonstigen Civilbehörden dieses Kreises in Folge Regierungs = Erlasses vom 21. Oktober J. 62,239 mit Beziehung auf das Hofdekret vom 3. März 1823, Justizgesetzsammlung Nr. 1927 zur Pflicht gemacht, die Portofreiheit in Justizgegenständen unter keinem Vorwande auf portopflichtige Parteifachen auszudehnen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 23,511.

Postporto = Bestimmungen. Nach Inhalt eines höchsten Justiz = Hofdekretes vom 10. Oktober l. J. 3. 7090 hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut Regierungs = Dekretes vom 10. November J. 66,503 mit der an sämtliche Länderstellen und von diesen sowohl den Appellationsgerichten, als auch den Postämtern bekannt gemachten Verordnung vom 30. Dec. 1801, 3. 35,120/3769 zu bestimmen befunden; daß, wenn an dem Orte, wo sich die arme Partei oder ihr Rechtsfreund aufhält, ein Postamt ist, die Partei oder ihr Rechtsfreund die Schriften unter der Aufschrift: „In der Rechtsfache des N. N., welcher das Armenrecht genießt“ bei diesem Postamte zu überreichen, und dieses die Schriften portofrei an das gehörige Gericht zu versenden habe.

Wenn aber an dem Orte, wo sich die Partei oder der Rechtsfreund befindet, keine Poststation ist, so haben sie ihre Schriften an die nächste Poststation unter gleicher Aufschrift zu bringen, und diese habe sodann die Weiterfendung portofrei zu besorgen.

Wie sie aber in diesem letzteren Falle die Schriften an das

nächste Postamt bringen, müsse die Sache der Partei oder ihres Rechtsfreundes selbst seyn.

Da nun hervorgekommen ist, daß sich die officiosen Parteivertreter nach dieser Vorschrift nicht benehmen, sondern Rekurse außer Tabularsachen bei der ersten Instanz zur Vorlage an den obern Richter überreichen, so wird hiemit über Ersuchen des k. k. n. ö. Appellations- und Criminalgerichtes, die Weisung erlassen, daß die officiosen Parteivertreter sich in Hinkunft die erwähnte Vorschrift genauest gegenwärtig zu halten, und bei Versendung solcher Rekurse dieselben auf dem Couverte mit der Bezeichnung: »In der Rechts-
sache des N. N., welcher das Armenrecht genießt« und mit ihrer Namensfertigung zu versehen haben, wo sodann die Postämter der unter dem 17. September 1844, Z. 36,623/1531 erlassenen Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer gemäß die auf solche Art bezeichneten Rekurse portofrei zu behandeln haben werden. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 132.

Postporto = Bestimmungen. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat der k. k. Landesstelle über ein aus Anlaß eines speziellen Falles von der hohen Regierung Statt gefundenes Einschreiten mit dem hohen Dekrete vom 26. November v. J. Z. 42,751 eröffnet, daß die k. k. Postämter im Wege der k. k. obersten Hofpostverwaltung den Auftrag erhalten haben, die Correspondenz zwischen den k. k. Kreis- und Distrikts-Physikern, und den Ärzten und Wundärzten, dann portofrei zu behandeln, wenn ihr Inhalt streng officiose öffentliche Sanitäts-Angelegenheiten betrifft, und als solcher auf der Adresse bezeichnet wird, wobei jedoch von Seite der betreffenden Behörden nach Maßgabe der für die Controлле der Portofreitheiten bestehenden Normen, sorgfältigst darüber zu wachen seyn wird, daß diese portofreie Correspondenz nicht zur Versendung von Privatbriefen mißbraucht werde.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten und das gesammte Sanitäts-Personale dieses Kreises in Folge Regierungs-Erlasses vom 11. December Z. 73,649 zur Wissenschaft und genauesten Vornachachtung in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. Z. 27,686.

Preß- und Stoßwerke. (Siehe Stoß- und Preßwerke.)

Preußen. (Wegen gegenseitiger kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen.) Nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 30. v. M. Zahl 11,247 an die Landesstelle haben Seine k. k. Majestät nach Inhalt des höchsten Justizhofdekretes vom 13. September Zahl 6379 mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. den Abschluß eines Staatsvertrages mit der königlich-preussischen Regierung, wegen gegenseitiger kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen zu gestatten geruhet.

In Folge dessen hat nunmehr die Auswechslung der gegenseitigen Ministerial-Erklärungen, wodurch der Gegenstand der Frage zwischen beiden Regierungen festgesetzt worden ist, Statt gefunden.

Zufolge Regierungs-Erlasses vom 15. Oktober Zahl 61,658 wird nun sämtlichen Ortsobrigkeiten und Landgerichten im Anhang ein Abdruck der dießfälligen Erklärung des königlich-preussischen Ministeriums mit dem Beifügen zugestellt, daß in Folge der erwähnten Allerhöchsten Entschließung die hiesländischen Gerichte ganz auf gleiche Art sich zu benehmen haben, wie die königlich-preussischen nach dieser Erklärung angewiesen worden sind. Kreisämtl. Dekretensammlung vom J. 1844. P. 3. 22,922.

Ministerial-Erklärung

wegen des zwischen der königl. preussischen und kaiserlich-österreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Urmen-sachen.

Nachdem die königl. preussische Regierung mit der kaiserl. österreichischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen rücksichtlich der dabei theilhaftigen unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt erstgedachte Regierung hiermit Folgendes:

1. In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschaftsfällen, wo Requisitionen von einer preussischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, so wie wenn Delinquenten von einem Gericht an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baren Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bei dem requi-

rirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren dem Letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren nur die unvermeidlichen baren Auslagen für Abzug, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Tarifsätzen.

2. Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent, oder die sonst theilhaftige Person hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die theilhaftigen Personen ihre wesentliche Wohnung haben.

In wie ferne der Kosten, wegen gegen diese Personen die Execution Statt findet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft seyn, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

3. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafts-Sachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach deren vom requirirten Gerichte geschehener Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. Insofern sie dazu eines Vor schusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte wieder erstattet werden.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie und für alle österreichischen Staa-

ten, mit alleinigem Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, Kraft und Wirksamkeit haben, und sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich seyn.

Die vorstehende Erklärung soll deßhalb, nachdem sie gegen eine übereinstimmende der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ausgetauscht worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1844.

(L. S.)

Königl. preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

B ü l o w m./p.

Publikation der Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen. (S. Urtheile in schweren Polizeiübertretungen.)

R.

Rekurs = Zug gegen Straferkenntnisse, wegen unterlassener Anmeldung neuer, der Hausklassensteuer unterliegenden Bauten oder Zubauten. (Siehe Hausklassensteuer.)

Regolamento Generale. (Siehe galizische Gerichtsordnung.)

Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Reisepässe = Ausfertigung nach Krakau. (S. Krakau.)

Reisepässe = Behandlung der in Rußland reisenden österreichischen Untertanen nach den hierüber von der kaiserlich-russischen Regierung mitgetheilten Modificationen. (Siehe Rußland.)

Religions-Übertritt. In Folge Regierungs-Erlasses vom 2. März Zahl 9891 werden sämtliche Ortsobrigkeiten angewiesen, im Falle sich bei ihnen solche Individuen melden, welche von dem katholischen zum akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten wollen, deren dießfällige Anlangen, ungesäumt, und ohne früher eine Zuweisung des Uebertrittswerbers zum sechswochentlichen Religions-Unterrichte an den Pfarrer eintreten zu lassen, zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen. Kreisämtl. Dekret. Samml. v. J. 1844. P. 3. 4827.

Ruhestörungen öffentliche, wegen Anwendung der Waffengewalt von Seite der Militär-Assistenz-Commanden. (Siehe Militär-Assistenz-Commanden)

Rußland. Laut hohem Dekrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 8. Juni d. J., Z. 16,840, sind hinsichtlich der Paßbehandlung der in Rußland reisenden österreichischen Unterthanen von der kais. russischen Regierung nachstehende Modificationen erwirkt worden:

Es sollen in Zukunft den nach Rußland kommenden fremden Reisenden ihre Pässe oder Wanderbücher nicht mehr abgenommen werden, sondern wenn sie selbe wie bisher dem Gouverneur der nächsten auf ihrem Wege gelegenen Kreisstadt vorweisen, wird ihnen ein Aufenthaltss- oder Reiseschein ausgefolgt, und zugleich in ihrem Pässe oder Wanderbuche die offizielle Bemerkung eingeschrieben, daß diese letzteren für Rußland keine Kraft haben, und ihnen auf dieselben hin ein russischer Reiseschein ausgefolgt worden sei.

Dieselbe Bemerkung soll in die Pässe der zur See ankommenden Fremden von den Behörden der Häfen eingetragen werden.

Ein Gleiches soll auch in St. Petersburg für diejenigen gelten, welche mittelst der Dampfboote oder der Mallepост von Lauroggen eintreffen.

Im Uebrigen soll es bei den allgemeinen Paßvorschriften und der bisherigen Behandlung der in Kronstadt mit Dampfboot, oder in St. Petersburg durch die Lauroggener Mallepост ankommenden Fremden, so wie jener der ausländischen Couriere, sein Verbleiben haben, woraus hervorgeht, daß ein von einer russischen Mission oder einem russischen Consulate einem Fremden zur Reise in dieses Land ausgestellter Paß, ihm wie ehedem abgenommen wird; daß der Fremde, um nach Rußland zu reisen, das Visa einer russischen Gesandtschaft oder eines solchen Consulates nöthig habe, und daß endlich die fremden Couriere ihre Pässe an der Gränze abzugeben haben.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen sind von Seite der kais. russischen Regierung bereits die nöthigen Befehle erteilt worden.

Diese hohe Anordnung wird hiemit im Nachhange zu dem n. ö. Regierungs-Cirkulare vom 20. Juli 1843, in Absicht auf die Verletzung der nach Rußland reisenden k. k. österreichischen Unterthanen mit russischen Reisepässen zur Wissenschaft bekannt gemacht. Regierungs-Cirkulare vom 20. Juni 1844. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 64.

S.

Safran. Es ist ämtlich erhoben worden, daß der im Handel vorkommende Safran, welcher bekanntlich in den Haushaltungen bei der Zubereitung der Speisen, theils als Würze, theils als ein Färbungsmittel gebraucht wird, schon seit längerer Zeit durch die Beimischung von gefärbten Holzspänen, noch häufiger aber durch die Beimischung von roth gefärbten Ringelblumenblüthen (*flores calendulae officinalis*) verfälscht werde.

Da nun diese Beimischung der Ringelblumenblüthen von der Wiener medizinischen Fakultät als für die menschliche Gesundheit gefährlich erklärt worden ist, so werden in Folge Regierungs-*Dekretes* vom 13. Mai *J.* 27,427 sämtliche Dominien des Kreises von dieser gesundheitschädlichen Verfälschung des Safrans zum Behufe der weiteren gesetzlichen Amtshandlung gegen die allfälligen Schuldtragenden nach §. 160, II. Theils des *St. G. B.* in die Kenntniß gesetzt. *Kreisämtl. Dekreten-Sammlung* vom *J.* 1844. *P.* *J.* 10,445.

Salzburg. Die Berg- und Forstwesensgeschäfte für das Gebieth von Salzburg werden dem *k. k. Salinen-Oberamte* zu *Gmunden* zugewiesen. Nach dem Inhalte des hohen *Hofkanzlei-*Dekretes** vom 26. November *I. J.* *J.* 37,189 haben zufolge einer von der *k. k. Hofkammer* in *Münz- und Bergwesen* an die *k. k. vereinigte Hofkanzlei* gemachten Eröffnung, *Seine Majestät* mit *Allerhöchster Entschliessung* vom 28. August *d. J.* anzuordnen geruht, daß die Berg- und Forstwesensgeschäfte für das Gebieth von Salzburg mit Ausnahme der berggerichtlichen Gegenstände von der *k. k. Berg- und Salinen-Direktion* in *Hall* zu trennen, und dem *k. k. Salinen-Oberamte* in *Gmunden* zuzuweisen sind.

Diese mit *Regierungs-*Dekrete** vom 7. December *J.* 72,994 dem *Kreisamte* eröffneten *Allerhöchsten Anordnung* tritt mit Anfang des *Solarjahres* 1845 in *Wirksamkeit*. *Kreisämtl. Circularien-Sammlung* vom *J.* 1844. *Nr.* 142.

Schüblinge. Die *k. k. Landesstelle* hat mit *Erlaß* vom 26. März *J.* 16,026 *Folgendes* eröffnet:

Laut hohen *Hofkanzlei-*Dekretes** vom 19. Februar *d. J.*

3. 2193 hat die königl. ungarische Hofkanzlei aus Anlaß vorkommener Anstände in Betreff der in Ungarn aufgegriffenen Bagabunden von Seite der österreichischen Gränzbehörden einen allerunterhänigsten Vortrag an Seine Majestät zu erstatten bestimmt gesandt, und darin dargestellt: daß die königl. ungarische Statthalterei bereits im Jahre 1824 beauftragt worden sei, die unterstehenden Obrigkeiten anzuweisen, daß sie künftighin, ehe ein Schübling an die österreichische Gränze gebracht wird, sich den authentischen Beweis über dessen Geburtsort zu verschaffen, und darüber eine förmliche Urkunde der übernehmenden österreichischen Behörden vorzuweisen haben.

In allergnädigster Erwägung, daß den österreichischen Obrigkeiten mit Billigkeit die Last nicht auferlegt werden kann, auch solche im Königreiche Ungarn aufgegriffene Bagabunden, deren Zuständigkeit nicht gehörig erwiesen ist, zu übernehmen, und bezüglich derselben nähere Nachforschungen, welche nach dem gehörigen Geschäftsgange jenen Obrigkeiten obliegen, in deren Bezirke derlei Individuen ergriffen werden, ergänzungsweise einzuleiten, haben nun Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 30. Dec. v. J. in Uebereinstimmung mit der im Jahre 1824 erlassenen Vorschrift für die Zukunft als streng zu beobachtende Norm festzusetzen geruht, daß in jenen Fällen, in denen der Zuständigkeitsort fremder Bagabunden aus den bei ihnen vorgefundenen Dokumenten in zureichender Weise nicht dargethan zu werden vermag, die betreffenden Vice-Gespane und Vorsteher anderer Obrigkeiten gehalten seyn sollen, bezüglich jener Individuen, welche einer oder der andern Provinz der österreichischen Staaten anzugehören vorgeben werden, vorläufig immer nähere Erhebungen im gewöhnlichen Wege der Correspondenz, welche unmittelbar mit der Obrigkeit des in der Frage stehenden Bagabunden zu pflegen ist, einzuleiten; bezüglich jener aber, welche aus fremden Ländern abzustammen angeben sollten, sich selbst unverzüglich zum Behufe der zu treffenden entsprechenden Maßregeln an das Präsidium der ungarischen Hofkanzlei zu wenden, damit derlei Bagabunden, nach vorher über ihren Zuständigkeitsort erlangter Gewißheit, auf dem kürzesten Wege dahin zurückgeschoben werden, indem dießfalls bezüglich der aus dem Königreiche Ungarn abstammenden, und in den österreichischen Staaten

aufgegriffenen Wagaunden eine vollständige Reciprocität zu beobachten ist.

Zugleich haben Seine Majestät Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß über das Ergebnis sowohl der Uebernahme, als der wirklichen Abschiebung der Wagaunden in ihrem Zuständigkeitsorte die ämtliche Mittheilung an die beteiligten Obrigkeiten gemacht werde.

Indem sämtliche Ortsobrigkeiten von dieser Allerhöchsten Entschließung hiemit in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, den vorgedachten Requisitionen der königl. ungarischen Obrigkeiten jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 7582.

Schulfonds-Legate. Da sich bei den Schulfonds-Legaten öfters ereignet, daß der Erblasser mündlich einen Beitrag zum Normal-Schulфонде legirt, oder daß die Erbsinteressenten zu einem solchen Beitrage sich freiwillig herbeilassen, so hat die k. k. Landesstelle mit dem Erlasse vom 11. August d. J. 3. 47,640 angeordnet, daß künftig zur Erzielung einer Controlle, im ersteren Falle eine von den Zeugen des Erblassers, und im zweiten Falle eine von den Erbsinteressenten gefertigte Erklärung mit genauer Angabe des dem Фонде zugehachten Betrages beizubringen ist.

Wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 17,859.

Schul- und Meßnerhausbau. (Siehe Meßner- und zugleich Schulhausbau.)

Schulzeugnisse. Nach der Bestimmung des §. 107 der politischen Schulverfassung sind die Zeugnisse an den Normal- und Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Direktor und Oberaufseher, an den übrigen Hauptschulen, von dem Direktor und einem Lehrer zu unterfertigen, und mit dem Siegel der Hauptschule zu versehen.

An den Trivialschulen sind die Schulzeugnisse nach der Bestimmung des nämlichen §. von dem Schullehrer und dem Ortsseelsorger zu unterschreiben.

Die hohe Studien-Hof-Commission hat es jedoch laut hohen Hofdekretes vom 15. Juni l. J. 3. 3795 angemessen gefunden,

daß künftig die Schulzeugnisse an den Haupt- und Trivialschulen nebstbei auch vom Katecheten unterschrieben werden, da derselbe den Vortrag des wichtigsten Lehrgegenstandes, der Religion besorgt, und auf die Sittenklasse der Schüler besondern Einfluß zu nehmen hat.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten und Dekanate in Folge Regierungserlasses vom 3. Juli 3. 37,411 zur weiteren Verständigung in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 14,855.

Schwere Polizei-Übertretungen. (Siehe Polizei-Übertretungen schwere.)

Schwere Polizei-Übertretungen. In Betreff der Publikation der Urtheile. (Siehe Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen.)

Sicilien. In Betreff der zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrts-geldes abgeschlossenen Uebereinkunft. (Siehe Abfahrts-geld.)

Sparkassen. Um die Errichtung der Sparkassen, welche sich als ein gemeinnütziges Institut bewährt haben, mit ihrem auf die allmälige Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksklassen gerichteten Zwecke gehörig in Uebereinstimmung zu bringen, und um zugleich die bei diesen Anstalten beteiligten, wichtigen, öffentlichen und Privat-Interessen möglichst zu befördern und vor Mißbräuchen sicher zu stellen, haben laut hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei-Dekretes vom 26. vorigen Monats, 3. 29,304, Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliehung vom 2. September 1844, in Absicht auf die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparkassen, die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze als gesetzliche Richtschnur allergnädigst vorzuzeichnen geruht.

§. 1. Die Bestimmung der Sparkassen besteht darin, den mindere bemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung, Verzinsung und allmäligen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Spar-samkeit bei denselben zu beleben.

§. 2. Zur Errichtung von Sparkassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bil-

dung eines ergiebigen eigenen Reserve-Fondes genügenden Garantie-Fond einlegen und für die regelmäßige Gebahrung Veruhigung gewähren.

§. 3. Auch Gemeinden kann die Errichtung von Sparkassen unter ihrer Dafürhaftung gestattet werden; doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften gültig zu Stande kommender, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich.

§. 4. Die Bewilligung zur Errichtung von Sparkassen und die Genehmigung der Statuten ist im Wege der politischen Behörden nachzusuchen; die Ertheilung derselben haben sich Seine Majestät selbst vorzubehalten geruht.

§. 5. Dem Einschreiten um die Bewilligung zur Errichtung einer Sparkasse ist der Statuten-Entwurf und die Nachweisung eines entsprechenden Garantie-Fondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen; es ist überdies darzuthun, daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzlei-, Kasse- und sonstige Erfordernisse durch freiwillige Beiträge, oder auf andere Weise sicher gestellt oder sonst vorhanden sei.

§. 6. Die Statuten-Entwürfe für die Sparkassen sind nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, wobei es jedoch den einschreitenden Vereinen oder Gemeinden unbenommen bleibt, anderweitig, damit nicht im Widerspruch stehende, nach den Lokalverhältnissen gebothene, oder sonst zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen.

§. 7. Der geringste als Einlage bei den Sparkassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sichern, wenn gleich anfangs unvorteilhaften Verwahrung kleiner Ersparnisse dargebothen werde.

§. 8. Für die Größe der jedesmaligen Einlage ist in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantie-Fond ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niederen Volksklassen in dem Bezirke, wo die Sparkasse sich befindet, im Auge zu halten, und darauf zu sehen ist, daß Vermögenslose, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparkassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben.

Eben so ist für den Gesamtbetrag, welcher mittelst allmäliger

Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen. Es bleibt jedoch den politischen Landesstellen vorbehalten, eine Aenderung der dießfälligen Bestimmungen der Statuten höheren Orts in Antrag zu bringen, wenn die gemachte Erfahrung einen Nachtheil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen daraus besorgen lassen sollte.

Die Statuten haben in Absicht auf die Einlagen jedenfalls auszudrücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen.

§. 9. Mit Rücksicht auf die, über die Größe der Einlagen (§. 8) festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statuten-Entwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlung der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei, oder bei welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere Statt finden soll, damit die Sparkassen nicht durch Vereithaltung zu großer Barsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagssummen ausgesetzt würden.

§. 10. Die Verzinsung der Einlagen hat bei so geringen Beträgen anzufangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparkasse, ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens, nur immer möglich ist.

Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schlagen, und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlegern bei der Rückzahlung zu Guthen zu rechnen.

In die Statuten der einzelnen Sparkassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, so wie über den Zeitpunkt der Capitalisirung der Zinsen aufzunehmen.

§. 11. In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß über die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße mit Rücksicht auf die thuntliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparkasse aus den letzteren ein Ueberschuß als Reserve-Fond (§. 12) ergebe.

Uebrigens muß in den Statuten, welche verhältnißmäßig größ

here Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Capitals in fallender Progression abgestuft werden.

§. 12. Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung den Einlagen nach Gutschreibung der den Einlagen gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefond der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparkassenfondes zu bestimmen.

Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der betreffenden Anstalt eine Vorsorge getroffen wäre, ein angemessener Theil desselben, über vorläufig einzuholende Genehmigung der vereinigten Hofkanzlei, zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet werden.

Diese über Einvernehmen der Lokalbehörden festzusetzenden Zwecke sollen immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen.

§. 13. Die Bücher, welche die Sparkassen den Einlegern über die gemachten Einlagen ausstellen, haben, gleichwie die Bücher dieser Anstalten, worin die Guthabungen der Interessenten in Evidenz gehalten werden, auf einen bestimmten, von den Einlegern anzugebenden Namen zu lauten, dieselben sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, und es ist darin das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder geschenehen Rückzahlung, und insbesondere die Zahl des Artikels im Casse-Journale, unter welchem jede einzelne Einzahlung oder Rückzahlung Statt findet, ersichtlich zu machen, damit die sorgfältig aufzubewahrenden Casse-Journale zur Controлле der Richtigkeit der dießfälligen Gebahrung der Anstalt dienen, und mögliche Verfälschungen in den Büchern der Anstalt und in den Einlagsbüchern wirksam hintangehalten werden können.

§. 14. Wenn gleich die Sparkassenbücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen, daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches, ohne Legitimation über die Identität der Person, als rechtmäßiger Besizer an-

gesehen, und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, in so fern nicht die nach §. 17 eingeleitete Amortisirung des betreffenden Sparkassenbuches, oder ein gerichtliches Verboth die Auszahlung hemmen, und in so fern der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, daß die Einlage nur an ihn persönlich, oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll.

Für diesen, jedem Einleger frei zu stellenden Vorbehalt ist in den Sparkassenbüchern eine besondere Rubrik offen zu halten.

§. 15. Wenn Sparkassenbücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person Statt zu finden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher cedirter Sparkassenbücher, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparkassenbüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers und desjenigen, an welchen die Abtretung Statt findet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen.

§. 16. Jedem Sparkassenbuche ist das Statut der Anstalt und eine gedruckte Tabelle beizuhäften, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. C.M. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Berechnung der Zinsen und Zinsezinsen gewähren wird.

§. 17. Wenn Sparkassenbücher in Verlust gerathen, so hat das für Privat-Urkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisations-Verfahren Statt zu finden; doch wird die Amortisations-Frist auf 6 Monate festgesetzt.

§. 18. Der §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren findet auf die Interessen von Sparkassen-Einlagen keine Anwendung.

Die Sparkassen sind jedoch berechtigt, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während

dieser Zeit bei der Kasse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen (allg. bürg. G. B. §. 1335).

In Bezug auf die Verjährung von Sparkasse-Einlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen haben dem Reservefond der Sparkassen zuzufallen.

§. 19. Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparkassen angelegten Gelder hat nach den obwaltenden Lokalverhältnissen auf eine, möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu geschehen, und dasselbe hat sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken:

a) Verzinsliche Darlehen auf Real-Hypotheken, gegen pupillarisches Sicherheit, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bei einer Brandversicherungs-Anstalt versichert werden. Es ist übrigens bei solchen Darlehen vorzusehen, daß die Rückzahlung gegen eine, jedem Theile zustehende, halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungs-Raten erfolge, damit von den gesammten, auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparkassen zurückfließe.

b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Actien der k. k. privilegierten österreichischen National-Bank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens drei Viertel des börsenmäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages.

c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der competenten politischen Behörde genehmigte Zwecke, mittelst Concurrenz sämtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung.

d) Escompte von Staats-Central-Cassen-Anweisungen und andere zur Erwerbung mittelst Escompte geeignete inländische Staatspapiere, dann solcher im Orte, wo die Sparkasse besteht, zahlbar

lautender, nicht bloß domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Provinzial-Wechselgerichte protokolliert seyn muß, versehen sind.

Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen und in so ferne zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten.

e) Vorschüsse an Verlagämter, und

f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, und denen bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf.

g) Ankauf von verzinslichen österreichischen Aerarial- oder kändischen Obligationen und Pfandbriefen.

Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann, und in so weit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesezte Landesstelle bewilliget worden sind.

§. 20. Sparcassen von kleinerem Umfange dürfen über vorhergehende Einigung mit einer größeren Anstalt dieser Art einen Theil ihrer Einlagsgelder zur mobilen fruchtbringenden Anwendung an diese letztere leiten, wofern eine solche Verwendung in den Statuten: Entwürfen vorgesehen, und bei Erledigung dieser letzteren für beide so in Verbindung tretende Anstalten auf dem gesetzlichen Wege genehmiget worden ist.

§. 21. Die Sparcassen unterliegen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privat-Anstalten der Stämpelpflicht; jedoch haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 10. August 1841 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Sparcassen: Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehensgeschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer

Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthstempel unterzogen werde.

§. 22. In die Vorschläge zur Errichtung von Sparkassen und in die Entwürfe der dießfälligen Statuten sind sämtliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche für die Deckung des Aufwandes, welchen die Gründung und Erhaltung der Anstalt erfordert, dann für die regelmäßige Verwaltung und eine hinreichend eindringende Aufsicht und Controlle dieser letzteren gesorgt wird.

Gehet die Gründung der Sparkasse von einem neu sich bildenden Privat-Vereine aus, so sind die Statuten über die Entstehung, Erneuerung und Auflösung dieses Vereines stets deutlich von jenen über die Errichtung und Verwaltung der Sparkasse-Anstalt zu scheiden.

Bei der Bildung eines solchen Privat-Vereines sind jene Vorschriften zu beobachten, welche im Allgemeinen für die Entstehung gemeinnütziger Vereine gelten.

Insbefondere aber sind von denselben noch außerdem angemessene Bestimmungen vorzuschlagen, welche zu Folge des §. 2. für die Deckung der in der Anfangsperiode vorkommenden Auslagen und möglichen Verluste eine Gewähr leisten, dann welche sich auf die Bildung eines Reserve-Fondes beziehen, ferner ob und auf welche Art die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gründungsverein Statt finden, und endlich wie bei seiner Auflösung den Verpflichtungen desselben Genüge geleistet, und welche Vorbereitung hierzu getroffen werden soll.

Die Wirksamkeit des Gründungsvereines in Absicht auf die Ueberwachung und Controlle der Verwaltung der Sparkasse ist genau zu bezeichnen, und insbepondere anzugeben, welchen Einfluß der Verein auf die Wahl der Verwaltungs-Organe, die Geschäftsführung und Kassen-Gebahrung zu nehmen habe, und wie selbst in dem Falle, als Vereinsmitglieder einen Theil der Verwaltung zu führen übernehmen, dieß unentgeltlich und mit der gehörigen Vorkehrung für die unabhängige Aufsicht und Controlle von Seite des Vereines, als solchen, geschehe. Hierbei hat als allgemeine Regel zu gelten, daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestellten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparkassengelber ausgeschlossen seien, und bei

Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen.

Bei den von den Gemeinden errichteten Sparcassen liegt es denselben ob, für die Verwaltung derselben durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden, oder hierfür aufzustellenden Organe gehörig zu sorgen, und bei der die Gemeinde dießfalls treffenden Haftung haben die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften auch hierauf analoge Anwendung zu finden. Die Sparcassen haben jedoch immer einen besonderen, von den Kassen der Communal-Verwaltung, in Absicht auf Verwahrung und Verrechnung völlig getrennt zu haltenden Fond zu bilden.

§. 23. Die Statuten jeder Sparcasse haben auszudrücken, daß bei veränderten Umständen, oder aus andern wesentlichen Gründen auf den im §. 4. für die Genehmigung der unsprünglichen Statuten vorgezeichneten Wegen, Aenderungen dieser letzteren eintreten können, und daß in einem solchen Falle derlei Aenderungen, welche die Rechte der Parteien berühren, mit dem Beyfalle öffentlich werden bekannt gemacht werden, daß es ihnen frei stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessen festzusetzenden Frist zurück zu nehmen.

§. 24. Jedes einzelne Statut ist in der Art zu redigiren, daß daraus die gegenwärtigen Bestimmungen, so weit sie bei der Sparcasse, die es betrifft, Anwendung finden, im Zusammenhange ersichtlich werden, und es ist daselbe mit der Bestätigung, welche in Gemäßheit des §. 4. zu erwirken ist, versehen, den Sparcassen-Büchern beizubestehen.

§. 25. Sollte wegen besonderer Verhältnisse eine den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen zuwider laufende Maßregel bei einer einzelnen Sparcasse nothwendig seyn, so ist die Allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät zur Annahme derselben erforderlich, und es ist diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, mit Berufung der allerhöchsten Bewilligung, in den Statuten und in den Sparcassen-Büchern besonders ersichtlich zu machen.

§. 26. Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurs

ses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden, und das Nöthige vorzukehren haben.

In allen übrigen Fällen, wo die Sparkassen als Kläger oder Beklagte auftreten, unterliegen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande.

§. 27. Alle Sparkassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebahrung, und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat.

Zu diesem Ende liegt es den betreffenden politischen Landesstellen ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparkassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen.

Nebstdem hat die politische Landesstelle ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparkassen-Anstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Control-Maßregeln bei dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte und auf die gesicherte Bewahrung der in der Kasse befindlichen Gelder zu richten.

Die Sparkassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Verwaltung-Präliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Landesstellen zur Einsicht vorzulegen.

Jeder Sparkasse wird ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Kassen, und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat.

§. 28. Sparkassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unter-

stüzung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abge sondert geführt werden.

§. 29. Die Vereinigung anderer den Theilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparkassen, als solcher, ist nicht gestattet.

§. 30. Die Sparkassen haben jährliche Gebahrungs- Uebersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Landesstellen vorzulegen. In diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reserve- Fond sich ergebende Ueberfluß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen.

§. 31. Die Landesstellen werden darüber wachen, daß sich die bestehenden Sparkassen binnen Jahresfrist mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift in Uebereinstimmung setzen. Sollten Ausnahmen sich als nothwendig darstellen, so sind dieselben höhern Orts anzufuchen.

§. 32. Die Einlagsbücher der schon bestehenden Sparkassen behalten, in Absicht auf alle den Einlegern zustehende Rechte, auch nach der im §. 31 angeordneten Erneuerung der Statuten ihre Gültigkeit.

In so ferne jedoch schon bestehende Einlagen ihrem Betrage und ihrer Beschaffenheit nach den Bestimmungen dieses Regulativs nicht zusagen, sind die Sparkassen-Verwaltungen gehalten, nach erfolgter Erneuerung ihrer Statuten solche Einlagen allmählig aufzukünden und zurückzuzahlen.

§. 33. Bei Verfassung der Statuten ist auszusprechen, ob ein dauernder oder bloß ein zeitlicher Sparkassen-Verein gegründet werde, und ob mit der Auflösung des Vereines auch die Sparkasse selbst als Anstalt aufzuhören oder fortzubauern habe. Wenn es dann wirklich zur Auflösung eines solchen Vereines kommt, so hat der landesfürstliche Commissär die Rechte der Einleger zu wahren. Uebrigens sind bei Auflösung von Sparkassen und Sparkassen-Vereinen die dießfälligen Bestimmungen des Privatrechtes und die allgemeinen Direktiven über Privatvereine in Anwendung zu bringen.

Eine solche Maßregel, so wie der Plan zu ihrer Ausführung, muß übrigens vorläufig der allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden, wobei die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereines gegen die Interessenten genau ausgewiesen werden müssen. Unter denselben Modalitäten haben auch Gemeinden, wenn sie in Folge eines der Bestimmungen des §. 3. entsprechenden Beschlusses zur Auflösung einer von ihnen errichteten Sparkasse schreiten wollen, die allerhöchste Genehmigung hierzu einzuholen.

Der Reservefond der aufzulösenden Sparkasse ist übrigens in solchen Fällen immer für wohlthätige und gemeinnützige Lokalzwecke nach §. 12. zu bestimmen. Regierungs = Circulare vom 23. Oktober 1844. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 122.

Staats = Eisenbahnen. (Siehe Eisenbahnen.)

Staats = Eisenbahnen. Wegen der Mauthbefreiung der Materialsuhren für selbe. (Siehe Mauthbestimmungen.)

Stadtbaumeister = Gewerbe. Die k. k. Landesstelle hat unterm 10. April J. 18496 Nachstehendes erlassen:

Die bei dem Betriebe der Stadtbaumeister = Gewerbe eingerissenen und tief eingewurzeltten, sowohl für das Privat = Eigenthum als auch für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlichen Unfälle, welche von den Land = Maurermeistern und den sogenannten Polieren in Wien ungeschuet und in einer großen Ausdehnung in neuerer Zeit Statt fanden, machen zu deren Unterdrückung nach der ausführlichen und wohlbegründeten Darstellung des Wiener Magistrates ein strenges Einschreiten der Regierung dringend nothwendig.

Die in dieser Beziehung von dem Wiener Magistrate in Vorschlag gebrachten Maßregeln werden daher, nachdem sie mit den allgemeinen Polizei = und Gewerbs = Vorschriften mehr in Einklang gebracht worden sind, mit Nachstehenden genehmiget und dem Wiener Magistrate, so wie den Dominien innerhalb den Linien Wiens zur genauesten Handhabung anempfohlen:

1. Die irrrig, als Landbaumeister bezeichneten Individuen sind im Sinne der für Wien bestehenden Gewerbs = Vorschriften keine Baumeister, sondern Maurermeister, welche, da sie sich den

für die Stadtbaumeister vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterziehen, sondern nur bei der einschlägigen Viertellade am Lande geprüft werden, hierorts gar kein Gewerbsrecht ausüben dürfen, sondern nur ausnahmsweise, so wie die Landzimmermeister bei solchen Baulichkeiten konkurriren können, welche unter der Leitung der Provinzial = Baudirektion und der Fortifikations = Direktion ausgeführt werden, wobei sie eigentlich nur als die sogenannten Poliere erscheinen, da die genannten Behörden bei vorkommenden Fällen die unmittelbare Leitung und Haftung sich vorbehalten.

Da diese Landmaurermeister wie gezeigt, gar kein selbstständiges Gewerbsrecht inner den Linien Wiens ausüben dürfen, so fallen sie als unbefugte Bauführer nach den §§. 14. und 30. der Bauordnung für Wien (Regierungs = Cirkulare vom 13. Dec. 1829 Z. 67,863) der Amtshandlung der Ortsobrigkeit anheim, und sind mit den daselbst angezeigten Geld = oder Arreststrafen zu belegen, deren Angemessenheit nach dem Maße der Bedeutung des Baues, der mehreren oder minderen Ungesetzlichkeit der Ausführung von Fall zu Fall beurtheilt werden muß, wornach weder ein minimum noch ein maximum festgesetzt werden kann, weil ersteres bei einem oft sehr unbedeutenden Objekte leicht zu drückend und unanwendbar, letzteres aber bei einem wirklich bedeutenden Bauobjekte wieder als zu niedrig erscheinen könnte. Es muß daher die Sache der Ortsobrigkeit seyn, derlei unbefugte Bauführer so zu bestrafen, daß ihnen in keinem Falle ein Gewinn bleibt, insbesondere wird aber zur Minderung dieser Uebertretungen, die in derlei Fällen, wo es sich nicht sowohl um Geldeinnahme, als um Hintanhaltung von Unfällen handelt, sich als sehr heilsam bewährte Arreststrafe anempfohlen.

Die Abschaffung der hier domicilirenden Landmaurermeister ist, ohne vorausgegangener anderartiger Bestrafung, wohl nicht zulässig; allein da diese Individuen Polizeigewerbe im wahren Sinne des Wortes besitzen, so wird gegen sie, ohne deren polizeiliche Abschaffung zu verfügen, nach den Gewerbsvorschriften im Sinne des hohen Hofkanzleidekretes vom 29. Jänner 1838 Z. 2050 unter Einem damit vorgegangen, daß man dieselben durch ihre Ortsobrigkeiten anweist, ihren hier factisch genommenen Wohnsitz zu verlassen und sich an jenen Ort zu begeben, für den sie das Gewerbe

erhalten haben, widrigens da diese wirklichen Polizeigewerbe für die Sicherung des Ortsbedarfes bestehen, die betreffenden Ortsobrigkeiten gegen sie Amt zu handeln hätten.

Auch wird den Maurermeistern zur Pflicht gemacht, ihre dauernde Entfernung von dem Standpunkte ihres Gewerbes alsogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, um sie, als Fremde, genau überwachen zu können.

2. Aus dem Grundsätze, daß Bau-Gewerbsleute vom Lande, insbesondere aber die Maurer- und Zimmermeister in ihrem Gewerksbezirke (Gewerksorte) wohnen sollen, folgt, daß in dem Standpunkte des Gewerbes auch die sogenannten Gewerks-Requisiten, also im vorliegenden Falle die Gerüstplätze zc. sich befinden müssen, und ein fremder Maurer oder Zimmermann dieselben inner den Linien nicht halten darf.

3. Die Vermehrung der Stadtbaumeister = Gewerbe, welche der Magistrat zur Beseitigung der in der Frage stehenden Unfälle in Vorschlag bringt, hängt von dem Ansuchen fähiger Individuen ab, und es wird hierbei nur die Sache des Magistrates, so wie der Ortsobrigkeiten innerhalb den Linien seyn, den Zunftgeist darnieder zu halten; eine weitere Verfügung ist in dieser Hinsicht nicht angezeigt.

4. In die Bau-Modalitäten ist sich nicht einzumengen, da dieselben Sache der Privat-Verträge sind, und die Person des Bauführers hierauf keinen Bezug nimmt.

5. Gegen die Stadt-Baumeister, welche sich der Unterschleifgehung zur Gewerksstörung schuldig machen, ist mit strengen Strafen und nöthigenfalls auch mit Verlustig = Erklärung des Gewerbes vorzugehen, weil einem solchen Meister sohin der Eintritt als Geselle (sogenannter Polier) stets unbenommen bleibt.

6. Muß den Ortsobrigkeiten erinnert werden, daß es keine selbstständige Poliere mit einem unvertilgbar anklebenden Charakter gibt, denn jeder Meister kann bei einem Baue nach seinem Belieben, Gesellen zu seinen Polier machen; nach der Vollendung des Baues ist dieser aber wieder Maurergeselle. Ohne Meister gibt es daher keinen Polier, und nennt er sich dennoch so, so ist er Pfuscher und als solcher zu behandeln. Der Magistrat und

die Dominien haben daher genau das Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen handzuhaben.

7. Da die sogenannten Aufsichtsmeister bei den Witwen Nichts nützen, und im Gegentheil selbst zu Unfugen Anlaß gaben, so sah sich die Regierung bereits unterm 29. März 1843 S. 16,363 veranlaßt, den Witwen zur Pflicht zu machen, anstatt des Aufsichtsmeisters, einen gesetzlich geeigneten und verantwortlichen Werkführer aufzunehmen. Allein die gepflanzten Erhebungen zeigen, daß die bisherigen Werkführer bloß ungeprüfte, sogenannte Altgesellen sind. Um diesen Unzukömmlichkeiten abzuwehren, verordnet die Regierung, daß in Hinsicht zwar keine neuen Aufsichtsmeister zu ernennen sind, daß aber alle Witwen bei Baugewerken, so wie sich der dormalige Aufsichtsmeister zurückzieht, einen solchen Werkführer zu nehmen haben, der sich über die Ablegung aller vorgeschriebenen Prüfungen auszuweisen vermag, und diesermwegen dem Wiener Magistrat in jedem einzelnen Falle zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden muß.

Die noch bestehenden Aufsichtsmeister haben bis zu ihrem Rücktritte die Gesamt-Verantwortung zu übernehmen, und die bisherigen sogenannten Werkführer sind als das zu erklären und zu behandeln, was sie sind, nämlich als einfache, und beziehungsweise von Fall zu Fall bestellte Poliere.

8. Die Bestrafung der Bauführer bei Verwendung eines unbefugten Bauleiters ist von Fall zu Fall nach den Bestimmungen der bereits citirten Bau-Ordnung zu bemessen.

9. Wird es dem Baumeister-Mittel unter Einem durch den Wiener Magistrat zur strengsten Pflicht gemacht, die Unterschleifgebungen genauer, als es bisher geschah zu überwachen, und gehörigen Orts anzuzeigen, so wie der Magistrat durch sein Unterkammeramt, die übrigen Dominien aber durch ihre untergeordneten Aufsichts-Organen auf die Beseitigung aller Bau-Unfuge auf das Nachdrücklichste hinzuwirken haben.

Um aber die Parteien vor Nachtheilen zu verwahren, so erhält der Wiener Magistrat unter Einem den Auftrag, dieselben mittelst einer der Wiener Zeitung einzuschaltenden Kundmachung zu warnen und zu belehren, daß sie sich bei Bauführungen innerhalb den Linien Wiens nur der berechtigten Stadtbaumeister, in keinem Falle jedoch der Landmaurermeister und Poliere zu bedienen, und

sich an die Bau-Vorschriften zu halten haben, widrigens sie nach den Bestimmungen der Letzteren behandelt werden müßten.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, rücksichtlich der sie betreffenden Landmaurermeister, welche in Wien domiciliren, die entsprechende Amtshandlung nach Maßgabe der vorausgegangenen Bestimmungen vorzunehmen, wobei denselben noch insbesondere bedeutet wird, daß die hohe Regierung um so gewisser auf die Mitwirkung sämtlicher Obriigkeiten auch außer den Linien Wiens zur Abstellung der Bau-Mißbräuche in der Haupt- und Residenzstadt durch die Abberufung ihrer Landmaurermeister rechner, als im Widrigen bei vorkommenden neuerlichen Unfällen oder bei sich wiederholenden Unglücksfällen, jenes Dominium zur Verantwortung gezogen werden müßte, welches den Unfug treibenden Maurer nicht abberufen oder gegen denselben im Falle seiner andauernden Anwesenheit auf hiesigem Plage nicht strengstens Amt gehandelt hätte. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 8128.

Stammgelder-Elozirung. Die hohe Hofkanzlei ist laut Dekretes vom 26. Juli l. J. abermals zur Kenntniß gelangt, daß sich bei Elozirung von Stammgeldern nicht überall mit der erforderlichen Umsicht zur Verwahrung gegen Schaden durch Interesses-Verlust benommen werde, daß insbesondere die Anlegung der Stammgelder bei Privaten selbst dann angeordnet wird, wenn im Laufe der Interessen zum offenbaren Nachtheile der Fonde und Anstalten oder Stiftungen bedeutende Lücken entstehen.

In Beziehung auf die Verzögerung in fruchtbringender Verwendung der Stammgelder wird daher sämtlichen Ortsobrigkeiten, Kirchen- und Armeninstituts-Vorstehern und allen Stiftungs-Verwaltern in Folge Regierungserlasses vom 20. August Zahl 48,927 das hierortige Dekret vom 3. November 1840 Z. 17,129 mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß künftighin der dießfalls den politischen Fonden, Anstalten oder Stiftungen zugehende Verlust von dem Schuldtragenden ohne Unterschied und Nachsicht hereingebracht werden würde. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 17,833.

Stämpel- und Largesetz. (Nachträgliche Bestimmungen). Mit dem gedruckten Dekrete vom 29. November 1842, Zahl

22,156 sind sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs = Erlasse vom 10. November 1842 Zahl 66,447 angewiesen worden, in den Fällen, für welche das mit dem Königreiche Preußen, rücksichtlich der Stempel- und kostenfreien Ausfertigung der Auswanderungsbewilligungen bestehende Einverständnis gilt, in Betreff der Frage ob von den Eingaben um die Gestattung der Auswanderung und von den Beilagen dieser Eingaben der gesetzmäßige Stämpelbetrag zu fordern ist, die genaue Erwiederung des Benehmens der königl. preussischen Regierung bei Gesuchen dortländiger Unterthanen um Bewilligung zur Auswanderung in die k. k. Staaten zur Richtschnur zu nehmen.

Im Nachhange zu dieser Verordnung werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Gemäßheit eines mit Regierungs = Erlasse vom 7. Jän. Zahl 312 bekannt gegebenen Hofkanzlei = Dekretes in die Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung der geheimen Hof- und Staatskanzlei, die von der königl. preussischen Regierung den königl. preussischen Unterthanen auf diplomatisches Einschreiten ertheilten Entlassungs = Urkunden nach Oesterreich, durchaus kostenfrei, daher ohne für die bezüglichen Gesuche beteiligten Individuen und bei den Verhandlungen darüber Stämpel in Ansatz zu bringen, verabsolgt werden.

Es wird demnach auch in jenen Fällen, wo von der k. k. österreichischen Regierung einem österreichischen Unterthane, über ein diplomatisches Einschreiten eine Auswanderungsbewilligung nach Preußen ertheilt wird, nicht nur diese Auswanderungsbewilligung stämpelfrei zu bleiben haben, sondern es werden auch die dießfälligen Auswanderungs = Gesuche und deren Beilagen, so wie die dießfälligen sonstigen Verhandlungen dem Stämpel nicht unterliegen, was sämtlichen Ortsobrigkeiten in vorkommenden Fällen zur Darnachachtung zu dienen hat. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 1470.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen). Da öfters wahrgenommen worden ist, daß Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes zur nothwendigen Folge haben mußte, ohne daß darin ein ausdrückliches Vergehren um eine Edicts = Ausfertigung gestellt worden wäre, auf dem einfachen Eingaben = Stämpel mit Umgehung der Vorschrift des §. 27,

§. 3, des Stämpel- und Targeseßes überreicht wurden, so hat sich die k. k. oberste Justizstelle, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeynen Hofkammer, veranlaßt gefunden, an die Gerichtsbehörden mit dem hohen Hof- Dekrete vom 13. December 1843, Z. 7903, folgende Weisung zu erlassen:

Gerichtliche Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert, und welche mit einem geringeren als dem in den §. 27, Z. 3, §. 40, Z. 3, §. 50, Z. 2 und §. 61, Z. 2 (§§. 28, Z. 3 und 41, Z. 2 des italienischen Textes), vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, sind als stämpelgebrechlich anzusehen und zu behandeln, wenn sie auch kein ausdrückliches Ansuchen um die Ausfertigung eines Edictes enthalten. Wenn es zweifelhaft wäre, ob ein Edict auszufertigen sei, so ist die Partei aufzufordern, dießfalls ein bestimmtes Begehren zu stellen. Regierungs- Cirkulare vom 12. Jänner 1844. Kreisämtil. Cirkularien- Sammlung vom J. 1844, Nr. 8.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Ueber die von der k. k. n. ö. Provinzial- Taxentschädigungs- Commission gestellte Anfrage: ob folgende Beilagen der Tax- Entschädigungssuche als stämpelfreie Urkunden zu betrachten seien, nämlich:

- 1) die Abschriften der Taxsteuer- Fassionen, welche von der ständischen Buchhaltung ausgefertigt und beglaubiget werden,
- 2) die Urkunden über Urkäufe,
- 3) Die Erklärung über die Zufriedenstellung mit der zuerkannten Entschädigung,
- 4) die Erklärungen der Borgänger im Bezugrechte, daß sie auf das veräußerte Recht keinen Anspruch mehr stellen, wurde derselben mit hohem Hofkammer- Dekrete vom 26. Jänner l. J. Z. 759 Folgendes bedeutet, und zwar:

ad 1) daß die Taxfassions- Abschriften, da sie keine Urkunden sind, welche die definitive Taxentschädigung betreffen, mit dem in den §§. 74, 75 und 76 des Stämpel- und Targeseßes vom 27. Jänner 1840 für Abschriften bestimmter Stämpel von 15 fr. oder 30 fr. pr. Bogen zu versehen seien.

Ueber die vorausgegangenen Fälle findet man von einem Strafverfahren abzugehen, jedoch sind die bereits ungestampelt beigebrachten derlei Abschriften der Nachstämpfung zu unterziehen.

ad 2) Die Verkaufverträge des Tazrechtes können nicht unter die Urkunden gezählt werden, welchen das neue Gesetz die Stämpelfreiheit zuerkannte, sie müssen daher im Sinne des Hofkammerdekretes vom 24. Oktober 1842 Z. 40,309 in soferne sie zu einer Zeit, wo noch keine Stämpelgesetze bestanden, errichtet wurden, und ungestampelt sind, wenn sie als Beilagen gebraucht werden, mit dem Beilagenstämpel von 6 kr. pr. Bogen versehen werden, wie dies bereits aus einem anderen Anlasse rücksichtlich der vor dem Bestande eines Stämpelgesetzes ausgefertigten Urkunden entschieden wurde.

Die ad 3 und 4 erwähnten Erklärungen sind Urkunden, welche aus Veranlassung der definitiven Tazentschädigung errichtet werden, und genießen nach der Bestimmung des Hofkammer-Dekretes vom 14. December 1840 Z. 44,372 die unbedingte Stämpelfreiheit.

Werden nun solche Erklärungen als Beilagen beigebracht, so sind sie als unbedingt stämpelfreie Urkunden nach §. 72 des Stämpel- und Targesezes auch vom Beilagen-Stämpel befreit.

Würden aber in das Taz-Entschädigungsgesuch selbst derlei Erklärungen aufgenommen, so muß dieses doch mit dem Eingaben-Stämpel versehen seyn, weil diese Gesuche um die Zuweisung der Taz-Entschädigungen nach dem Hofkammerdekrete vom 8. Juni 1843 Zahl 20,263 dem Eingaben-Stämpel unterliegen.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten zur Wissenschaft und Darnachachtung in Folge Regierungs-Erlasses vom 8. Februar Zahl 3655 in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 3646.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen). Die k. k. Landesstelle hat mit Erlaß vom 10. Februar Zahl 8171 Folgendes eröffnet:

Ueber die an die hohe k. k. allgemeine Hofkammer gestellte Anfrage: ob die von politischen Obrigkeiten, Behufs der Verleihung von Polizeigewerben, aufzunehmenden Erhebungs-Protokolle über den Localbedarf, durch Einvernehmung der Gemeinde-Ausschüsse, stämpelpflichtig sind? wurde der hohen Regierung mit hohem Hofkammerdekrete vom 2. d. M. Zahl 48,786 bedeutet, daß diese amtlichen Protokolle, weil sie das Interesse der Partei, nämlich die Verleihung des gewünschten Gewerbes betreffen, dem vorgeschriebenen Stämpel unterliegen.

In allen Verhandlungen aber, die aus öffentlichen Rücksichten die Erhebung des Localbedarfes eines Polizeigewerbes bezwecken, und nicht durch das Einschreiten einer Partei um die Erlangung einer solchen Gewerksbefugniß hervorgerufen werden, sind nach dem weiteren Inhalte des obenerwähnten hohen Hofkammer- Dekretes, nach §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Targeseßes von der Anwendung des Stämpels befreit. Kreisämtl. Dekreten- Sammlung vom J. 1844. P. Z. 4060.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen). Die k. k. Landesstelle hat mit Erlaß vom 28. Februar, Zahl 12,340 aus Anlaß einer zur Sprache gebrachten Frage, über die Stämpelpflichtigkeit der Eingaben über die zu Stande gekommenen Vereine zum Schutze und Unterstützung ausgetretener Sträflinge, hierher eröffnet, daß, da derlei Vereine ihrer Natur nach den Charakter von Privatvereinen an sich tragen, alle bezüglichlichen Eingaben nach dem Gesetze auch allerdings als stämpelpflichtig erscheinen. Kreisämtl. Dekreten- Sammlung vom J. 1844. P. Z. 4771.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Zufolge eines, durch hohen Hofkammer- Bescheid vom 8. April 1844 an die k. k. n. ö. Regierung, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilten, an die k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltung für Steyermark und Illyrien erlassenen Hofkammer- Dekretes vom 8. April 1844 Z. 8297/567 kömmt den Abschriften jener Verhörs- und Strafprotokolle, welche den Unterthanen nach dem §. 7 des Unterthans- Strafpatentes vom 1. September 1781 auf Verlangen unentgeltlich zu erfolgen sind, im Sinne des §. 81 des Stämpel- und Targeseßes vom Jahre 1840, als Schriften über, aus dem Unterthans- Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, die Stämpelfreiheit zu.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs- Erlasses vom 22. April Z. 23,773 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Circularien- Sammlung vom J. 1844. Nr. 44.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen). Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Dekretes vom 4. Mai l. J., Zahl 11,100/816, im Einverständnisse mit den betreffenden Hofstellen, im Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. August 1842 und des Hofkammer- Dekretes vom 3. September

1842, Z. 36.903/3374, kundgemacht durch das Regierungs-Circulare vom 17. September 1842, zu bestimmen befunden, daß überhaupt alle Dekrete und Documente, welche von Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, über die bei ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung oder der Zulassung zu einer Beschäftigung oder einer sonstigen Befähigung in so fern in diesen Documenten die Thatsache der bestandenen Prüfung und die dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften bestätigt werden, dem für Zeugnisse im Allgemeinen im §. 21 des Stempel- und Targeseßes vorgeschriebenen Stempel von 30 kr. zu unterziehen sind.

In diesem Sinne unterliegen demnach insbesondere, nebst den schon in dem Regierungs-Circulare vom 17. September 1842 angeführten Dekreten über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramate, diesem Stempel auch die Dekrete und rücksichtlich Zeugnisse:

1 über die Prüfungen, welche bei den Gefälls-Obergerichten abgelegt werden müssen;

2. über die Prüfungen, welche bei den Gefälls-Behörden aus den Gefälls- und Verrechnungs-Vorschriften zur Erlangung von Amts-Praktikanten-Stellen abzulegen sind;

3. über die Prüfungen aus der Waarenkunde, welche zur Erlangung von Oberamts- oder Amts-Officialen-Stellen bei den Gefälls-Ober- oder Hauptämtern zu bestehen sind;

4. über die Prüfungen, welche von den Concepts-Praktikanten der politischen Landesstelle aus der politischen Gesefunde abzulegen sind;

5. über die Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus dem II. Theile des allgemeinen Strafgesetzbuches;

6. über die Prüfungen der Bewerber um Fiskal-Adjunkten-Stellen;

7. über die Prüfungen der Bewerber um Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie;

8. über die Prüfungen der Candidaten um Practikanten-Stellen bei der Provinzial-Bau-Direction;

9. über die Prüfungen, welche die Bewerber um das Maurers-

und Zimmermeister = Recht bei der Provinzial = Bau = Direction abzulegen haben ;

10. über die Prüfungen , welchen sich die Bewerber um jüdische Familien = Stellen über die Kenntnisse im Lesen , Schreiben und Rechnen bei dem obrigkeitlichen Amte der betreffenden Juden = Gemeinde in so fern unterziehen müssen , als sie über die Schul = Kenntnisse kein legitimes Zeugniß beizubringen vermögen ;

11. über die Prüfungen der Bewerber um Anstellungen bei den Cameral = Zahlämtern ;

12. über die Prüfungen , welche bei dem k. k. General = Rechnungs = Directorium mit den Candidaten für die dortige Concepts = Praxis vorgenommen werden ;

13. über die Prüfungen , welche bei den Controlis = Behörden , Behufs der Aufnahme in die Buchhaltungs = Praxis mit oder ohne Awartschaft auf eine Concepts = Practikanten = Stelle beim k. k. General = Rechnungs = Directorium , oder Behufs der Erlangung eines Diurnisten = Platzes abzulegen sind ;

14. über die Prüfungen , welche bei Provinzial = Staatsbuchhaltungen mit Privat = Beamten über ihre Rechnungsfähigkeit und Befähigung zur Verwendung bei Waisenamts = Untersuchungen vorgenommen werden. Regierungs = Circulare vom 17. Mai 1844. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 51.

Stempel = und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen). Laut hohen Hofkammer = Dekretes vom 24. v./10. d. Monats , Zl. 15,602, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. J. zu entscheiden geruhet , daß die Vereinigung von Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stempelbogen , nach dem Stempel = und Targeseße vom 27. Jänner 1840 unzulässig sei , und daß der §. 95 des erwähnten Gesetzes auch auf Abschriften Anwendung finde. Regierungs = Circulare vom 13. Juni 1844. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom Jahre 1844. Nr. 66.

Stempel = und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen). In Gemäßheit der mit den hohen Hofkammer = Dekreten vom 31. December 1841, Zahl 46,533/4869, vom 3. Februar , 5. April und 13. September 1843, Zahlen 1493/132, 4901/418 und 31,961/2585, erlassenen Bestimmungen , wird hiermit in Betreff der

Stämpel = Behandlung der Eingaben in gerichtlichen und nicht gerichtlichen Angelegenheiten an Berggerichts-Behörden Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Stämpelgebühr für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten bei Berggerichten hängt nach §. 69 des Allerhöchsten Stämpel- und Targeseßes vom 27. Jänner 1840 von dem Umfange der Wirksamkeit des Berggerichtes ab, an welches die Eingabe gerichtet ist; daher

I. bei den k. k. Berggerichten zu Rattenberg, Hall, Steyer, Leoben, Klagenfurt und bei den k. k. Berggerichts-Substitutionen zu Laibach und Sebenico, als Provinzial-Berggerichts-Behörden, Eingaben dem Stämpel von 10 kr.;

II. bei den k. k. Berggerichten und Substitutionen aber, deren Wirkungskreis sich nicht auf eine Provinz erstreckt, wie z. B. zu Joachimsthal, Mies und Przißram, die Eingaben dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen in der Regel unterliegen.

III. Bei Privat-Berggerichts-Substitutionen kommen die Stämpelgebühren in

1. gerichtlichen Angelegenheiten und zwar:

- a) in Streitsachen nach Vorschrift des I. Theiles, I. Hauptstückes, zweiten Abschnittes, Z. II.;
- b) außer Streitsachen nach Vorschrift des I. Theiles, I. Hauptstückes, dritten Abschnittes, Z. II. des Stämpel-Geseßes in Anwendung, und in

2. nicht gerichtlichen Angelegenheiten haben bei diesen Substitutionen die Bestimmungen des I. Theiles, I. Hauptstückes, vierten Abschnittes, in Anwendung zu kommen.

Schurf- und Muthungs-Gesuche unterliegen dem gewöhnlichen Eingaben-Stämpel, Gesuche um Belehnung und um Berechtigung zur Errichtung von was immer für Montan-Werkstätten, dem Stämpel von 30 kr. für jeden Bogen. Regierungs-Cirkulare vom 29. Juni 1844. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 76.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen). Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wegen Stämpelbehandlung der Bau-Befunds- (Collaudirungs-) Protokolle, und der Bau-Befunds-Certifikate (Collaudirungs-Zeugnisse), wurde von

der hohen Hofkammer sämtlichen k. k. Cameral- Gefällen-Verwaltungen mit hohem Dekrete vom 17. Juni l. J. Zahl 14,648/1081 bedeutet: daß in den Fällen, wo die Baubehörden sich von Amts wegen über die entsprechende Vollendung eines Baues zu überzeugen, und hierüber ihrer vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten haben, die über den Akt der vorgenommenen Untersuchung aufgenommenen Protokolle als amtliche Akte zu amtlichen Zwecken stempel frei sind; daß dagegen in den Fällen, wo den Bauunternehmern Baubefunds-Certifikate, Zeugnisse u. d. gl., oder statt denselben Abschriften von den über den Baubefund aufgenommenen Protokollen hinausgegeben werden, um mittelst derselben die bedungene Zahlung erwirken zu können, diese Zeugnisse, oder Abschriften, den gesetzlichen Stämpeln zu unterziehen sind.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten und Kirchenvorsteher in Folge Regierungs-Erlasses vom 5. Juli Zahl 39,569 zur Nachricht in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 14 899.

Stempel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Ueber die gestellte Anfrage, ob in dem Falle, wenn in einer Wechselklage der Zahlungs-Auftrag gegen mehrere Wechselschuldner verlangt wird, der zu erlassende Zahlungs-Auftrag in allen den Beklagten zuzustellenden Ausfertigungen, oder bloß in jener, welche dem Erstbeklagten zuzustellen ist, dem durch die Allerhöchste Entscheidung vom 29. August 1842 (kundgemacht durch das Regierungs-Cirkulare vom 19. November 1842) festgesetzten Stempel unterliege, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt, daß dieser Zahlungs-Auftrag, in Gemäßheit der §§. 35, 36 und 99 des Stempel- und Targeseßes, in jeder den Beklagten zuzustellenden Ausfertigung mit dem erwähnten Stempel versehen seyn müsse. Regierungs-Cirkulare vom 12. Juli 1844. Kreisämtl. Cirkularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 80.

Stempel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 27. Juli d. J., Z. 22,974, hat die k. k. allgemeine Hofkammer über eine vorgekommene Anfrage, nach Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei erklärt, daß die Abschriften oder Auszüge der Catastral-Vermessungs-Proto-

folle, welche nach der a. h. Entschließung vom 13. December 1842 für die berechtigten Grundbesitzer, Obrigkeiten und sonstigen Privaten aus den Mappen-Archiven ungestempelt erfolgt und bedingt stämpelfrei behandelt werden dürfen, im Falle des Erlöschens dieser Stämpelfreiheit, das ist, wenn sie zu irgend einem Gebrauche als Beilagen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen amtlichen Verhandlungen benützt werden wollen, wie die von der Partei selbst besorgten Abschriften mit dem Beilagenstempel von 6 Kreuzer versehen werden sollen.

Diese hohe Entscheidung wird den Dominien und Magistraten unter Hinweisung auf das Kreisamts-Dekret vom 21. Jänner v. J. Z. 38 bekannt gegeben. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. Z. 874/St. N.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle zu erklären befunden, daß die Einlagsbogen der Urtheile, der gerichtlichen Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft und zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, der Final-Erledigungen über die Absonderung der Allodialgüter, von Fideicommiss-Substitutions- und Lehngütern, endlich der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses und zur Auflösung des Fideicommiss-Bandes im Sinne der §§. 35, 36, 55 und 57 des Stempel- und Taxgesetzes keinem Stempel unterliegen, und sonach der für die Urtheile und die erwähnten Verordnungen gesetzlich vorgeschriebene Stempel, wenn diese Urtheile und Verordnungen auch aus mehreren Bogen bestehen, nur einmal zu verwenden ist.

Hievon werden sämtliche Civilgerichte in Folge des mit Regierungs-Erlasse vom 20. September Z. 55.014 eröffneten hohen Hofkammer-Dekretes vom 2. v. M. Z. 27.338 in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. Z. 20.974.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Laut hohen Hofkammer-Erlasses vom 5. Sept. Z. 31.180 unterliegen alle Eingaben der Kirchenvorsteher in Stiftungssachen, so wie alle Original-Exemplare jener Urkunden, in welchen die Uebernahme von Stiftungs-Verbindlichkeiten enthalten ist, mögen sie nun als eine bloße Acceptations-Urkunde oder als ein förmlicher Stiftbrief

ausgefertiget werden und für die hohe Landesstelle, die Bogtei oder das Ordinariat bestimmt seyn, dem klassenmäßigen Werthstämpel, und die Abschriften derselben, dem Abschriften = Stämpel, die Form und Anzahl der Stiftsbriefs = Exemplare hängt übrigens von den dießfalls bestehenden politischen Vorschriften ab.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten so wie alle Kirchen = vorsteher in Folge Regierungs = Erlasses vom 21. Sept. J. 55,159 zur Darnachachtung verständiget. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 107.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine gestellte Anfrage mit Dekrete vom 6. Juli 1843 J. 20,595 erklärt, daß der Akten-Rotulus, welcher als eine Beilage des bei der Inrotulirung aufgenommenen Protokolls erscheine, nach den Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesetzes dem für Beilagen festgesetzten Stämpel unterliege.

Mit dem hohen Hofdekrete vom 9. Juli l. J. J. 16,122 hat jedoch hochdieselbe um Mißverständnissen zuvorzukommen, noch ferner erklärt, daß, insofern bei Gerichtsstellen, nach dem bestehenden Gerichtsbrauche der rotulus actorum als eine abgesonderte Beilage eines Protokolls oder anderen Aktes nicht erscheine, sondern in der Form eines gerichtlichen Protokolls abgefaßt oder in das über den Akt der Inrotulirung oder sonst eine Amtshandlung aufgenommene Gerichtsprotokoll eingeschaltet werde, von der Anwendung des Beilagenstämpels nicht die Rede seyn könne, wohl aber das Protokoll, welchem der Akten-Rotulus oder das Aktenverzeichnis eingeschaltet ist, mit dem für Protokolle vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn müsse.

Hievon werden sämtliche Civilgerichte in Folge Regierungs = Erlasses vom 29. Sept. J. 56,933 in Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 102.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekret vom 4. Juli 1841, Bl. 22,105/2479, entschieden, daß die in den Fällen des J. 35 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 geschöpften Beurtheile dem in diesem Paragraphen festgesetzten minderen Stämpel unterliegen.

Dieses wird in Gemäßheit des hohen Hofkammer- Dekretes vom 27. September 1844, Z. 34,943/2647, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Regierungs- Circulare vom 17. Oktober 1844. Kreis- ämtl. Circularien- Sammlung vom J. 1844. Nr. 114.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Laut hohen Hofkammer- Dekretes vom 28. v. M. Z. 31,171/2328 haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 22. Juli d. J. anzuordnen geruht: daß in den Fällen, wo Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, unter die Bestimmungen des §. 7 des Stämpel- und Targeseßes fallen, der in der Urkunde angegebene oder durch Beziehung ausgedrückte Geldbetrag, für den das Pfandrecht bedungen ist, und nicht der Werth des Pfandes als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen hat. Regierungs- Circulare vom 21. Oktober 1844. Kreis- ämtl. Circularien- Sammlung vom J. 1844. Nr. 115.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut hoher Verordnung vom 27. Oktober d. J. Zahl 39,201 in Betreff der Stämpelbehandlung der Gesuche der Apotheker um Arzneikosten- Vergütung, der Apotheker-Conten und Recepte, folgende Weisungen zu ertheilen befunden.

Die Apotheker-Conten über abgereichte Arzneien sind an und für sich bei ihrer Ausfertigung, da sie nur eine einseitige Aufschreibung des Berechtigten sind, die als scriptura propria keine Beweiskraft hat, im Sinne des §. 6 des Stämpel- und Targeseßes dem Stämpel nicht unterworfen.

Wenn jedoch der Apotheker bei einem öffentlichen Amte, oder einer öffentlichen Behörde um die Vergütung der in seinem Conto aufgerechneten Arzneikosten einschreitet, so ist dieses Gesuch, wie jedes andere, bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem öffentlichen Amte in einer Parteisache überreichte Gesuch, dem Eingabenstämpel unterworfen, und der Conto, welcher diesem stämpelpflichtigen Gesuche beiliegt, wird, wiewohl an und für sich bei seiner Ausstellung kein Gegenstand der Stämpelpflicht, durch diese Verwendung stämpelpflichtig, und zwar als Beilage, weshalb er auch mit dem Beilagen- Stämpel zu versehen seyn wird.

Diese Bestimmungen sind bereits in dem hohen Hofkammer-

dekrete vom 3. März 1843 Zahl 1175 (n. b. Regierungs-Circulare vom 16. März 1843) festgestellt worden.

Wenn dagegen ein Apotheker die Vergütung seiner abgereichten Arzneien aus Communal-Renten anzusprechen hat, und sein Gesuch um Vergütung bei der Commune überreicht, so unterliegt ein derlei Ansuchen dem Eingabestempel nicht, da es in diesem Falle nicht bei einer öffentlichen Behörde, oder einem öffentlichen Amte eingebracht wird, sondern bei einem Magistrate, der in einer solchen Angelegenheit nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt erscheint, sondern als Verwaltung des Communal, also eines Privatvermögens.

Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle auch der dem nicht stämpelpflichtigen Gesuche beiliegende Conto dem Beilagesstempel nicht unterliegt, und es kann die Stämpelpflicht nach §. 83, Zahl 3 (66 - 3 italienischer Text) des Stempel- und Targesezes auch dann nicht eintreten, wenn derlei Apothekerrechnungen zum Behufe der Revision von der Commune einer öffentlichen Behörde, oder einem öffentlichen Amte vorgelegt werden.

Daß übrigens derlei Conten, wenn auch bei ihrer Ausstellung und in dem eben angedeuteten Falle auch bei ihrer Verwendung als Beilagen nicht stämpelpflichtig, dem Stempel dann zu unterziehen sind, wenn ein anderer stämpelpflichtiger Gebrauch davon gemacht wird, wenn sie z. B. durch Beisezung der Saldirungs-Klausel in Quittungen verwandelt werden, geht schon aus dem oben erwähnten hohen Regierungs-Circulare hervor.

Was nun die ärztlichen Ordinationen (die Recepte) betrifft, die den Apotheker-Conten oder Gesuchen und Protokollen beiliegen; so ist schon mit dem, unten folgenden hohen Hofkammer-Dekrete vom 4. Oktober v. J. Zahl 33,473 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz Oesterreich ob und unter der Enns, entschieden worden, daß in der Regel diese Recepte als Beilagen von Protokollen und Eingaben dem gesetzlichen Beilagesstempel unterliegen, versteht sich in allen jenen Fällen, wo der Beilagesstempel überhaupt eintritt. Da nun dem obenangeführten zu Folge, die Gesuche und Beilagen, wenn die Eingabe bei der Commune, also einem Magistrate, nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt, sondern als Privat-Vermögens-Verwaltung der Commune überreicht wird, dem

Gesuchs- und Beilagenstämpel nicht unterliegen; so sind in diesem Falle natürlich auch die als Beilagen vorkommenden Recepte nicht stämpelpflichtig.

Wird dagegen das Gesuch und der Conto als Beilage bei einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte überreicht, und tritt somit der Gesuchs- und Beilagenstämpel überhaupt ein, so würden nach der allgemeinen Regel allerdings auch die dem Conto und also auch dem Gesuche beiliegenden Recepte den Beilagenstämpel zu erhalten haben. Allein in Fällen, um die es sich hier handelt, bei Epidemien oder wo Arzneien überhaupt aus Staats- und Fondskassen, oder vom Lande bezahlt werden, tritt der ordinirende Arzt, der meistens auch der bestellte Landes-, Kreis- oder Bezirksarzt ist, als Organ der öffentlichen Verwaltung ein, und seine Arznei-Anweisungen (Recepte) sind im Sinne des §. 81. Z. 6 (64 Z. 6 ital. Text) als unbedingt stämpelfreie Ausfertigungen zu betrachten.

Es wird also in solchen Fällen das Gesuch und der Conto als Beilage den gesetzlichen Stämpel zu erhalten haben, die dem Conto oder Gesuche beiliegenden Recepte aber werden nach §. 72 des Stämpel- und Largesetzes (55 ital. Text) stämpelfrei seyn.

Wovon sämtliche Dominien, und die im Kreise befindlichen Apotheker zu Folge Regierungs- Dekretes vom 13. November Zahl 67,315 zur Wissenschaft hiemit verständigt werden. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 25,568.

A b s c h r i f t

eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns unterm 4. Oktober 1843 Z. 33,473/2695 erlassenen Dekretes.

In Erledigung der mit Bericht vom 28. April d. J. Z. 8475/489 gestellten Anfragen wird der k. k. . . . bedeutet, daß die gedruckten Statuten der verschiedenen Anstalten und Gesellschaften, wenn sie als Beilagen der Eingaben oder Protokolle beigebracht werden, allerdings dem in dem Gesetze vorgeschriebenen Beilagenstämpel unterliegen. Ebenso unterliegen diesem Stämpel die ärztlichen Recepte, welche als Beilagen einer Eingabe oder eines Protokolles vorkommen.

Stiftungskapitalien. Betreffend das Pfandrecht der Gerichts- und Exekutionskosten bei Clozierung von Kirchen- oder Stiftungskapitalien. (Siehe Pfandrecht.)

Stoß- und Preßwerke. Die k. k. Landesstelle fand sich in Folge eines speziellen Falles veranlaßt, mit Erlasse vom 16. Okt. J. 60,060 Nachstehendes zu verordnen:

Durch die §. 84 und 85 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Übertretungen, durch welche die Haltung sogenannter Stoß- und Preßwerke ohne gehörige Erlaubniß untersagt wurde, wird der Kunstleiß und die Fabrikation keineswegs gehemmt, sondern das Gesetz, welches derlei Werke ohne Erlaubniß zu halten untersagt, und die Entgegenhandlung als eine schwere Polizei-Übertretung bestraft, beabsichtigt nur die Verhinderung des Mißbrauches, der davon gemacht werden kann. Es ist in Folge dieser Paragraphe nicht ein Stoß- oder Preßwerk zu haben, sondern ein solches ohne Erlaubniß der Behörde, folglich in Geheim zu haben, eine schwere Polizei-Übertretung. Sind Stoß- und Preßwerke zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation nothwendig: so ist laut h. Hofkanzlei-Dekretes vom 2. Juni 1807 J. 10,425, da Gewerbe und Fabriken ohne obrigkeitlicher Bewilligung selbst nicht betrieben werden dürfen, in dieser Bewilligung auch schon die Bewilligung zu Stoß- und Preßwerken mitbegriffen, weil man demjenigen, dem man die Sache eingesteht, auch die dazu erforderlichen Mittel und Werkmaschinen nicht versagen kann, folglich ist hier keine Verheimlichung vorhanden.

Um jedoch rücksichtlich solcher Stoß- und Preßwerke ganz beruhiget zu seyn, wird angeordnet: daß die Ortsobrigkeiten bei Bewilligung solcher Gewerbe, deren Betreibung Stoß- und Preßwerke fordert, der Maschinen namentlich Erwähnung machen und darüber die Bewilligung ausdrücklich ertheilen, wovon sämtliche Ortsobrigkeiten zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen verständiget werden. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. J. 23,554.

Strafgesetz I. und II. Theil. Laut Regierungs-Dekrete vom 3. December 1843 J. 68,296 hat die hohe k. k. Hofkanzlei über die vorgelegte Frage, wegen Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzes I. Theiles auf dessen II. Theil über:

hau p t, nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesefachen, mit Verordnung vom 15. November 1843 Z. 35,544 nachträglich zu dem hohen Hofdekrete vom 22. Sept. 1843 Z. 27,817 der Regierung bedeutet, daß die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzes, auf schwere Polizei-Uebertretungen, nur dann ihre Anwendung finden, wenn dieses in dem II. Theile des Strafgesetzbuches ausdrücklich angeordnet, oder durch nachträgliche Erläuterungen festgesetzt worden ist.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten im Nachhange zu dem hierortigen gedruckten Dekrete vom 6. Novemb. 1843 Z. 22,116 mit welchem die hohe Hofverordnung vom 22. September 1843 bekannt gemacht worden ist, zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 25,851.

Strafgesetzbuch I. Theil. Das k. k. n. ö. Appellationsgericht hat mit Zuschrift vom 8. d. M. Z. 7180 der k. k. Landesstelle eröffnet, daß Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 22. Juni l. J. zu erklären geruht haben: daß das Wort Unzucht in §. 115 Nr. 3 des I. Th. St. G. B. in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sei, ohne es auf Weischlaf zu beschränken.

Wovon sämtliche Ortsobrigkeiten und Landgerichte in Folge Regierungs-Erlasses vom 14. Juli Z. 41,863 zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 15,536.

Strassen kreisämtliche. In Ansehung der Bauführungen an denselben. (Siehe Bauführungen.)

Stroh hüte. (Siehe Hüte.)

I.

Tabak-Verleger und Traffikanten. Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Frage, wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verboth und die Exekution gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Traffikanten) des Tabaks und Stämpelpapieres zu benehmen sei? laut Dekretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 22. d. M. Z. 36,419 — 2408, Folgendes zu verordnen befunden:

Bei der geänderten Stellung, in welcher sich die Tabak- und Stämpelverschleißer im Großen und Kleinen, seit der Wirksamkeit des neuen Abrechnungs-Verfahrens vom 14. April 1840, zu dem k. k. Gefällebefinden, findet gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Traffikanten) des Tabaks und Stämpelpapieres der gerichtliche Verbot und die Exekution auf die Verschleiß-Provisionen, die Sequestration des Tabaks und Stämpelverschleißes, und die Exekution mittelst Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Kasse-Verpflichtungen in den Verschleiß-Lokalitäten derselben, als ihr Privat-Eigenthum zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen, Statt.

Die Gerichtsbehörde hat jedoch bei der Bewilligung des Verbotes oder der Exekution auf die Verschleiß-Provisionen, oder der Sequestration des Tabaks oder Stämpelverschleißes, in dem Falle einer gerichtlichen Exekution auf die Verschleiß-Kasse-Verpflichtung hingegen, in Erledigung der ämtlichen Anzeige des Gerichtsabgeordneten, daß bei der Vornahme derselben eine Verschleiß-Kasse-Verpflichtung vorgefunden, und der Exekution unterzogen worden sei, von der gerichtlichen Amtshandlung jedesmal die betreffende Cammeral-Bezirks-Behörde in Kenntniß zu setzen, um mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 32. der Abrechnungs-Vorschrift vom 14. April 1840 die zur Sicherung des Aerars nöthigen Einleitungen treffen zu können. In Betreff der Art, wie eine derlei in das Exekutions-Verfahren gezogene Verschleiß-Provision zu behandeln ist, hat die Gefälle-Behörde, statt die Provision, wie es zu geschehen pflegt, dem Verleger mittelst Abrechnung vom Kaufpreise zu erfolgen, dieselbe zurückzubehalten, und zu Händen der betreffenden Gerichtsbehörde zu deponiren. Regierungs-Cirkulare vom 30. November 1844. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1844. Nr. 134.

Taxen. Die k. k. Landesstelle hat mit Erlasse vom 20. Juli 3. 42,555 Folgendes hierher eröffnet:

Aus Anlaß einer Anfrage, wie sich gegen die ungeachtet scharfer Ermahnung in Eintreibung der Aerarial-Taxen saumseliger Behörden zu benehmen sei, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit hohem Dekrete vom 7. Juli 1844 3. 21,312 im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes herabgelangen zu lassen befunden:

Für jene Taxen, welche auf der Basis des neuen Tax- und

Stämpelgesetzes vorgeschrieben werden, enthält dieses Gesetz rücksichtlich der Art und Weise der Einhebung und der Verantwortlichkeit der Einhebungs-Organen die näheren Bestimmungen.

Bei der Einhebung jener Taren aber, welche nach den durch das neue Tar- und Stämpelgesetz nicht aufgehobenen ältern Vorschriften auch jetzt noch vorgeschrieben werden, als Zudentaren, Lehentaren u. s. w., so wie jener Tarrückstände, welche noch nach den durch das neue Tar- und Stämpelgesetz aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, ist sich sowohl hinsichtlich der Einhebung von der betreffenden Partei, als der Eintreibungs-Behörde ohne Unterschied der Beschaffenheit der letzteren nach dem Justiz-Hofdekrete vom 21. Juli 1783 zu benehmen, welches in Folge §. 12 der Tarordnung vorschreibt, daß alle jene Taren, die über ein Monat rückständig sind, nach Aufsehung sohiniger fruchtlosen Verstreichung einer Frist von 8 Tagen durch die wirksamsten Mittel der Exekution, nämlich dadurch eingetrieben werden sollen, daß von dem Gerichte sogleich ein Gerichtsdienner an die Partei, ihren Geschäftsträger, oder Advokaten zu dem Ende abgeschickt werde, daß er sogleich so viel als der Betrag der Tare ausmacht, von dem vorfindenden Vermögen abnehme, wo sodann das Abgenommene so weit es in Mobilien und Effecten bestünde, bei der nächst vorkommenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, das Taramt befriediget, der allfällige Ueberrest aber der betreffenden Partei ausgefolgt werde.

Hiernach wird sich also bei Einbringung der Taren genau zu achten seyn, und sämtliche Ortsobrigkeiten werden für die energische Hereinbringung der aushaftenden Aerarial-Taren verantwortlich gemacht. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 16,002.

Taren. In Betreff der Einbringung der Diensttare, und insbesondere der Berechnung und des Abzuges der ersten Rate dieser Tare. (Siehe Diensttare.)

Tarenrichtung auf die Bewilligung der Wollmärkte. (Siehe Wollmärkte.)

U.

Ungarische Behörden. In Ansehung der Correspondenz mit denselben. (Siehe Correspondenz.)

Ungarische Vorstenvieh- und sonstige Produktenhändler, über die Behandlung derselben bei der Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer-Bemessung.)

Ungarische Unterthanen. Seine k. k. Majestät haben laut der mit hohem Hofkanzlei-Dekrete vom 24. April d. J. Zahl 13,024 eröffneten Allerhöchsten Entschliessung vom 20. April d. J. zu befehlen geruhet, daß jene zahlungsunfähigen ungarischen Unterthanen, welche aus Polizei-Rücksichten und ohne Ansuchen ihrer Familien oder Gemeinden, also nicht gegen Zahlungszusicherung in Irrenanstalten, welche als Staatsanstalten aus dem Staatsschatze die Bedeckung ihrer Abgänge erhalten, aufgenommen werden, in denselben unentgeltlich zu verpflegen sind, und daß die von solchen Fällen noch rückständigen Verpflegungs-Beträge nun gänzlich abzuschreiben sind.

Uebrigens haben Seine k. k. Majestät wegen baldiger Errichtung einer Irrenanstalt in Ungarn, gleichzeitig an die königl. ungarische Hofkanzlei die entsprechende Weisung erlassen.

Von dieser mit Regierungs-Dekrete vom 14. Mai l. J. Zahl 28,668 dem Kreisamte bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung werden sämtliche Obrigkeiten mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 3. August 1838 Nr. 90 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 11,194.

Ungarn. In Betreff der in Ungarn aufgegriffenen Bagabunden. (Siehe Schüblinge.)

Untersuchungen gegen öffentliche Beamte. (Siehe Beamte.) Unzucht. (Siehe Strafgesetzbuch I. Theil.)

Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen. Die k. k. Landesstelle war in dem Falle, wahrzunehmen, daß sich bei der Publikation der Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen nicht gleichmäßig benommen werde, wodurch es insbesondere auch geschehen ist, daß die Recursfristen nicht beruhigend festgestellt

werden, ja daß selbst Zweifel entstehen konnten, ob die ordnungsmäßige Publikation auch wirklich Statt gefunden habe; eben so haben sich Fälle ergeben, daß die Vollziehung der erkannten Strafe ganz unterblieben ist, so wie auch, daß willkürliche Abänderungen in den rechtskräftig gewordenen Strafen, wie die Abtheilung der Arrestdauer eingetreten sind.

Zur Herstellung der Gleichförmigkeit bei den Urtheils-Publikationen hat sich die Landesstelle mit Verordnung vom 14. August l. J. B. 46,589 Folgendes zu erinnern veranlaßt gefunden:

Da nach §. 399 das Urtheil nach der Berathung und Schlußfassung von dem Richter, den zwei Beisitzern und dem Actuare gefertigt, und wenn solches keinem weitem Zuge unterlieget, dem Verurtheilten nach §. 408 auch sogleich bekannt gemacht werden soll, so liegt es schon im Geiste dieser gesetzlichen Bestimmungen, daß die Urtheils-Publikation, wie es auch vielseitig obnehin schon geschieht, stets in Gegenwart der gedachten Individuen zu geschehen habe, und daß hierüber ein ordnungsmäßiges Protokoll aufgenommen werde.

Hiernach ist sich nun künftighin zu benehmen, und dasselbe hat in weiterer Folge dessen auch dann einzutreten, wenn die, nach §. 400 oder 402 oder §. 407 vorausgesetzte höhere Bestätigung eines Urtheils, und eben so wenn später im Allgemeinen die höhere Entscheidung über einen Rekurs, oder ein Gnadengesuch, erfolgt.

Nach dem Vorangefickten erscheint sonach insbesondere die Publikation des Urtheils mittelst eines Dekretes nicht zulässig, und entspricht dem §. 408 keineswegs.

In Beziehung auf die Strafvollziehung findet sich die Regierung aber bestimmt, die unterm 13. Juli 1815 Zahl 22,413 hinausgegebenen, mit hohem Hofdekrete vom 29. Juni 1815 Zahl 11,039 herabgelangten Verhaltensregeln für die Gefangenwärter und Gerichtsdienner, in welchen §. 19 insbesondere ein Straf-Protokoll vorgezeichnet worden ist, dann das, unterm 11. December 1821 Zahl 57,653 bekannt gegebene, mit hohem Hofdekrete vom 15. November 1821 B. 32,370 herabgelangte Formulare der Auskunfts-Tabelle, welches bei manchem Gerichte in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, in Erinnerung zu bringen, und hat das Kreisamt vorzüglich bei

Kreisbereisungen sich zu überzeugen, daß sich hiernach genau benommen werde. Was die berührte Abtheilung der Strafdauer endlich anbelangt, so kann selbe nicht willkürlich eintreten, weil diese Abtheilung der Strafe eine Milderung der Strafe für den Inculpirtten ist, die als solche jedoch nicht in dem Bereiche der ersten Instanz liegt! —

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden unter Beziehung auf die hierortigen Cirkularen vom 28. Juli 1815 Nr. 188 und 9. Jän. 1822 Nro. 4, welchen die in vorstehender hoher Verordnung angeführten Verhaltungs-Maßregeln für die Gefangenwärter und Gerichtsdienner, dann das Formulare der Auskunfts-Tabelle beigelegt sind, angewiesen, sich hiernach genau zu benehmen. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom J. 1844. Nr. 88.

B.

Bagabunden. In Betreff der in Ungarn aufgegriffenen. (Siehe Schüllinge.)

Verboth. Die Deficienten-Gehalte der Geistlichen können mit keinem gerichtlichen Verbothe und keiner Exekution belegt werden. (Siehe Deficienten-Gehalte.)

Verboth. Bestimmungen, wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verboth und die Exekution gegen die Verleger und Kleinverschleißer des Tabaks und Stämpelpapieres zu benehmen sei. (Siehe Tabakverleger und Traffikanten.)

Verlassenschafts-Abhandlungs-Ausweise. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat hinsichtlich der Verminderung und Vereinfachung der periodischen Eingaben in Civiljustiz- und Strafgerichtssachen, in so weit diese die politischen Behörden betreffen, mit hohem Dekrete vom 19. d. M. J. 30,391 der hohen Landesstelle eröffnet, daß der vierteljährige Ausweis der Abhandlungsbehörden an die Kreisämter über die Verlassenschafts-Abhandlungen vom vorhergegangenen Quartale in so fern aufgelassen werden könne, als ohnehin auch in den, an das k. k. Appellationsgericht gelangenden Justiz-Tabellen die Verlassenschafts-Abhandlungen nachgewiesen werden müssen, und die Richtigkeit der Waisenrechnungs-Abschlüsse von den Kreisämtern im anderseitigen Wege controllirt werden kann;

wovon sämtliche Abhandlungs-Instanzen in Folge Regierungserlasses vom 26. September l. J. Z. 57,295, und mit Beziehung auf das Cirkulare des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 30. Jänner 1804 in Kenntniß gesetzt werden. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 21,067.

Vermögens-Verwaltung der Findlinge. (Siehe Findelkinder.)

Versicherungsgesellschaften ausländische. (Siehe Ausländische Asssekuranz-Gesellschaften.)

Verträge. Ueber die Gültigkeit der von Pfründenbesitzern abgeschlossenenen. (Siehe Pfründenbesitzer.)

Verzehrungssteuerpflichtige Beschäftigungen. Zur möglichsten Verhinderung, daß nicht etwa Parteien aus Unkenntniß auf dem Grunde der politischen Concession allein, ohne gefällsämtlichen Erlaubnißschein, eine verzehrungssteuerpflichtige Unternehmung antreten, und sich auf solche Art einer Strafe aussetzen, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, mit dem hohen Dekrete vom 25. Jänner 1844 Z. 497/26 verordnet: an sämtliche politische Obrigkeiten den Auftrag zu erlassen, daß sie in den Ausfertigungen über die ertheilte Gewerbs-Concession, oder über die Anmeldung der freien, aber verzehrungssteuerpflichtigen Beschäftigung die Parteien jederzeit ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit zur Lösung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines mit dem Bemerken aufmerksam zu machen haben, daß der im §. 10 des Verzehrungssteuer-Gesetzes (Regierungs-Cirkulare vom 28. Juni 1829 Z. 1015/P.) vorgeschriebene gefällsämtliche Erlaubnißschein vor dem Antritte der Unternehmung bei Vermeidung der im §. 344 des Gefälls-Strafgesetzbuches verhängten Geldstrafe eingeholt werden müsse.

Dieserwegen wurden andererseits die sämtlichen Gefällsbehörden im Wege der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen, in die gefällsämtlichen Erlaubnißscheine ausdrücklich die Bemerkung aufzunehmen, daß dieser Schein ohne Erfüllung der nach den politischen Gesetzen, und der Landesverfassung erforderlichen Bedingungen zum Antritte des Gewerbes oder der freien Beschäftigung nicht berechtigte.

Hievon werden in Folge Regierungserlasses vom 12. Febr.

3. 8843 sämtliche Ortsobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 3644.

Viktualienhändler. Laut Regierungs = Erlasses vom 21. März 3. 16,366 haben Seine k. k. Majestät zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 5. v. M. dem Gesuche des Fragner = Mittels in Wien, um Beschränkung des bisher frei gegebenen Viktualienhandels, keine Folge zu geben, den Behörden aber zur Pflicht zu machen befunden, den Kleinverschleiß der Viktualien sorgfältig zu übermachen, und den hiebei eingerissenen Unfügen zu steuern.

Hiernach werden sämtliche Ortsobrigkeiten auf das hierortige Circulare vom 19. März 1843 Nr. 21 zur genauesten Darnachachtung gewiesen. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 7278.



Waffengewalt = Anwendung der Militär = Assistenz = Commanden bei öffentlichen Ruhestörungen. (Siehe Militär = Assistenz = Commanden.)

Wahl der geprüften Beamten bei nicht landesfürstlichen Ortschaften. (Siehe Beamte nicht landesfürstlicher Ortschaften.)

Wander = Bewilligungen nach Krakau. (S. Krakau.)

Wanderbücher. Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche sich zu ihrem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder andern obrigkeitlichen Ausweises bedienen, so wie gegen jene, welche ihre Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überlassen. (Siehe Pässe.)

Waffenmeisterskinder. Der Jahresbericht über die Bildungsfortschritte der Waffenmeisterskinder hat aufzuhören. Hofkanzlei = Verordnung vom 31. August 1844. P. 3. 28,322. Regierungs = Dekret vom 9. Oktober 1844. Zahl 56,194. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1844. P. 3. 22,253.

Wiederholungs = Unterricht. Bezüglich der von der Jugend aus dem Titel der Christenlehre oder des Wiederholungs = Unterrichtes abzunehmenden Gebühren. (Siehe Christenlehre und Wiederholungs = Unterricht.)

Wiener-Magistrat. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1844 Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß im Umfange von Wien der Magistrat vorläufig als einzige Conscriptiions-Behörde bestellt, und ihm unter persönlicher Leitung des Bürgermeisters die Recrutirung für Wien überwiesen werde. Hofkanzlei = Dekret vom 6. April 1844. Zahl 11.393. Regierungs = Dekret vom 9. April 1844. Z. 21.285. Kreis-ämtliche Cirkularien = Sammlung vom J. 1844. Nr. 46.

Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Offiziere, wegen Behandlung derselben. (Siehe Offiziers = Witwen und Waisen.)

Wollmärkte. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei, laut hohen Dekretes vom 21. Oktober l. J. Z. 35,869/2700 bezüglich auf die Bewilligung der Wollmärkte, und die dießfällige Tar-Entscheidung nachstehende Bestimmungen festgesetzt.

Die Bewilligungen zur versuchsweisen Abhaltung von Wollmärkten, unterliegen nach dem Stämpel- und Targeseze (§. 207 des deutschen und 186 des italienischen Textes) der Marktprivilegiums-Taxe nicht.

Diese Versuche werden ausdrücklich immer nur für drei Jahre bewilliget werden, nach deren Ablauf die Landesstelle Bericht über die Resultate derselben an die competente Behörde zu erstatten haben wird, welche letztere sodann wegen der Einstellung oder definitiven Bewilligung des Marktes entscheiden wird.

Im Falle der definitiven Bewilligung wird die gesetzliche Marktprivilegiums-Taxe zu zahlen seyn.

Was dagegen jene Wollmärkte anbelangt, die bewilliget werden, ohne der ausdrücklichen Beschränkung auf einen bloßen Versuch; so ist für diese Bewilligung, in dem Sinne des Stämpel- und Targesezes jedesmal die Taxe des §. 207 (186 des italienischen Textes) des Stämpel- und Targesezes zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob ein eigentliches Marktprivilegium ausgeliefert wird, oder lediglich ein Dekret erlassen, oder der Beschluß in irgend einer andern Ausfertigung eingekleidet wird, da im Sinne des Gesezes, nicht die Form der Ausfertigung, sondern die Concession das taxpflichtige Objekt ist.

Hievon werden sämtliche Dominiken in Folge Regierungsdekretes vom 3. November J. 65,465 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 25,554.

Wundärzte und wundärztliche Gewerbe. Die k. k. Landesstelle hat mit Erlaß vom 2. Oktober J. 58,022 aus Anlaß eines speziellen Falles in Bezug auf die Niederlassungs-Bewilligung der diplomirten Wundärzte und dagegen wieder in Bezug auf die Verleihung chirurgischer Gewerbe an Patronen der Chirurgie, Folgendes hierher eröffnet:

Die bestehenden Vorschriften unterscheiden bestimmt das Verfahren, wie sich hinsichtlich der, die freie Kunst der Wund- Arzneikunde ausübenden Individuen zu benehmen ist, von dem wie sich hinsichtlich jener handwerksmäßigen Wundärzte (Bader) benommen werden soll, welche ein Gewerbe ausüben wollen.

Den Ersteren, an einer inländischen Lehranstalt promovirten Wundärzten (Doktoren oder Magistri der Chirurgie), steht nämlich das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Orts-obrigkeit, sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann: ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt festgestellt sei. Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte, sogleich das Diplom vorzulegen, welches vorher von dem Kreisärzte geprüft werden muß, damit über die Zulässigkeit des Individuums von dem Kreisamte entschieden werden kann.

Dagegen bleibt in zweiter Instanz der Rekursweg an die hohe Landesstelle, so wie in der dritten an die hohe Hofkanzlei dem betreffenden Bittwerber oder demjenigen, der sich durch diese Niederlassung beeinträchtigt findet, offen.

Die Frage, wer unter einem promovirten Wundärzte zu verstehen ist, wurde durch das hohe Hofkanzlei-Dekret vom 17. Okt. 1833 J. 25,073 dahin entschieden, daß der Ausdruck „promovirt“ nur auf Doktoren oder Magister der Chirurgie sich bezieht.

Die Patronen der Chirurgie haben sich dagegen, wenn sie ihre Kunst ausüben wollen, entweder über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes, oder über eine fixe Bestallung von Seite der

Obrigkeiten oder der Gemeinden auszuweisen, und ist jedesmal hierüber die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen.

Was die Verleihung von wundärztlichen Gewerben an Patronen der Chirurgie betrifft, so ist sich nach den für Polizeigewerbe im Allgemeinen bestehenden Grundsätzen zu benehmen, wornach nebst der persönlichen Befähigung des Bewerbers auch im Sinne des hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 13. Juli 1815 Z. 12,274, Nr. Z. 25,008, die Lokalverhältnisse zu würdigen sind, wobei aber zu bemerken ist, daß nach der Allerhöchsten Entschliessung vom J. 1790 (Regierungs-Intimation vom 10. December 1790 Z. 22,388) da, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Wundarzt (Waber) sich befindet, einen dertlei gehörig geprüften und approbirten Subjekten die angesuchte Niederlassung als Gewerbsmann, oder als Besteller nicht nur nicht erschwert, sondern von der Ortsobrigkeit zur mehreren Hülfe für die leidende Menschheit möglichst erleichtert werden soll, was natürlicher Weise insbesondere dann einzutreten hat, wenn die Gemeinde eigens um ein chirurgisches Gewerbe bittet. Auch soll es dem betreffenden wundärztlichen Individuum überlassen bleiben, ob es von seiner Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne.

Ist nun eine dertlei Gewerbsverhandlung im Sinne der Regierungs-Verordnungen vom 23. Oktober 1816 Z. 39,308 und vom 3. März 1831 Z. 25,894 durchgeführt, so kommt sodann jedesmal bezüglich der Approbations-Urkunde des Betheiligten nachträglich die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen, welches das Approbations-Zeugniß, oder falls ein Doctor oder Magister der Chirurgie sich um ein Gewerbe beworben hätte, das Diplom von dem Kreisärzte wegen Aufnahme in das betreffende Gremium vidiren zu lassen hat.

Die Errichtung neuer chirurgischer Gewerbe ist der hohen Landesstelle von Amtswegen anzuzeigen, falls dagegen nicht ohnehin ein Rekurs vorkommt, welcher jedenfalls und unabwehlich nach den über Gewerbs-Rekurse allgemein bestehenden Verordnungen, insbesondere aber nach der Vorschrift des hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 20. März 1834 Z. 7370 (Regierungs-Intimation vom 9. April 1834 Z. 18,170) zu behandeln ist, von allen dagegen irgends wie anders lautenden früheren Verfügungen, und insbesondere von

158 Wundärzte und wundärztliche Gewerbe. — Zuständigkeit.

den Regierungs-Verordnungen vom 8. November 1832 Z. 57,249 und vom 6. März 1834 Z. 9191 hat es daher mit Berücksichtigung der dießfalls bestehenden allerhöchsten Entschliessungen und hohen Hofkanzlei-Verordnungen in den vorerwähnten Beziehungen sein Abkommen zu erhalten.

Was endlich die hohe Hofverordnung vom 12. Mai 1798 betrifft, wornach die chirurgischen Gewerbe nur in jenen Ortschaften errichtet werden sollen, wo es das Kreisamt und die Ortsobrigkeit nöthig finden, so zerfällt diese Verordnung durch das nachträgliche hohe Hofkanzlei-Dekret vom 19. März 1819, von selbst, wornach zur Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar die Kreisämter seit dem 1. März 1819 aufgehört haben, in Gewerbsachen eine Instanz zu seyn.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage verständigt, zum Behufe eines gleichmäßigen Verfahrens in eintretenden Fällen genau nach den obigen Grundsätzen vorzugehen. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1844. P. 3. 22,004.

3.

Zuständigkeit der in Ungarn aufgegriffenen Waga-
bunden. (Siehe Schüblinge.)

Berichtigungen.

Seite 15 Zeile 5 von oben, lies »anzubefehlen« statt »anzuem-
pfehlen.«

Seite 43 Zeile 17 von unten, lies »Com manden« statt »Comman-
danten.«

Seite 102 Zeile 9 von oben, lies »Einschlusses« statt »Einflusses.«

Seite 107 Zeile 13 von oben, lies »Tarsapez« statt »Tagfahez.«

Blank page with faint, illegible ghosting of text from the reverse side.

S A M M E L U N G

aller

noch in Wirksamkeit bestehenden

allerhöchsten

P a t e n t e

im

wörtlichen Abdrucke.

Z A M M E L U N G

der

noch in Existenz befindlichen

allerhöchsten

S t a t u t e n

in

württembergischen

Jagdordnung. Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1573 sind bereits durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in Ansehen der Jägerrey erstoffenen Verordnungen hiermit aufzuheben, und in gegenwärtiges Gesetz alles dasjenige zusammenzufassen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleisches, gegen die ungemässigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig seyn kann.

Unsere sämtlichen Unterthanen, wie auch unsere eigenen Jägerpartheyen werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwischen unsern Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

§. 1. Die Inhaber eines Wildbannes sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschuppen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Grösse oder Schwere, zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schießen, und zum eigenen Genuße zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Hasen einzusehen, Hasen oder anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hegen, in so ferne dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten, gehalten seyn wird.

§. 3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich

Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art, zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundenes Wild, das in einen fremden Wildbann übersezt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besizer desjenigen Banns, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesizer in seinem Banne gestattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

§. 7. Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reiszjagd, verschiedene Partheien gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reiszjagd von dem Inhaber des hohen Banns entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§. 8. Der hohe Wildbann und das Reiszjagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen.

Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind: bei welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9. Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung zu benützen, und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Prosholz zuzueignen.

§. 10. Auch in Ansehen des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorge-

geschrieben ist. Zum Holzglauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage zu bestimmen, außer welchen nicht nur das Holzglauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande niemand im Walde zu dulden ist.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäßig hegen; und sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Rücksicht zur verhältnismäßigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grund gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder mit einem Vorstehbunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bei dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbartheiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden.

Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sich

bar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Befichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Befichtigung hat das Kreisamt, bei Landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16. Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jederman, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17. Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und, da die Wilddieberei und Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, ausser auf der Strasse oder dem Fußsteige bei der Durchreise, sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hekhund betreten lassen.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen eingezogen, und bestraft werden.

§. 19. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat, und zu Grund geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums ein Diebstahl.

Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Kriminalgesetzen behandelt, und, je nach dem das gestohlene Wild an Werth beträgt, nach dem das Ver-

brechen öfters wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichfalls soll derjenige, der wesentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, gestraft werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uebertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen.

Bei dem Bauerstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche statt.

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

§. 26. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen, oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefället worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerey, durchaus untersagt.

§. 28. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30. Daher auch unser Oberstjägermeisteramt künftighin keine Jurisdiction über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über unsere sämtlichen Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bei diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird.

Begeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28. Februar 1786.

Wildschadens-Vergütungen. Der von den Hasen in Kraut-Obst- und in Weingärten, dann in Safranfeldern angerichtete Schaden soll, wenn darüber geklagt wird, abgeschätzt, und von dem Jagdeigenthümer vergütet werden; dagegen ist der in den übrigen Feldfrüchten durch die Hasen bei einem gleichmäßig vertheilten Hasenstande entstandene Schaden nicht zu vergüten; — daher sollen die Kreisämter darauf sehen, daß das Hegen der Hasen in gehörigen Schranken gehalten werde; — Wenn sich die Jagdinhaber weigern, den übermäßigen Hasenstand zu vermindern, soll die Anzeige an die Regierung gemacht werden, um das Abschieten der Hasen zu bewerkstelligen, wobei auch die Jagdinhaber zu einer Geldstrafe und Schadenersatz zu verhalten wären. Auch ein durch die übermäßige Hegung der Hasen in Feldfrüchten entstandener Schaden, der sich ohne Widerspruch beweisen läßt, muß von dem Eigenthümer der Jagdbarkeit ersetzt werden. Dahin gehört z. B. wenn sich der größere Theil der Hasen eines Jagdbezirkes auf einen einzelnen mit einem für diese Thiere sehr anlockenden und auf den umliegenden Gründen nicht bepflanzten Futter, gebauten Grunde versammeln, und den Grund stärker als die übrigen beschädigen sollten; oder wenn eine eingeschlossene Menge Hasen gählings auskommen. — Bei Abschätzung von Wildschäden von was immer für Art soll dem Befund der Kreisämter überlassen werden, Bauern oder benachbarte Wirthschaftsbeamte, oder beide, als Schätzleute zu wählen. Hofdekret vom 28. Julius 1796. Regierungsdekret vom 6. September 1796.

Unterthans-Beschwerde-Patent. — Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, &c. entbieten Unseren gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Auschwiz, Zator, Görz, Gradiska, Triest, und den Vorlanden unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: wie nach Wir über die Art und Weise wie die Beschwerden, und Strittigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beide Theile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bei Unseren Kreisämtern, Länderstellen, und endlich bei Uns selbst zu suchen befugt sind; Unsern ernstlichen Willen und Befehl zur allgemeinen Richtschnur, und gehorsamsten Nachachtung in folgenden gnädigst kund gemacht haben wollen.

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gültliche Abhilfe anzufuchen.

§. 2. Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesäzes anzuweisen.

§. 3. Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstag zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4. Außer dem Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgender Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugeinge.

§. 5. Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungefüg, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich beybringe; was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er

befreyet zu seyn verlange. h) Daß er die zur Behauptung, oder Bertheidigung seines Rechts dienende Urkunden, und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig bezuschaffen hat, falls sich die Urkund nicht etwann schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§. 6. Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Untertans, die ausgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Untertan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Untertan selbst, und zweyen der anwesenden Richtern, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7. Wäre ein Untertan des Schreibens nicht kündig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Untertan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Untertans ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 8. Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Untertan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Untertan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9. Wäre aber die Beschwerde des Untertans nicht gegründet und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Untertan an den nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwann von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10. Der Untertan hat also nach dem Tag der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwann entdeckten Ungrund obnehin zustatten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Untertan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränkert zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11. Sollte aber der Unterthan in gleichermählter 30 tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten, so sehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldeungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anber der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zweien gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 12. Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründen diensamen Belegen an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13. Sobald nun eine derley Beschwerde, oder Klage bey dem Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in soweit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldeungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Beheßen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wann selbe in Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14. Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Processes vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzt, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden betrefete, den erschienenen Deputirten

eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15. Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Bepspiele: daß er bey diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erklärt, und so viel als möglich, begreiflich gemacht werden muß.

§. 16. Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthan's vollkommen instruiert ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruierte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden, und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beeden Theilen Tag und Stund zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17. Bey diesem Verhör hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendung der Obrigkeit den beschwerführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was Liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18. Das über diese Verhörverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beeden Theilen, wie auch den sonst etwann dabey vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19. Da es bey dieser Instruktion der Sache lediglich auf Eruirung des Facti ankommt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden,

sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20. Es stehet daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21. Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten, &c. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunstverfahren ebenfalls beygezogen werden.

§. 22. Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehende Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat; den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbei immer unvermeidliche Kosten, und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit, und beider Theile Konvenienz, soviel, als möglich, gemäße Vergleichungsvorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Punkten, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen sich anzuzeigen lassen.

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Untertban hauptsächlich, und zwar bloß als Untertban wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derley Beschwerden das Kontributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bönifikationen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und andern patent- und generativen widrigen Erzeugen entstehen; unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen, dem Untertban diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwan verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beim Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bei dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten: daß er seine dießfällige Gravamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocolum anzeigen solle.

§. 24. Erachtet sodann der Untertban durch den kreisämtlichen Spruch

noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein diesfälliges Gesuch samt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschweret zu sein glaubet, bey dem Kreisamte schriftlich, oder mündlich beyzubringen; Gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 25. Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwann zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet, und muthwillig sind, dem anmaßlichen Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26. Die politische Landesstelle hat dergley an sie einlangende Rekursprotokolle, und Akten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Untertansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwan zu Unterstützung deren von den Untertanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch einz. und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gültliches Abkommen zwischen beeden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28. Wenn dieses Protokoll einkommet, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig findende gültliche Abkommen zu bestätigen; oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Partheyen von den ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offenstehenden Rekurs an uns selbst, zugleich aber auch von

den dabey in Erwägung zuziehenden Bedentlichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29. Die Anmeldung des an Uns selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unser Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folgen leisten, und sich alles fernern Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30. Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntniße möglichst zu beschleunigen, und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31. Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwann durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke, und Erklärungen die Partheyen zu Vergleichen induciren müssen; manßen daraus im Kurzen neue Beschwerden, und Prozesse, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32. Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände, und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft, als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt, oder verlasset, leihet oder zu leihen nimmt; ferner in Waisen-Curatel-Testaments und anderen derlei Strittigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Strittigkeiten zwar ex Nexu subditelae entstehen; wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derlei Fälle das Erforderliche zu verfügen, so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advokaten gegen Recepisse zur Amts-

handlung einzusenden, und beide Theile hievon unter einem zu verständigen haben.

§. 33. Beyneben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Untertan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34. Findet der Untertansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Strittsache zur Einreichung orientlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Untertan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zu Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Untertans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Untertan selbst zuzuweisen hat.

§. 35. Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll Alles erschöpft; so hat der Untertansadvokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Untertansadvokat die Klage des Untertans ganz ohne Grund; so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen: diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Untertan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36. Der Untertansadvokat hat zwar den Untertan der erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bey dem Untertan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Untertan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitem Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Untertan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwann nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 37. Wenn der Untertan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift, und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und Unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begehete, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

